



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1970

Montag, den 12. Januar 1970

Nr. 2

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Ladenschlußgesetz; hier: Öffnungszeiten für das Friseurhandwerk am 22. und 29. 12. 1969	49
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	33	Lehrapothekenverzeichnis	49
Der Hessische Minister des Innern		Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche; hier: Impfvorgängen	51
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Groß-Felda, Landkreis Alsfeld	34	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten	
Technische Baubestimmungen; Ergänzung zu DIN 4109	34	Flurbereinigung Seidenbuch, Krs. Bergstraße	51
Anerkennung von Atemschutzgeräten für den Feuerlöschdienst	34	Personalmeldungen	
Der Hessische Minister der Finanzen		Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	52
Zweites Gesetz zur Neuordnung des Hessischen Besoldungsrechts (Zweites Hessisches Besoldungsneuregelungsgesetz) vom 22. 7. 1969; hier: teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Richterinnen	34	Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	52
Reduzierung von Dienststellen im Zuge einer Organisationsreform; hier: Staatliche Bauverwaltung	35	Im Bereich des Hessischen Sozialministers	53
Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenzen gegenüber den Ländern Baden-Württemberg und Bayern; hier: Verwaltungsabkommen vom 23. 1. 1960	36	Verschiedenes	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	36	Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Verfassungsmäßigkeit der Anordnung der Hess. Landesregierung vom 26. Mai 1959 über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 10. 1. 1959	53
Hessisches Landesvermessungsamt		Regierungspräsidenten	
Luftbildwesen in Hessen	36	DARMSTADT	
Der Hessische Kultusminister		Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Naunheim, Landkreis Wetzlar	59
Satzung und Wahlordnung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt/Main	37	Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Vockenrod, Landkreis Alsfeld	62
Satzung der Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg/Lahn	43	Änderung der Satzung des Planungsverbandes der Gemeinden des Landkreises Darmstadt	64
Änderung der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt; hier: Teil (A) Allgemeine Prüfungsbestimmungen	43	Benennung eines Stadtteils; hier: Stadtteil Altenburg in der Stadt Alsfeld	65
Änderung der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt; hier: Teil (A) Allgemeine Prüfungsbestimmungen	44	Benennung von Gemeindetellen; hier: Ortsteil Staffel in der Gemeinde Beedenkirchen, Landkreis Bergstraße	65
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Auflösung der Viehversicherung Breckenheim, Main-Taunus-Kreis	65
Gesetz zum dem Europäischen Übereinkommen vom 30. 9. 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	44	Bekanntmachung über das Vorhaben der Firma Ticona Polymerwerke, Kelsterbach	65
Zulassung nicht schlagwettersicherer unempfindlicher scharfer elektrischer Zünder, Bauart Fiduz, zum Vertrieb an den hessischen Salzbergbau	47	KASSEL	
Der Hessische Sozialminister		Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Kinderkurheims Reinhardshausen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	65
Altenerholungshilfe; hier:		Buchbesprechungen	67
I. Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Altenerholungshilfe im Rechnungsjahr 1970		Öffentlicher Anzeiger	
II. Änderung der Förderungsrichtlinien		Bildung des Zweckverbandes „Fleischvermarktung Gießen“	76
III. Ergänzende Hinweise zur Durchführung der Altenerholungshilfe	48	Änderung der Satzung des Planungszweckverbandes Landkreis Wetzlar	79
		1 Stellenausschreibung (Oberlandesgerichtspräsident Frankfurt/Main)	79

Der Hessische Ministerpräsident

41

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 25. April 1969 spreche ich Herrn Frank Steinbrecher, Lehrling, Dieburg, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 14. 11. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 30. August 1969 spreche ich Frau Hannelore Will, Hassenhausen, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 14. 11. 1969

Der Hessische Ministerpräsident
I A 1 — 14 c

StAnz. 2/1970 S. 33

42

Der Hessische Minister des Innern

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Groß-Felda, Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt

Der Gemeinde Groß-Felda im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Groß-Felda

Wiesbaden, 22. 12. 1969

„In Gold ein roter blaugekrönter Jungfrauenadler mit silbernem, von einem blauen Hammer und zweimal zwei blauen Nägeln belegten Herzschild.“

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 31/69
StAnz. 2/1970 S. 34

43

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel
An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen; Ergänzung zu DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau —

hier: Armaturen und Geräte der Wasserinstallation
Bezug: Erlaß vom 28. 1. 1969 (StAnz. S. 267), Hess. Bekanntmachung zur Verordnung über Grundstückseinrichtungsgegenstände vom 16. Juli 1969 (StAnz. S. 1428)
Der in Nr. 1.3 meines Erlasses vom 28. Januar 1969 festgesetzte Termin wird auf den 1. 1. 1971 verschoben. Entsprechend werden die Termine für den Beginn der Prüfzeitpflicht in Nr. 1 Gruppe IX der Bekanntmachung vom 16. Juli 1969 geändert.

Ich bitte um gefl. Kenntnisnahme und Unterrichtung der nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden.

Wiesbaden, 18. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 b 16/25 — 1/69
StAnz. 2/1970 S. 34

44

Anerkennung von Atemschutzgeräten für den Feuerlöschdienst

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Auf Grund der Prüfbescheinigung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray vom 19. 5. 1969 habe

ich den nachstehend näher bezeichneten Sauerstoffatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung für die Feuerwehren anerkannt:

Kenzeichnung:

Prüfbescheinigung: Nr. 1 69 GG
Gegenstand: Regenerationsgerät mit Pendel-
atmung unter Verwendung von
chemisch gebundenem Sauerstoff
Hersteller: Auergesellschaft GmbH,
1 Berlin 65, Friedrich-Krause-
Ufer 24
Benennung: Sauerstoffatmer „Audox“
Füllung des Gerätes: Chemisch gebundener Sauerstoff

Die Anerkennung wird wie folgt eingeschränkt:

1. Das Gerät darf nur für eine Gebrauchsdauer von etwa 30 Minuten je Einsatz verwendet werden.
2. Das störungsfreie Arbeiten des Gerätes ist auch nach dessen Lagern bei Temperaturen bis höchstens minus 20° C nachgewiesen.
3. Das Gerät darf nicht bei Vorhandensein zündfähiger Gemische der Zündgruppe G 5 (vgl. § 3 Buchstabe g des VDE-Blattes 0165) zum Atemschutz eingesetzt werden.
4. Die Anerkennung gilt nicht für die von der Fa. Auer angegebene fünfjährige Wartungsfreiheit des Gerätes.

Anmerkungen**Einschränkung 3**

In der Zündgruppe G 5 sind solche explosiblen Gemische zusammengefaßt, deren Zündtemperatur zwischen 100 und 135° Celsius liegt. Von den bekannteren Stoffen gehört nur Schwefelkohlenstoff in diese Gruppe.

Inzwischen wurde festgestellt, daß auch die bisherigen Sauerstoff-Schutzgeräte für diese Zündgruppe nicht zulässig sind. Da Schwefelkohlenstoff im Feuerwehreinsatz aber nicht zum Regelfall gehört, bedeutet die Nichtverwendbarkeit des Gerätes in dieser Zündgruppe G 5 keine schwerwiegende Einschränkung. Sie muß aber in jedem Fall beachtet werden.

Einschränkung 4

In der Prüfbescheinigung werden keine Angaben über die tatsächliche Wartungsfreiheit gemacht. Die Erfahrungen mit ähnlichen Geräten im Bergbau lassen erwarten, daß die Einschränkung durch zu sammelnde Erfahrungen der Herstellerfirma, Prüfstelle und Anerkennungsbehörde in den nächsten Jahren genauer festgelegt wird.

Der Hersteller gibt die Wartungsfreiheit mit 5 Jahren an.

Allgemein

Es ist damit zu rechnen, daß der Hersteller die neuen Geräte im nächsten Jahr den Feuerwehren anbietet.

Nach Auslieferung der ersten Seriengeräte in Hessen werde ich über Ausbildung und Bezuschussung weitere Anordnungen treffen.

Wiesbaden, 15. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
VIII 53 — 65 e — 04/01
StAnz. 2/1970 S. 34

45

Der Hessische Minister der Finanzen

Zweites Gesetz zur Neuregelung des Hessischen Besoldungsrechts (Zweites Hessisches Besoldungsneuregelungsgesetz — 2. HBesNG) vom 22. Juli 1969 (GVBl. I S. 131);

hier: teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Richterinnen
Zur Durchführung der besoldungsrechtlichen Vorschriften des o. a. Gesetzes, soweit sie teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Richterinnen betreffen, gebe ich folgende vorläufige Hinweise:

1. Zu Art. 1 Nr. 1 — § 2 a HBesG
Zu § 2 a Satz 2 HBesG

Eine teilzeitbeschäftigte Beamtin hat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 BKGG keinen Anspruch auf Kinder-

geld, obwohl sie auf Grund des § 2 a Satz 1 HBesG nur einen Teil des Kinderzuschlages erhält. § 7 Abs. 4 Nr. 1 BKGG enthält eine besondere Regelung (Gewährung von Kindergeld, wenn nicht der volle Kinderzuschlag gezahlt wird) nur für nicht voll beschäftigte Arbeitnehmer des Bundes und der Länder, nicht jedoch für teilzeitbeschäftigte Beamtinnen; diese Lücke wird durch § 2 a Satz 2 HBesG geschlossen.

Erhält eine teilzeitbeschäftigte Beamtin für mehrere Kinder Kinderzuschlag, so ist der für alle Kinder gewährte Kinderzuschlag und der auf diese Kinder entfallende Anteil des Ortszuschlages zusammenzurechnen und der Summe des Kindergeldes gegenüberzustellen, das die Beamtin bei Anwendung des Bundeskindergeldgesetzes

für diese Kinder zu erhalten hätte. Ist die Summe des Kindergeldes höher, so erhält die Beamtin die Differenz zwischen den beiden genannten Summen als Ausgleichszulage. Bei der Gegenüberstellung sind auch Kinderzuschläge oder Teile von Kinderzuschlägen (und die entsprechenden Anteile des Ortszuschlages) zu berücksichtigen, die anderen im öffentlichen Dienst stehenden Personen für die betreffenden Kinder zufließen (vgl. § 19 HBesG).

2. Zu Art. 1 Nr. 7 — § 19 Abs. 3 HBesG

Zu § 19 Abs. 3 Satz 1 HBesG

Die Vorschrift ist unmittelbar nur auf andere (nachrangige) Anspruchsberechtigte anwendbar, für die das Kinderzuschlagsrecht des HBesG gilt. Erhält eine nach § 19 Abs. 2 HBesG vorrangig anspruchsberechtigte Beamtin wegen Teilzeitbeschäftigung nur einen Teil des Kinderzuschlages, so erhält der nachrangig Berechtigte den fehlenden Teil, jedoch nicht mehr, als ihm ohne Berücksichtigung des § 19 HBesG zustehen würde.

Die Vorschrift ist entsprechend anzuwenden, wenn nicht eine Landesbeamtin, sondern eine andere im öffentlichen Dienst stehende Person nach § 19 Abs. 2 HBesG vorrangig anspruchsberechtigt ist und wegen Teilzeitbeschäftigung nur einen Teil des Kinderzuschlages erhält.

Die Vorstehende Regelung gilt nicht in den Fällen, für die § 19 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 HBesG die Gewährung der Hälfte des Kinderzuschlages vorsieht (vgl. die nachstehenden Erläuterungen zu § 19 Abs. 3 Satz 2 HBesG).

Beispiele:

- Die Pflegemutter ist eine Landesbeamtin, deren Arbeitszeit nach § 92 a Abs. 1 Nr. 1 HBG auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt worden ist; der natürliche Vater ist Landesbeamter.
- Die natürliche Mutter ist eine Bundesbeamtin, die wegen Teilzeitbeschäftigung nur den halben Kinderzuschlag erhält; der Stiefvater ist Landesbeamter.
- Die Pflegemutter ist eine nicht vollbeschäftigte Angestellte im öffentlichen Dienst, die drei Viertel des Kinderzuschlages erhält; der natürliche Vater ist Landesbeamter.

In den Fällen a) und b) erhält der natürliche Vater bzw. der Stiefvater die Hälfte, im Falle c) der natürliche Vater ein Viertel des Kinderzuschlages.

Zu § 19 Abs. 3 Satz 2 HBesG

Die Regelung in § 19 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 HBesG, nach der in bestimmten Fällen (z. B. bei Ehegatten auf Antrag eines Anspruchsberechtigten) beiden Anspruchsberechtigten die Hälfte (des vollen) Kinderzuschlages zu gewähren ist, gilt auch dann, wenn einer der beiden Berechtigten eine teilzeitbeschäftigte Beamtin ist; ihr Anspruch ist nicht auf Grund des § 2 a Satz 1 HBesG auf einen Teil des halben Kinderzuschlages herabgesetzt.

3. Zu Art. 4 — Änderung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung

Bei der Berechnung des Grundbetrages der jährlichen Sonderzuwendung sind die nach § 2 a Satz 1 HBesG herabgesetzten Bezüge zugrunde zu legen. Der Sonderbetrag für Kinder ist nach § 8 Satz 3 SZG zur Hälfte zu gewähren, wenn nur der halbe Kinderzuschlag zusteht. Beträgt die ermäßigte Arbeitszeit mehr als die Hälfte der regelmäßigen, ist der volle Sonderbetrag zu gewähren; sind jedoch zwei Kinderzuschlagsberechtigte vorhanden, ist der Sonderbetrag entsprechend den Anteilen des Kinderzuschlages zu gewähren (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 1 HBesG).

4. Besoldungsdienstalter der teilzeitbeschäftigten Beamtinnen

Die nach Vollendung des 20. Lebensjahres verbrachte Teilzeitbeschäftigung einer Beamtin ist hauptberufliche Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HBesG.

5. Zu Art. 3 — Änderung des Hessischen Richtergesetzes

Die Ausführungen in Nr. 1 bis 4 gelten für teilzeitbeschäftigte Richterinnen entsprechend.

Der Bundesminister des Innern hat für den Bereich des Bundesbesoldungsgesetzes eine entsprechende Regelung getroffen.

Wiesbaden, 17. 12. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1520 A — 846 — I B 21

St.Anz. 2/1970 S. 34

46

An

das Sonderbauamt Frankfurt (Main)
das Staatsbauamt Offenbach
das Staatsbauamt Hanau
das Staatsbauamt Frankfurt (Main)
die Staatliche Neubauleitung Frankfurt (Main)
das Staatliche Universitätsbauamt Frankfurt (Main)

Reduzierung von Dienststellen im Zuge einer Organisationsreform;

hier: Staatliche Bauverwaltung

Im Zuge einer Organisationsreform werden das Sonderbauamt Frankfurt (Main), die Staatliche Neubauleitung Frankfurt (Main), das Staatsbauamt Offenbach und das Staatsbauamt Hanau mit Ablauf des 31. Dezember 1969 aufgelöst und mit dem Staatsbauamt Frankfurt (Main) unter der Bezeichnung „Staatsbauamt Frankfurt (Main)“ bzw. dem Staatlichen Universitätsbauamt Frankfurt (Main) vereinigt. Das neu zu bildende Staatsbauamt Frankfurt (Main) ist vom 1. Januar 1970 an für die Wahrnehmung der Bauaufgaben des Landes und des Bundes in der Stadt Frankfurt (Main) (ausgenommen Bauaufgaben der Universität), in der Stadt und im Landkreis Offenbach, in der Stadt und im Landkreis Hanau sowie im Landkreis Gelnhausen zuständig. Zur Weiterführung der z. Z. laufenden Baumaßnahmen und zur Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Aufgabenübergangs an das Staatsbauamt Frankfurt (Main) bleiben in Offenbach und Hanau bis auf weiteres Bauleitungen des Staatsbauamts Frankfurt (Main) bestehen.

Im einzelnen werden die bisherigen örtlichen Zuständigkeiten wie folgt aufgeteilt:

Das Staatsbauamt Frankfurt (Main) übernimmt unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben

- von dem aufzulösenden Sonderbauamt Frankfurt (Main) die militärischen Bauaufgaben des Bundes in der Stadt Frankfurt (Main), in der Stadt und im Landkreis Hanau sowie im Landkreis Gelnhausen,
- vom Staatsbauamt Offenbach die Bauaufgaben des Landes und die zivilen Bauaufgaben des Bundes in der Stadt und im Landkreis Offenbach,
- vom Staatsbauamt Hanau die Bauaufgaben des Landes und die zivilen Bauaufgaben des Bundes in der Stadt Hanau sowie in den Landkreisen Hanau und Gelnhausen,
- von der Staatlichen Neubauleitung Frankfurt (Main) die bisherigen Aufgaben, ausgenommen Bauaufgaben im Zusammenhang mit der Errichtung der Hochschule für Erziehung.

Das Staatliche Universitätsbauamt Frankfurt (Main) übernimmt von der Staatlichen Neubauleitung Frankfurt (Main) die Bauaufgaben zur Errichtung der Hochschule für Erziehung in Frankfurt (Main).

Die sich aus der Auflösung der vorgenannten Baudienststellen und der Umorganisation des Staatsbauamtes Frankfurt (Main) bzw. des Staatlichen Universitätsbauamtes Frankfurt (Main) ergebenden personalwirtschaftlichen Maßnahmen werden durch besondere Erlasse geregelt.

Ich bitte zu veranlassen, daß in den betroffenen Kreisen in den örtlichen Tageszeitungen eine Veröffentlichung etwa folgenden Inhalts erscheint:

- „Das Sonderbauamt Frankfurt (Main) — das Staatsbauamt Offenbach — das Staatsbauamt Hanau — wird mit Ablauf

des 31. Dezember 1969 aufgelöst und mit dem Staatsbauamt Frankfurt (Main) in Frankfurt (Main), Gutleutstraße 14, Tel. 23 03 81, vereinigt.

Seine bisherigen Aufgaben werden vom 1. Januar 1970 an von dem Staatsbauamt Frankfurt (Main) übernommen.

2. Im Zuge einer Organisationsreform in der hessischen Staatsbauverwaltung wird die Staatliche Neubauleitung Frankfurt (Main) mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 aufgelöst und mit dem Staatsbauamt Frankfurt (Main) bzw. dem Staatlichen Universitätsbauamt Frankfurt (M.) vereinigt.

Hierbei werden

— die Bauaufgaben zur Errichtung der Hochschule für Erziehung in Frankfurt (Main) vom Staatlichen Universitätsbauamt Frankfurt (Main), Gräpfstraße 76, Telefon 7 98 (1) 22 51 —

— alle sonstigen Bauaufgaben vom Staatsbauamt Frankfurt (Main), Gutleutstraße 14, Tel. 23 03 81 —

übernommen.“

Darüber hinaus bitte ich, allen in Betracht kommenden Behörden die Zuständigkeitsänderung im Sinne der Ziff. 1—2 noch schriftlich mitzuteilen.

Wiesbaden, 9. 12. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1006 A — 33 — I A 21
StAnz. 2/1970 S. 35

47

An das Hessische Landesvermessungsamt die Katasterämter Fulda, Schlüchtern, Gelnhausen, Hanau a. M., Offenbach a. M., Dieburg, Michelstadt, Heppenheim und Fürth i. Odw.

Erhaltung der Abmarkung der Landesgrenzen gegenüber den Ländern Baden-Württemberg und Bayern;

hier: Verwaltungsabkommen vom 23. 1. 1960

Als Anlage*) wird ein Abdruck des Verwaltungsabkommens zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Zur Durchführung bemerke ich folgendes:

1. Der Hessische Minister des Innern wird die Gemeinden, Forstbehörden usw. anweisen, die ihnen bekanntgewordenen Abmarkungsmängel möglichst unter Beifügung einer Karte oder Skizze dem zuständigen Katasteramt zu melden. Von einer systematischen Erfassung der bestehenden Abmarkungsmängel ist abzusehen.

2. Die Abmarkungsmängel sind so zügig zu beheben, wie es die allgemeine Arbeitslage gestattet. Die Ausführung von Landesgrenzarbeiten, bei denen es sich im Einzelfall um vor-

*) Hier nicht mit abgedruckt.

49

Hessisches Landesvermessungsamt

Luftbildwesen in Hessen

Im Anschluß an die Veröffentlichung vom 2. 1. 1968 — K 5242 — LV 2 — StAnz. 1969 S. 174 — werden nachstehend weitere Bildflüge bekanntgegeben:

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
139	Kennwort: Main-Taunus-Kreis Das Fluggebiet umfaßt den Main-Taunus-Kreis und Teile des Obertaunuskreises und des Kreises Groß-Gerau. Es liegt auf den folgenden Blättern der Top. Karten 1 : 25 000: Nr. 5716 tlw. Oberreifenberg Nr. 5816 Königstein i. Ts. Nr. 5817 tlw. Frankfurt a. M.-West Nr. 5916 Hochheim a. M.	7. 4. 1969 1 : 12 000

aussichtlich mehr als 10 Grenzsteine handelt, bedarf der Zustimmung durch das Hessische Landesvermessungsamt.

3. Die Landesgrenzarbeiten sind als C-Sachen (Grenzfeststellungen) zu führen; sie sind jedoch erst bei Inangriffnahme der Arbeiten in das Geschäftsbuch einzutragen.

4. Die Niederschrift nach Art. 8 des Abkommens gilt als Abmarkungsprotokoll im Sinne des § 13 des Abmarkungsgesetzes. Den beim Abmarkungstermin nicht anwesend gewesenen Eigentümern von Grundstücken, die auf hessischer Seite an die Landesgrenze stoßen, sind Abmarkungsbescheide zu erteilen.

5. Der Gebührenbetrag, den die beteiligten Eigentümer der auf hessischem Gebiet liegenden Grundstücke nach dem Gebührenverzeichnis zur KatGebO zu entrichten haben, ist mit einem Schreiben nach dem Muster der Anlage anzufordern. Auf die Kostenpflicht ist schon in der Ladung zum Abmarkungstermin hinzuweisen.

6. Als Anlage zum Jahresbericht ist mitzuteilen, welche Landesgrenzarbeiten im Berichtsjahr ausgeführt wurden. Dabei ist folgendes anzugeben: Zeitpunkt, Gemeinde, beteiligtes Vermessungsamt des Nachbarlandes, Anzahl der überprüften Grenzpunkte, Anzahl der neugesetzten Grenzsteine, Anzahl der in die richtige Lage gebrachten Grenzsteine, Anzahl der neubeschafften Grenzsteine, Mitteilung, durch welches Land die Grenzsteine bezahlt worden sind.

Meinen Erlaß vom 24. 2. 1960 — K 4460 A — 23 — VI 1 — (n. v.) hebe ich auf.

Wiesbaden, 18. 12. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4460 A — 23 — IV B 3
StAnz. 2/1970 S. 36

48

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. 11. 1969 (StAnz. S. 2014) werden nachstehend zwei weitere Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeitpunkt
Regierungsbezirk Darmstadt			
2679	Alsfeld	Ober-Ohmen	16. 1. 1970
2680	Alsfeld	Unter-Seibertenrod	16. 1. 1970

Wiesbaden, 16. 12. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — IV B 3
StAnz. 2/1970 S. 36

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
140	Kennwort: Untermain Das Fluggebiet erfaßt folgende Planungsgebiete: Usingen, Groß-Karben, Windecken, Hochstadt, Großauheim, Jügesheim, Dietzenbach, Langen, Ober-Ramstadt, Ffm.-Bonames. Es liegt auf den folgenden Blättern der Top. Karten 1 : 25 000: Nr. 5616 tlw. Grävenwiesbach Nr. 5617 tlw. Usingen Nr. 5716 tlw. Oberreifenberg Nr. 5717 tlw. Bad Homburg v. d. Höhe Nr. 5718 tlw. Ilbenstadt Nr. 5719 tlw. Altenstadt Nr. 5818 tlw. Frankfurt a. M.-Ost Nr. 5819 tlw. Hanau a. Main	10. 4. 1969 12. 5. 1969 1 : 12 000 tlw. 1 : 6 000

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
140	Nr. 5917 tlw. Kelsterbach Nr. 5918 tlw. Neu-Isenburt Nr. 5919 tlw. Seligenstadt Nr. 6017 tlw. Mörfelden Nr. 6018 tlw. Langen Nr. 6019 tlw. Babenhausen Nr. 6118 tlw. Darmstadt-Ost	
141	Kennwort: Or t s l a g e n Die Fluggebiete erstrecken sich auf die Ortskerne der folgenden Orte: Alsbach (Bergstr.), Michelstadt (Odw.), Erbach (Odw.), Limburg, Raunheim, Herborm, Burgsolms, Braunfels, Butzbach	10. 4. 1969 12. 5. 1969 19./20. 9. 69 1 : 3 000 bis 1 : 5 000
142	Kennwort: G r o ß - G e r a u Das Fluggebiet erfaßt Teile der Kreise Groß-Gerau, Landkreis Darmstadt, Stadt Darmstadt, Stadt Wiesbaden. Es liegt auf den folgenden Blättern der Top. Karten 1 : 25 000: Nr. 5915 tlw. Wiesbaden Nr. 6015 tlw. Mainz Nr. 1616 Groß-Gerau Nr. 1617 Mörfelden Nr. 6116 Oppenheim Nr. 6117 Darmstadt-West Nr. 6216 tlw. Gernsheim	5. 9. 1969 1 : 12 000

Nr.	Bildfluggebiet	Flugdatum und Bildmaßstab
143	Kennwort: T r a s s e n f l u g K o r b a c h Das Fluggebiet erfaßt eine Trasse in Nähe der Ortslagen Schreufa—Korbach—Wetterburg—Wethen. Es liegt auf den Blättern der Top. Karten 1 : 25 000: Nr. 4818 tlw. Medebach Nr. 4718 tlw. Goddelsheim Nr. 4719 tlw. Korbach Nr. 4720 tlw. Waldeck Nr. 4620 tlw. Arolsen Nr. 4520 tlw. Warburg	5. 10. 1969 1 : 12 000
144	Kennwort: T r a s s e n f l u g F r i t z l a r Das Fluggebiet erfaßt eine Trasse in Nähe der Ortslagen Kleinenglis—Fritzlar—Gudensberg. Es liegt auf den Blättern der Top. Karten 1 : 25 000: Nr. 4921 tlw. Borken (Bez. Kassel) Nr. 4821 tlw. Fritzlar Nr. 4822 tlw. Gudensberg Flugplanung: Für das Frühjahr 1970 sind Luftbildaufnahmen im Raum von Bad Homburg v. d. Höhe, Ilbenstadt, Gernsheim, Zwingenberg, Bürstadt, Bensheim u. a. vorgesehen. Wiesbaden, 8. 12. 1969	5. 10. 1969 1 : 6 000

Hessisches Landesvermessungsamt
K 5242 — LV 2

St.Anz. 2/1970 S. 36

Der Hessische Kultusminister

Satzung und Wahlordnung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (Main)

Ich gebe die mit meinen Erlassen vom 8. 12. 1969 — H II 3 (1) — 433/23 — 94 — und vom 7. 1. 1970 — H II 3 (1) — 433/23 — 100 — gemäß § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 16. 5. 1966 (GVBl. S. 121) — zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 1968 (GVBl. S. 132) — genehmigte, in der Urabstimmung am 21. 12. 1966 angenommene Satzung und Wahlordnung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität — Körperschaft des öffentlichen Rechts — in der Fassung der Genehmigungserlasse bekannt.

Wiesbaden, 30. 12. 1969

Der Hessische Kultusminister
H II 3 (1) — 433/23 — 94
St.Anz. 2/1970 S. 37

Satzung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität

- I. Allgemeines §§ 1—6
 - II. Urabstimmung §§ 7—11
 - III. Das Parlament der Studentenschaft §§ 12—29
 - IV. Der Allgemeine Studentenausschuß und die Vertreter der Studentenschaft §§ 30—42
 - V. Ältestenrat §§ 43—47
 - VI. Fachschaften §§ 48—54
 - VII. Finanzwesen §§ 55—60
 - VIII. Bekanntgabe der Beschlüsse § 61
 - IX. Änderungen der Satzung § 62
 - X. Übergangsbestimmungen §§ 63—68
 - XI. Schlußbestimmungen § 69
- Wahlordnung §§ 1—17

Im Bewußtsein ihrer durch Verfassung und Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten gibt sich die Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt am Main im Rahmen ihrer Selbstverwaltung folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Student im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierte Studierende der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu Frankfurt am Main.
- (2) Die Gesamtheit der Studenten bildet die Studentenschaft.
- (3) Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche ein Glied der Universität. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Landes Hessen.

§ 2

Aufgaben der Studentenschaft

- (1) Die Studentenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst.
- (2) Die Studentenschaft ist an der Verwaltung der Universität beteiligt.
- (3) Die Studentenschaft hat folgende Aufgaben:
 - 1. die Vertretung der Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse,
 - 2. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder,
 - 3. die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Selbsthilfe der Studenten, soweit sie nicht dem Studentenwerk übertragen ist,
 - 4. die Mitwirkung bei der Studentenförderung,
 - 5. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtseins der Studenten,
 - 6. die Pflege internationaler Studentenbeziehungen,
 - 7. die Unterstützung der kulturellen und musischen Interessen der Studenten,
 - 8. die Pflege des freiwilligen Studentensports.

§ 3

Rechte und Pflichten der Studenten

- (1) Jeder Student hat nach Maßgabe dieser Satzung das Recht, in den Organen der Studentenschaft mitzuwirken, von ihnen gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlußfassung vorzulegen.

- (2) Jeder Student hat das aktive und passive Wahlrecht.
 (3) Jeder Student ist verpflichtet, einen Beitrag für die Studentenschaft und für das Studentenwerk zu leisten.

§ 4

Organe der Studentenschaft

Organe der Studentenschaft sind:

1. das Parlament,
2. der Allgemeine Studentenausschuß,
3. der Ältestenrat.

§ 5

Amtsträger der Studentenschaft

(1) Amtsträger der Studentenschaft sind:

1. die Mitglieder der Organe der Studentenschaft,
 2. die Referenten des Allgemeinen Studentenausschusses,
 3. die Vertreter der Studentenschaft
 - a) im Senat und den Senatsausschüssen,
 - b) im Verwaltungsrat der Universität,
 - c) in den Fakultäten und Abteilungen und in den Fakultäts- und Abteilungsausschüssen,
 - d) in Beirat und Vorstand des Studentenwerks,
 - e) in Stiftungsrat und Vorstand der Stiftung Studentenhhaus,
 - f) im Hauptförderungsausschuß und den Förderausschüssen der Fakultäten und Abteilungen,
 4. die studentischen Mitglieder im Vermögensbeirat,
 5. die Herausgeber der Studentenzeitung DISKUS,
 6. die Fachschafts- und Institutsvertreter.
- (2) Die Amtsträger der Studentenschaft sind verpflichtet, ihre Aufgaben ordnungsgemäß und gewissenhaft zu erfüllen.
 (3) Den Amtsträgern der Studentenschaft kann nach Maßgabe der Finanzordnung ein Ersatz der Aufwendungen, die sie in Ausübung ihres Amtes haben, gewährt werden. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses haben nach Maßgabe der Finanzordnung Anspruch auf eine angemessene Vergütung ihrer Arbeit.

§ 6

Verstöße der Amtsträger

Verstößt ein Amtsträger der Studentenschaft gegen diese Satzungen und Ordnungen der Studentenschaft, so hat er sich auf Antrag vor dem Ältestenrat zu verantworten.

II. Urabstimmung

§ 7

- (1) Durch die Urabstimmung übt die Studentenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.
 (2) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die der Studentenschaft zur alleinigen Entscheidung übertragen ist oder an deren Entscheidung Vertreter der Studentenschaft beteiligt sind.
 (3) Der Haushaltsplan, die Höhe der Beiträge, Wahlen und Entscheidungen des Ältestenrats können nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.
 (4) Der in Urabstimmung gefaßte Beschluß bindet alle Organe und Amtsträger der Studentenschaft.

§ 8

Antrag auf Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung findet statt:
1. auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Studenten,
 2. auf Beschluß des Parlaments mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.
- (2) Wird ein Antrag auf Aufhebung eines Parlamentsbeschlusses gestellt und hebt das Parlament diesen Beschluß unverzüglich auf, so findet keine Urabstimmung statt.

§ 9

Unterrichtung der Studenten

- (1) Der Urabstimmung geht eine Versammlung zur Unterrichtung der Studenten über den betreffenden Antrag voraus.
 (2) Zu dieser Versammlung werden alle Studenten durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen. Die Versammlung wird vom Präsidium des Parlaments einberufen und geleitet.

§ 10

Termin und Durchführung

Die Urabstimmung findet spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrages auf Urabstimmung beim Allgemeinen Studentenausschuß statt. Der Allgemeine Studentenausschuß führt die Urabstimmung durch.

§ 11

Gültigkeit

- (1) Die Urabstimmung ist erfolgreich, wenn mehr als die Hälfte der Studenten ihre Stimme abgeben und mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen sich für die Annahme des Antrags aussprechen.
 (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

III. Das Parlament der Studentenschaft

§ 12

Das Parlament ist das beschlußfassende Organ der Studentenschaft.

§ 13

Aufgaben

Unbeschadet der Bestimmungen des § 7 ist ausschließlich das Parlament zuständig für:

1. Beschlußfassung über
 - a) —,
 - b) Erlaß, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studentenschaft,
 - c) Erhebung von Beiträgen für die Studentenschaft und Erteilung der Zustimmung über die Erhebung von Beiträgen für das Studentenwerk.
2. Wahl und Abberufung
 - a) der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses,
 - b) der Vertreter der Studentenschaft in Senat und Verwaltungsrat der Universität; in Beirat und Vorstand des Studentenwerks; im Stiftungsrat der Stiftung Studentenhhaus,
 - c) der Herausgeber der Studentenzeitung DISKUS,
3. Wahl der Mitglieder des Ältestenrats,
4. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studentenschaft.

§ 14

Zusammensetzung

- (1) Das Parlament setzt sich zusammen aus:
- a) zweiundzwanzig Mitgliedern, die nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für ein Jahr gewählt werden,
 - b) sechs Mitgliedern, die von den Fachschaftsräten für die Dauer der Legislaturperiode zu wählen sind.
- (2) Der Rektor oder ein von ihm ernannter Vertreter und der Kanzler (Kurator) sind berechtigt, an den Sitzungen des Parlaments beratend teilzunehmen.

§ 15

Wahl

- (1) Die Mitglieder des Parlaments gemäß § 14 (1) a werden über Listen gewählt.
 (2) Listen sind Zählgemeinschaften von mindestens drei Kandidaten, die sich mit gleichem Programm unter einheitlicher Bezeichnung zur Wahl stellen.
 (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 16

Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Parlaments beginnt am 15. November und endet am 14. November des folgenden Jahres.
 (2) Die Amtszeit des amtierenden Parlaments verlängert sich über den 14. November hinaus, falls bis dahin kein neues Parlament gültig gewählt ist.

§ 17

Akteneinsicht

Jedes Mitglied des Parlaments hat das Recht, die Akten der Studentenschaft einzusehen.

§ 18

Vorzeitiges Ausscheiden

Ein Mitglied des Parlaments scheidet vorzeitig aus seinem Amte aus:

1. durch Abgang von der Universität,
2. durch Verzicht, der dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
3. durch Entzug seiner Mitgliedschaft auf Entscheidung des Ältestenrats.

§ 19

Nachrücken

(1) Scheidet ein Mitglied des Parlaments vorzeitig aus, so rückt derjenige Kandidat aus derselben Wahlliste nach, welcher die nächsthöchste Stimmenzahl hat.

(2) Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(3) Eine Nachwahl findet nicht statt.

§ 20

Auflösung

Das Parlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall hat der Allgemeine Studentenausschuß unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

§ 21

Präsidium

(1) Das Parlament wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit den Präsidenten und Vizepräsidenten sowie zwei Schriftführer. Sie bilden das Präsidium.

(2) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Parlaments verantwortlich.

§ 22

Wahl und Abwahl des Präsidiums

(1) Präsident und Vizepräsident werden einzeln, in geheimer Wahl mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt.

(2) Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Parlaments.

(3) Präsident und Vizepräsident können nur einzeln, mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder abgewählt werden.

(4) Die Schriftführer werden mit einfacher Mehrheit gewählt und abgewählt.

§ 23

Sitzungen

(1) Das Präsidium beruft das Parlament zu den Sitzungen ein.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Parlaments, auf Antrag eines Fachschafftsrats oder des Allgemeinen Studentenausschusses ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen.

§ 24

Fernbleiben von den Sitzungen

Das Präsidium ist verpflichtet, nach dreimaligem Fernbleiben eines Mitgliedes von den Sitzungen des Parlaments einen Antrag beim Ältestenrat auf Aberkennung des Sitzes zu stellen.

§ 25

Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit bildet das Parlament aus seiner Mitte Ausschüsse.

(2) Der Haushaltsausschuß überwacht die laufenden Finanzgeschäfte der Studentenschaft. Er besteht aus fünf Mitgliedern. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(3) Der Ferienausschuß übt während der Semesterferien die Kontrollfunktion des Parlaments aus. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die am Ende der Vorlesungszeit gewählt werden.

(4) Das Parlament muß auf Antrag eines Viertels seiner satzungsmäßigen Mitglieder Untersuchungsausschüsse einsetzen. Mindestens einer der Antragsteller muß in dem Ausschuß vertreten sein.

(5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 26

Beschlußfähigkeit

Das Parlament ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.

§ 27

Beschlußfassung

(1) Die Beschlußfassung erfolgt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit Mehrheit der auf „Ja“ oder auf „Nein“ lautenden Stimmen.

(2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Wird das Parlament im Laufe einer Sitzung beschlußunfähig, so gilt es auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung, unbeschadet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, in bezug auf die unerledigten Tagesordnungspunkte der abgebrochenen Sitzung als beschlußfähig.

§ 28

Aufhebung von Beschlüssen

Beschlüsse des Parlaments können mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Parlaments wieder aufgehoben werden.

§ 29

Geschäftsordnung

Das Parlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV. Der Allgemeine Studentenausschuß und die Vertreter der Studentenschaft**A. Allgemeiner Studentenausschuß**

§ 30

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß ist das ausführende Organ der Studentenschaft. Er führt die Beschlüsse des Parlaments aus und ist ihm dafür verantwortlich.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß führt die laufenden Geschäfte der Studentenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Richtlinien des Parlaments und an den Haushaltsplan der Studentenschaft gebunden.

§ 31

Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studentenausschusses beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses endet vorzeitig:

1. durch Abgang von der Universität,
2. durch Verzicht, der dem Präsidium des Parlaments schriftlich mitgeteilt werden muß,
3. durch Abwahl durch das Parlament,
4. durch Entzug seiner Mitgliedschaft auf Entscheidung des Ältestenrates.

Kollegialsystem

§ 32

Zusammensetzung und Beschlußfassung

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, von denen einer für das Finanzwesen zuständig ist.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit.

§ 33

Wahl und Abwahl

(1) Für Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses finden die Bestimmungen des § 22 (1) bis (3) Anwendung.

(2) Wird ein Mitglied des Allgemeinen Studentenausschusses abgewählt, so muß eine Neuwahl unverzüglich angesetzt werden.

§ 34

Geschäftsführung

(1) Der Allgemeine Studentenausschuß vertritt die Studentenschaft. Rechtsgeschäftliche Erklärungen können nur von mindestens zwei seiner Mitglieder gemeinsam abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(2) Der Allgemeine Studentenausschuß beruft zur Durchführung seiner Aufgaben Referenten. Die Referenten sind dem Allgemeinen Studentenausschuß gegenüber verantwortlich und arbeiten nach dessen Weisungen.

(3) Der Allgemeine Studentenausschuß erläßt einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und der Referenten festgelegt sind.

§ 35

Die Vorschriften der §§ 32—34 werden nicht angewendet, wenn das Parlament die Position eines „Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses“ ausschreibt. Nur in diesem Fall werden die Vorschriften der §§ 36—39 angewendet.

Präsidialsystem

§ 36

Zusammensetzung

Der Allgemeine Studentenausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern, von denen einer für das Finanzwesen zuständig ist.

§ 37

Wahl und Abwahl

(1) Die Ausschreibung der Position des „Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses“ erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung.

(2) Die Bewerbung auf die Ausschreibung muß schriftlich erfolgen und spätestens 15 Tage nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung beim Parlamentspräsidenten eingereicht sein.

(3) Bewerben kann sich jeder Student.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der in geheimer Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, mindestens jedoch die Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder auf sich vereinigt.

(5) Kommt in drei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so kann das Parlament eine erneute Ausschreibung beschließen.

(6) Für die Abwahl des „Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses“ ist eine Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.

§ 38

Stellvertreter

(1) Die beiden Stellvertreter des „Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses“ werden auf seinen Vorschlag vom Parlament mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie müssen Studenten sein.

(2) Ihre Abwahl kann mit einfacher Mehrheit erfolgen.

§ 39

Geschäftsführung

(1) Der „Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses“ repräsentiert die Studentenschaft.

(2) Er ist für die Geschäftsführung des Allgemeinen Studentenausschusses verantwortlich.

(3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Allgemeinen Studentenausschusses können nur vom Vorsitzenden mit einem seiner beiden Stellvertreter abgegeben werden. Erklärungen, durch die die Studentenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(4) Der Allgemeine Studentenausschuß beruft zur Durchführung seiner Aufgaben Referenten. Die Referenten sind dem Vorsitzenden gegenüber verantwortlich und arbeiten nach seinen Weisungen.

(5) Der Vorsitzende erläßt einen Geschäftsverteilungsplan, in dem die Aufgaben und Kompetenzen der Stellvertreter und Referenten festgelegt sind.

B. Vertreter der Studentenschaft

§ 40

(1) Die Vertreter der Studentenschaft:

1. im Senat und in den Senatsausschüssen,
2. im Verwaltungsrat der Universität,
3. in Beirat und Vorstand des Studentenwerks,

4. in Stiftungsrat und Vorstand der Stiftung Studentenhaus und

5. im Hauptförderungsausschuß

sind verpflichtet, die Beschlüsse des Parlaments bekanntzugeben, zu begründen und sich für sie einzusetzen.

(2) Über ihre Tätigkeit erstatten sie dem Parlament beziehungsweise seinen Ausschüssen Bericht.

§ 41

Der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses ist von Amts wegen studentischer Vertreter in Senat und Verwaltungsrat der Universität, im Vorstand des Studentenwerks und im Stiftungsrat der Stiftung Studentenhaus.

§ 42

Alle anderen Vertreter der Studentenschaft werden vom Parlament einzeln für ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Abberufung während ihrer Amtszeit kann nur mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Parlaments erfolgen.

V. Ältestenrat

§ 43

(1) Der Ältestenrat besteht aus drei Studenten, die keinem anderen Organ der Studentenschaft angehören dürfen; auch die Wahl von Vertretern der Studentenschaft ist unzulässig.

(2) Eines der Mitglieder des Ältestenrats soll der Juristische Fachschaft angehören.

§ 44

Entscheidung über Wahlen und Beschlüsse

(1) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Urabstimmungen und Parlamentswahlen. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Auf Antrag eines jeden Studenten muß der Ältestenrat über die Satzungsmaßigkeit eines Beschlusses entscheiden.

(3) Stellt der Ältestenrat die Satzungswidrigkeit eines Beschlusses fest, so ist dieser aufgehoben.

§ 45

Entscheidung über Amtsführung

(1) Jeder Student kann einen Antrag gemäß § 6 beim Ältestenrat stellen.

(2) Der Ältestenrat hat in diesem Fall ein Verfahren einzuleiten und kann auf

- a) einen schriftlichen Verweis,
- b) Kürzung der Aufwandsentschädigung bzw. Vergütung,
- c) Amtsentzug,
- d) Zurückweisung des Antrags

erkennen.

(3) Liegt dem Ältestenrat ein Antrag gemäß § 24 vor, so kann der Ältestenrat nur auf Amtsentzug oder Zurückweisung des Antrags erkennen.

§ 46

Amtszeit und Wahl

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrats beginnt am 15. November eines Jahres und endet am 14. November des nächsten Jahres.

(2) Mitglieder des Ältestenrats werden jeweils auf der letzten Sitzung in der Amtszeit eines Parlaments mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder gewählt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Ältestenrats endet vorzeitig durch Abgang von der Universität oder schriftlichen Verzicht. Eine Abwahl durch das Parlament ist unzulässig.

§ 47

Entscheidung und Rechtsmittelbelehrung

(1) Der Ältestenrat entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Entscheidungen des Ältestenrats sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VI. Fachschaften

§ 48

(1) Die Studentenschaft gliedert sich in:

1. die juristische Fachschaft,
2. die medizinischen Fachschaften (vorklinische, klinische und zahnmedizinische),

3. die geisteswissenschaftlichen Fachschaften,
4. die naturwissenschaftlichen Fachschaften,
5. die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachschaften und
6. die erziehungswissenschaftlichen Fachschaften.

(2) Auf begründeten Antrag des Fachschaftsrats oder von mindestens 100 Studenten einer Fachrichtung kann das Parlament einer Fachrichtung den Status einer Fachschaft zuerkennen, indem es die vorläufige Fachschaftsordnung genehmigt.

§ 49

Mitglieder

- (1) Jeder Student ist entsprechend seinem Hauptstudienfach Mitglied der betreffenden Fachschaft.
- (2) Das passive Wahlrecht kann er nur in einer Fachschaft wahrnehmen.

§ 50

Aufgaben

- (1) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst. Das Parlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplanes eine den Aufgaben der Fachschaft angemessene Finanzierung zu sichern.
- (2) Den Fachschaften obliegt die Förderung aller Studienangelegenheiten ihrer Mitglieder. Sie wirken insbesondere bei der Gestaltung der Studienordnung und bei der Studienberatung mit.

§ 51

Fachschaftsordnungen

- (1) Jede Fachschaft gibt sich eine Fachschaftsordnung, die vom Parlament zu genehmigen ist.
- (2) Die Fachschaftsordnung muß Bestimmungen enthalten über:
 1. die Zahl der zu wählenden Fachschafts- oder Institutsvertreter,
 2. das anzuwendende Wahlverfahren,
 3. die Regelung der Fachschaftsarbeit,
 4. die Änderung der Fachschaftsordnung.

§ 52

Fachschafts- und Institutsvertreter

- (1) Die Wahrnehmung der Interessen einer Fachschaft erfolgt durch ihre gewählten Vertreter.
- (2) Die Fachschafts- und Institutsvertreter sind verpflichtet, mindestens einmal im Semester den Studenten ihrer Fachschaft auf einer Vollversammlung Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.
- (3) Das Nähere regeln die Fachschaftsordnungen.

§ 53

Fachschaftsrat

- (1) Die Fachschafts- und Institutsvertreter einer Fakultät bzw. Abteilung bilden einen Fachschaftsrat.
- (2) Ihm obliegt die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Studenten einer Fakultät bzw. Abteilung innerhalb der Studentenschaft, sowie gegenüber dem Dekan bzw. dem Vorsitzenden der Abteilung und den Beschlußgremien der Fakultät bzw. Abteilung. Im übrigen koordiniert er die Arbeit seiner Fachschaften.
- (3) Der Fachschaftsrat tritt mindestens alle vier Wochen im Semester zusammen. Im Fachschaftsrat hat jede Fachschaft zwei Stimmen.
- (4) Auf seinen Sitzungen findet die Geschäftsordnung des Parlaments sinngemäß Anwendung.
- (5) Der Fachschaftsrat wählt seinen Parlamentsvertreter für die Dauer der parlamentarischen Legislaturperiode.

§ 54

Fakultäts- bzw. Abteilungssprecher

- (1) Der Fachschaftsrat wählt nach dem Modus des § 22 (1)—(3) für die Dauer eines Jahres den Fakultäts- bzw. Abteilungssprecher.
- (2) Er führt den Vorsitz im Fachschaftsrat.
- (3) Die Vertreter der Fachschaften nehmen an den Sitzungen der Fakultät bzw. Abteilung und der Fakultäts- bzw. Ab-

teilungsausschüsse mit Stimmrecht teil. Sie sind verpflichtet, die Beschlüsse ihrer Fachschaften und des Fachschaftsrats bekanntzugeben, zu begründen und sich für sie einzusetzen. Über ihre Tätigkeit erstatten sie dem Fachschaftsrat Bericht.

VII. Finanzwesen

§ 55

Das Parlament erläßt eine Finanzordnung, in der die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft zu regeln ist.

§ 56

Haushaltsplan

Der Allgemeine Studentenausschuß legt dem Parlament den Entwurf eines Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr vor, und berichtet nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Durchführung des Haushaltsplans.

§ 57

Beiträge

- (1) Die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben werden durch Beiträge der Studentenschaft gedeckt, soweit nicht andere Mittel zur Verfügung stehen.
- (2) Das Parlament setzt mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder die Höhe der Beiträge fest. Die Beiträge sind so zu bemessen, daß die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Studentenschaft gewährleistet ist und die sozialen Verhältnisse der Studenten angemessen berücksichtigt werden. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Kultusministers.

§ 58

Kassenführung

Der für die Finanzen zuständige stellvertretende Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses ist für die Kassenführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Die Verantwortlichkeit der übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses wird hierdurch nicht berührt.

§ 59

Rechnungsprüfung

Die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung der Studentenschaft wird von den Behörden geprüft, die für die Hochschule zuständig sind.

§ 60

Vermögensbeirat

- (1) Der Vermögensbeirat berät und unterstützt den Allgemeinen Studentenausschuß bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und bei der Verwaltung des Vermögens der Studentenschaft.
- (2) Dem Vermögensbeirat gehören zwei vom Rektor bestellte Hochschullehrer oder wissenschaftliche Mitarbeiter, der Kanzler (Kurator) oder ein von diesem bestellter Vertreter an, sowie seitens der Studentenschaft der Vorsitzende des Haushaltsausschusses und ein weiteres vom Parlament für ein Jahr zu wählendes Mitglied.
- (3) Die Vorbereitung der Sitzungen des Vermögensbeirats obliegt dem Vorsitzenden des Haushaltsausschusses.
- (4) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

VIII. Bekanntgabe der Beschlüsse

§ 61

Die Bekanntgabe der Beschlüsse der Organe der Studentenschaft erfolgt durch Aushang an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft.

IX. Änderungen der Satzung

§ 62

X. Übergangsbestimmungen

§ 63

- (1) Das gegenwärtig amtierende Parlament ist mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgelöst.

(2) Der gegenwärtig amtierende Allgemeine Studentenausschuß oder, im Verhinderungsfall, der gegenwärtig amtierende Ältestenrat führt unverzüglich eine Neuwahl nach Maßgabe dieser Satzung durch.

(3) Der Ältestenrat beruft das Parlament unverzüglich nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung ein.

§ 64

(1) Das neugewählte Parlament hat in seiner ersten Sitzung den gegenwärtig amtierenden Allgemeinen Studentenausschuß zu bestätigen oder in derselben Sitzung eine Neuwahl nach Maßgabe dieser Satzung durchzuführen.

(2) Wird der gegenwärtig amtierende Allgemeine Studentenausschuß bestätigt, so gilt er als neugewählt.

§ 65

Die gegenwärtigen Vertreter der Studentenschaft bleiben unbeschadet der Regelung des § 42 bis zum Ende ihrer Wahlperiode im Amt.

§ 66

(1) Der gegenwärtig amtierende Ältestenrat bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

(2) Das neugewählte Parlament hat unverzüglich einen Ältestenrat zu wählen.

§ 67

(1) Bis zum Erlaß einer Geschäftsordnung gemäß § 29 dieser Satzung gilt die bestehende Geschäftsordnung, soweit sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht widerspricht.

(2) Bis zum Erlaß einer Finanzordnung gemäß § 55 dieser Satzung gilt die bestehende Finanzordnung, soweit sie den Bestimmungen dieser Satzung nicht widerspricht.

§ 68

(1) Die gegenwärtigen „Fachschaften“ führen den Aufbau der in dieser Satzung vorgesehenen Fachschaften und Fachschaftsräte unverzüglich durch.

(2) Bis zur Wahl der Parlamentsvertreter gemäß § 53 (5) werden die Mitglieder des Parlaments gemäß § 14 (1) b von den gegenwärtigen „Fachschaften“ bestellt.

XI. Schlußbestimmungen

§ 69

(1) Diese Satzung wird dem Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Begutachtung vorgelegt und bedarf der Genehmigung des Kultusministers des Landes Hessen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Kultusminister des Landes Hessen in Kraft.

*

Wahlordnung

Nach den Grundsätzen der §§ 3, 14 und 15 der Satzung gilt folgende Wahlordnung.

§ 1

Wahlausschuß

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem vom Parlament einzusetzenden Wahlausschuß.

§ 2

Wahlbereich

(1) Der Wahlbereich umfaßt das gesamte Universitätsgelände einschließlich des Universitäts-Klinikums, der außerhalb des Universitätsgeländes gelegenen Institute, sowie des Studentenhauses.

(2) Die Bestimmung der Wahlorte liegt im Ermessen des Wahlausschusses. Der Wahlort kann nach den Erfordernissen auf Anweisung des Wahlausschusses gewechselt werden.

(3) Der Wahlausschuß sorgt für die genaue Kenntlichmachung des Wahlortes. Er sorgt ferner dafür, daß sich der Wahlort stets an einer allgemein zugänglichen Stelle befindet.

§ 3

Wahltermin

Die Wahl findet Anfang des Wintersemesters statt. Der genaue Termin wird vom Parlament beschlossen und mindestens 20 nicht vorlesungsfreie Tage vorher bekanntgegeben.

§ 4

Wahlzeit

Die Wahl dauert an mindestens drei, höchstens jedoch fünf aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen von mindestens 10 Uhr bis mindestens 16 Uhr.

§ 5

Listenzulassung

(1) Listen, die nicht mit mindestens drei Mandaten bereits im alten Parlament vertreten waren, können nur dann zur Wahl gestellt werden, wenn sich mindestens 50 Wahlberechtigte durch ihre Unterschrift und unter Angabe ihrer vollständigen Adresse für die Zulassung der Liste ausgesprochen haben.

(2) Der Wahlausschuß ist verpflichtet, die Ordnungsmäßigkeit des Antrages und der Unterschriften nachzuprüfen.

(3) Die Listen müssen spätestens zehn nicht vorlesungsfreie Tage vor dem ersten Wahltag beim Wahlausschuß eingereicht sein.

§ 6

Stimmzettel

Zur Stimmabgabe dürfen nur die vom Wahlausschuß vorbereiteten Wahlzettel benutzt werden.

§ 7

Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wahlberechtigte durch Kreuz kenntlich macht, welcher Liste er seine Stimme gibt (Listenstimme).

(2) Innerhalb der gewählten Liste kann der Wähler bis zu drei Kandidaten ankreuzen (Kandidatenstimmen).

(3) Wähler, die von ihren Kandidatenstimmen keinen Gebrauch machen, sind mit der vorgegebenen Kandidatenrangfolge einverstanden.

§ 8

Ungültige Stimmen

Wahlzettel, auf denen mehr als eine Liste angekreuzt ist oder die irgendwelche Zusätze enthalten, sind ungültig.

§ 9

Mandatsverteilung auf die Listen

Die Mandatsverteilung auf die Listen erfolgt durch Auswertung der Listenstimmen nach dem Höchstzahlverfahren von D'Hondt.

§ 10

Mandatsverteilung innerhalb der Listen

(1) Erhält eine Liste nach § 9 \times Sitze zugeteilt, so erhält jeder der \times ersten Kandidaten des Listenvorschlages jeweils soviel Stimmen wie die Liste Wähler hat, die nach § 7 (3) von ihren Kandidatenstimmen keinen Gebrauch machten.

(2) Abgegebene Kandidatenstimmen zählen für den entsprechenden Kandidaten.

(3) Die Kandidatenrangfolge wird nach Höchstzahl der Summe aus (1) und (2) auf sie entfallenden Stimmen neu geordnet. Die \times ersten Kandidaten dieser Rangfolge sind gewählt.

§ 11

Wahlergebnis

Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuß festzustellen und wird spätestens an dem auf diese Wahl folgenden Montag durch Aushang an den Schwarzen Brettern der Studentenschaft bekanntgegeben.

§ 12

Einsprüche

(1) Anfechtungen einer Wahl sind innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses an den Ältestenrat zu richten.

(2) Der Ältestenrat entscheidet über die Gültigkeit angefochtener Parlamentswahlen.

§ 13

Ungültigkeit

(1) Der Ältestenrat hat eine angefochtene Wahl für ungültig zu erklären, wenn er bei verständiger Würdigung der Sachlage zu der Ansicht gelangt, daß bei genauer Beachtung der Satzung bzw. der Wahlordnung ein anderes Wahlergebnis wahrscheinlich gewesen wäre.

(2) Erklärt der Ältestenrat eine Wahl für ungültig, so ist diese Entscheidung unverzüglich bekanntzugeben.

§ 14

Wiederholung

Bei Ungültigkeit einer Wahl findet eine Wiederholung innerhalb von dreißig nicht vorlesungsfreien Tagen nach Bekanntgabe gemäß § 13 (2) statt.

§ 15

Als vorlesungsfreie Tage gelten im Sinne dieser Wahlordnung außer den Semesterferien nur die Sonntage, sowie die gesetzlichen Feiertage.

§ 16

Urabstimmung

Für eine Urabstimmung gelten die §§ 2, 6, 8, 12—15 entsprechend.

§ 17

Änderung

(1) Änderungen der Wahlordnung müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitglieder vom Parlament beschlossen werden.

(2) Änderungen der Wahlordnung treten frühestens 90 Tage nach Beschlußfassung durch das Parlament in Kraft.

51

Satzung der Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg/Lahn

Ich gebe die mit meinem Erlaß vom 14. 12. 1967 Az.: H II 1 — 433/3 — 88 — gemäß § 36 des Hochschulgesetzes vorläufig genehmigten Artikel 8, 9, 16 und 20 der von der Studentenschaft verabschiedeten und vom Senat der Philipps-Universität Marburg/L. begutachteten Satzung der Studentenschaft der Philipps-Universität Marburg vom 15. 12. 1966 bekannt:

Artikel 8: Zusammensetzung

1. Das Parlament besteht aus 40 Abgeordneten, die 3 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl für die Zeit vom Beginn des Wintersemesters bis zum Beginn des Wintersemesters des folgenden Jahres gewählt werden.

2. Die Stimmabgabe ist nicht an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Fachschaft gebunden.

3. Die Wahl erfolgt nach Listen, unbeschadet der Möglichkeit der Einzelkandidatur. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

4. Mehrere Parlamentsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Der Zusammenschluß ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

5. Scheidet ein Abgeordneter vorzeitig aus, so rückt der nächstfolgende Kandidat derselben Liste nach. Ist die Liste erschöpft, so kommt das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren erneut zur Anwendung. Nachwahlen finden nicht statt.

6. Das Nähere regelt die vom Parlament erlassene Wahlordnung.

Artikel 9: Präsidium

1. Das Parlament wählt ein Präsidium, das aus dem Präsidenten sowie 2 Stellvertretern, die gleichzeitig die Aufgaben von Schriftführern übernehmen, besteht. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses sein.

2. Das Präsidium ist für die Durchführung der Arbeit des Parlaments verantwortlich.

Artikel 16: Zusammensetzung

1. Der Allgemeine Studentenausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzreferenten.

2. Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses werden vom Parlament aus seiner Mitte gemäß Art. 14 Abs. 1 c gewählt. Sie behalten Sitz und Stimme im Parlament.

3. An Stelle des stellvertretenden Vorsitzenden und des Finanzreferenten nach Abs. 1 kann ein stellvertretender Vorsitzender gewählt werden, der nicht Mitglied des Parlaments sein muß. Näheres, insbesondere über die Ausschreibung, bestimmt die Geschäftsordnung des Parlaments.

4. Anzahl und Aufgabenbereiche der Referate werden vom Allgemeinen Studentenausschuß festgelegt. Er beruft und entläßt die Referenten. Werden Parlamentsmitglieder zu Referenten berufen, so scheidet sie aus dem Parlament aus.

Artikel 20: Zusammensetzung und Amtszeit

1. Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus 3 Studenten der Juristischen Fachgruppe und 3 Studenten, die Mitglieder einer anderen Fachgruppe sein müssen.

2. Die Mitglieder des Ältestenrats werden vom Parlament mit $\frac{2}{3}$ seiner satzungsmäßigen Mitglieder spätestens 7 Tage vor Amtsantritt gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. Mai und endet am 30. April folgenden Jahres. Kommt bis zu diesem Zeitpunkt eine Neuwahl nicht zustande, so bleibt der amtierende Ältestenrat bis zur Wahl seiner Nachfolger im Amt.

3. Wählbar ist jeder Student, der mindestens 4 Semester, davon 1 Semester in Marburg, studiert hat.

4. Die Mitglieder des Ältestenrats dürfen nicht Träger anderer Ämter der Studentenschaft sein.

5. Die Amtszeit der Mitglieder endet vorzeitig

a) durch Abgang von der Universität,

b) durch Verzicht, der dem Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist,

c) durch Entzug der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern der Studentenschaft gemäß Art. 19 Abs. 4 c.

6. Bei Beendigung der Amtszeit nach Abs. 5 hat umgehend eine Neuwahl zu erfolgen.

Wiesbaden, 18. 12. 1969

Der Hessische Kultusminister

H II 3 (1) — 433/3 — 135

StAnz. 2/1970 S. 43

52

Änderung der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt;

hier: Teil (A) Allgemeine Prüfungsbestimmungen — Amtsbl. 1966 S. 136, StAnz. 1966 S. 298

Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen genehmige ich folgende Änderung der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen Teil (A) der Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt:

a) § 12 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung zur Prüfung in einem Prüfungsfach kann erst erfolgen, wenn die für dieses Fach geforderten Übungsarbeiten mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind oder, sofern für die Studienleistungen keine Noten erteilt werden, anerkannt worden sind. Sind die Studienleistungen nicht in allen Arbeitsgebieten ausreichend oder anerkannt, so wird bei ungeteilter Prüfung die Zulassung zur Gesamtprüfung, bei geteilter Prüfung die Zulassung zum letzten Prüfungsabschnitt versagt.“

b) § 20 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als allgemeine Richtlinien für diese Festsetzung dient der Notendurchschnitt, ermittelt aus den Einzelnoten aller Prüfungsfächer, der Mittelnote aller benoteten Studienleistungen und, bei der Hauptprüfung, der Note der Diplomarbeit.“

Die Änderung wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 28. 11. 1969

Der Hessische Kultusminister

H II 3 — 424/700 — 86

StAnz. 2/1970 S. 43

53

Änderung der Diplom-Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt;

hier: Teil (A) Allgemeine Prüfungsbestimmungen —
Amtsbl. 1966 S. 136, St.Anz. 1966 S. 298

Gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen genehmige ich folgende Änderung der Allgemeinen Prüfungsbestimmungen Teil (A) der

Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt:

§ 14 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichungen von diesem Plan sind — abgesehen von Fällen unabweislicher persönlicher Verhinderung — nur mit schriftlicher Genehmigung des Kommissionsvorsitzenden und der betroffenen Bewerber möglich.“

Die Änderung wird in meinem Amtsblatt veröffentlicht.
Wiesbaden, 28. 12. 1969

Der Hessische Kultusminister
H II 3 — 424/700 — 90

StAnz. 2/1970 S. 44

54

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

An die Herren Regierungspräsidenten
in Darmstadt und Kassel

An die Herren Oberbürgermeister der
kreisfreien Städte in Hessen

An die Herren Landräte in Hessen

An die Technischen Überwachungsämter
in Darmstadt, Kassel und Frankfurt (Main)

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 ist im BGBl. 1969 Teil II Seite 1489 ff. veröffentlicht. Nachdem die Ratifikationsurkunde übergeben wurde, wird die Bundesrepublik Deutschland ab 1. Januar 1970 Vertragsstaat des ADR.

Die nachstehenden Richtlinien für die Erteilung einer „Bescheinigung der besonderen Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter“ nach Anhang B. 3 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sind im Verkehrsblatt 1969 Heft 22 Seite 678 ff. veröffentlicht und werden hiermit als verbindlich für das Land Hessen erklärt.

Die Formblätter (Anlagen 1 bis 4 der Richtlinien) werden beim Kraftfahrt-Bundesamt vorgehalten und können von dort ab sofort kostenpflichtig durch die Kraftfahrzeug-Zulassungsstellen und Technischen Überwachungsämter bezogen werden.

Die Gebührenbemessung für die erforderlich werdenden Untersuchungen erfolgt nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr und in Anlehnung an die Verordnung über die Gebühren für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen in den jeweils geltenden Fassungen. Eine Überprüfung der Gebührenregelung behalte ich mir vor.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern und dem Hessischen Sozialminister.

Wiesbaden, 11. 12. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Abteilung III — Verkehr
StAnz. 2/1970 S. 44

*

Richtlinien für die Erteilung einer „Bescheinigung der besonderen Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter“ nach Anhang B. 3 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Bonn, den 12. November 1969
StV 4 / StV 6 — 9337 Va / 69

Nachstehend gebe ich die mit den obersten Landesbehörden beratenen „Richtlinien für die Erteilung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter nach Anhang B. 3 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)“ bekannt.

Die zuständigen obersten Landesbehörden werden gebeten, die Richtlinien durch Erlaß verbindlich einzuführen.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Linder

*

Richtlinien

für die Erteilung einer „Bescheinigung der besonderen Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter“ nach Anhang B. 3 des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

1. Anwendungsbereich

Die folgenden Richtlinien gelten für Tankfahrzeuge, in denen ADR-Güter befördert werden, sowie für Fahrzeuge zur Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen Ia, Ib und Ic, soweit das ADR besondere Anforderungen stellt (Beförderungseinheiten B. III — Rn. 10 182, 11 182 und 11 105 Abs. 2 c) —).

2. Untersuchung der Fahrzeuge

Nach den Rn. 10 182 und 11 182 sind Tankfahrzeuge und Fahrzeuge zur Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen Ia, Ib und Ic im Zulassungsstaat technischen Untersuchungen zu unterziehen, um festzustellen, ob sie den Vorschriften der Anlage B des ADR einschließlich ihrer Anhänge und den im Zulassungsstaat geltenden allgemeinen Sicherheitsvorschriften über Bremsen, Beleuchtung, Bereifung usw. entsprechen. Handelt es sich bei diesen Fahrzeugen um Anhänger oder Sattelanhänger, die mit einem Zugfahrzeug verbunden sind, unterliegt das Zugfahrzeug den gleichen technischen Untersuchungen.

3. Bescheinigung der besonderen Zulassung

3.1 Nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (BGBl. II S. 1489) wird von der Behörde, die dem Fahrzeug das amtliche Kennzeichen zugeteilt hat, für jedes Fahrzeug, dessen Untersuchungsergebnis befriedigend ist, eine Bescheinigung der besonderen Zulassung ausgestellt. Als befriedigend ist eine Untersuchung dann anzusehen, wenn das Fahrzeug entweder in jeder Hinsicht den Anforderungen des ADR entspricht oder aber innerhalb der Übergangsfrist nach Artikel 4 Abs. 2 ADR mindestens insoweit, als der amtlich anerkannte Sachverständige eine Bestätigung im Sinne des Anhangs B. 3 der ADR-Anlage B, Bemerkung 3 letzter Satz, abgeben kann.

3.2 Die Übergangsfrist nach Artikel 4 Abs. 2 ADR und nach Rn. 31 605 endet für Fahrzeuge, die bis zum 28. März 1968 (einschließlich) in den Verkehr gekommen sind, am 28. Januar 1971. Hierzu gelten Sonderbestimmungen nach folgenden Randnummern der Anlage B:

Rn. 11 605: Für Fahrzeuge zur Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen Ia, Ib und Ic ist die Übergangsfrist bereits abgelaufen.

- Rn. 14 605: Für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Stoffe der Klasse I d ist die Übergangsfrist bereits abgelaufen. Absatz 2 gewährt nur eine Ausnahme in Bezug auf die Absperrvorrichtungen der Tanks.
- Rn. 41 605: Für Fahrzeuge zur Beförderung von Bleialkylen der Klasse IV Rn. 2401 Ziffer 14 endet die Übergangsfrist am 28. Januar 1970.
- 3.3 Nach Rn. 10 182 Abs. 2 muß die Bescheinigung dem Muster (Anlage 1) entsprechen.
- 3.4 Wenn der Sachverständige im Untersuchungsbericht festgestellt hat, daß das Fahrzeug oder der festverbundene Tank nicht völlig den Bestimmungen des ADR entspricht, wohl aber unter die Übergangsvorschriften des Artikels 4 Abs. 2 ADR fällt, so ist die lfd. Nr. 8 der Bescheinigung der besonderen Zulassung unter Beachtung der Bemerkung 3 zur Bescheinigung abzuändern. In diesem Falle darf die Gültigkeit der Bescheinigung nicht über den Ablauf der Übergangsfrist nach Artikel 4 Abs. 2 ADR und den Sonderbestimmungen der ADR-Anlage B hinausgehen.
- 3.5 Wenn der Sachverständige ein Fahrzeug oder einen festverbundenen Tank nur für ein einziges Gut einer mehrere Güter enthaltende Ziffer geprüft und das Gut im Untersuchungsbericht angegeben hat, so ist in der Bescheinigung der besonderen Zulassung unter lfd. Nr. 9 die Beschränkung der Zulassung durch Angabe des Gutes zu vermerken, z. B. bei Klasse V Ziffer 12: „Nur gültig für Antimontrichlorid“.
- 3.6 Nach Rn. 10 182 Abs. 3 wird jede von den zuständigen Behörden einer Vertragspartei ausgestellte Bescheinigung der besonderen Zulassung für ein im Gebiet dieser Vertragspartei zugelassenes Fahrzeug während ihrer Geltungsdauer von den zuständigen Behörden der übrigen Vertragsparteien anerkannt. Zu den übrigen Vertragsparteien gehören gegenwärtig Belgien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.
- 4. **Antrag auf Erteilung der Bescheinigung**
Um die Prüfungen durchführen zu können, sind in den Anträgen des Fahrzeughalters nach Muster (Anlage 2) die zu befördernden gefährlichen Güter nach Klasse und Ziffer zu bezeichnen. In folgenden Fällen ist zusätzlich die Angabe des zu befördernden Gutes erforderlich:
1. bei allen Stoffen der Klasse I d;
2. bei Stoffen der Ziffer 1 a) der Klasse I e;
3. bei allen Stoffen der Ziffer 3 und 5 der Klasse III a. Bei den übrigen Stoffen ist die Bezeichnung des Gutes bei Flüssigkeiten mit einem Dampfdruck bei 50° C von mehr als 1,1 kg/cm² erforderlich;
4. bei Stoffen der Ziffern 12 und 15 b) der Klasse V.
- 5. **Zuständigkeit für die Untersuchung**
5.1 Nach Artikel 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zum ADR sind zuständig:
1. die amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr für Untersuchungen von Fahrzeugen, mit Ausnahme der mit diesen fest verbundenen Tanks, zur Vorbereitung von Entscheidungen über Bescheinigungen nach Anhang B 3. der Anlage B;
2. die amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung für Untersuchungen der mit den Fahrzeugen fest verbundenen Tanks, auch wenn die Tanks nicht unter § 24 der Gewerbeordnung fallen.
5.2 Die Sachverständigen verwenden für ihre Untersuchungsberichte einheitlich Formblatt 1 (Anlage 3) und Formblatt 2 (Anlage 4) und übergeben sie in zweifacher Ausfertigung dem Fahrzeughalter. Eine Ausfertigung ist für den Fahrzeughalter bestimmt, die andere fügt dieser seinem Antrag nach Anlage 2 bei.
- 6. **Befristung der Bescheinigung**
6.1 Nach Rn. 10 182 Abs. 4 ist die Geltungsdauer der Bescheinigungen über die besondere Zulassung zu befristen.
6.2 Die Frist muß spätestens ein Jahr nach dem Tage der fahrzeugtechnischen Untersuchung des Fahrzeugs enden, die der Ausstellung der Bescheinigung vorausging. Sie muß so bemessen sein, daß ihre Geltungsdauer mit den Fristen übereinstimmt, die im ADR und in der Straßen-

verkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Untersuchungen der Fahrzeuge vorgeschrieben sind. Da die Bescheinigung der besonderen Zulassung bestätigt, daß das Fahrzeug den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung und den besonderen technischen Anforderungen nach dem ADR entspricht, ist zu beachten:

- 1. Die Frist darf bei Tankfahrzeugen nicht länger sein als der Zeitabstand bis zur nächsten vorgeschriebenen Dichtheitsprüfung, Flüssigkeitsdruckprobe oder inneren Untersuchung des Tanks.
- 2. Bei allen Fahrzeugen darf die Bescheinigung der besonderen Zulassung nicht länger gelten als die am Fahrzeug angebrachte Prüfplakette nach § 29 StVZO.

6.3 Nummer 3.4 Satz 2 ist zu beachten.

7. Jährliche äußere Untersuchung des festverbundenen Tanks

Aus Rn. 10 182 Abs. 4 geht hervor, daß vor der Erneuerung der höchstens nur ein Jahr geltenden Bescheinigung der besonderen Zulassung die Tanks, soweit Dichtheitsprüfungen, Flüssigkeitsdruckproben oder innere Untersuchungen noch nicht anstehen, wenigstens äußerlich untersucht werden müssen. Diese jährliche äußere Untersuchung des Tanks und die Untersuchungen des Fahrzeugs sollten nicht mehr als einen Monat auseinanderliegen.

*

Anlage 1

Bescheinigung der besonderen Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

(nach Randnummer 10 182 und Anhang B 3 des ADR)

- 1. Bescheinigung Nr.
- 2. Es wird bestätigt, daß das nachstehend bezeichnete Fahrzeug die Bedingungen erfüllt, die das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) für die Zulassung zur Beförderung von gefährlichen Gütern im internationalen Straßenverkehr vorsieht.

- 3. Gültig bis
- 4. Diese Bescheinigung ist der Ausgabestelle zurückzugeben, wenn das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen wird, ferner bei Eigentumswechsel, bei Ablauf der Geltungsdauer und bei wichtigen Änderungen wesentlicher Merkmale des Fahrzeugs.
- 5. Fahrzeugart: Gedecktes / offenes Fahrzeug / Tankfahrzeug mit / ohne gedecktem / offenem Anhänger / Sattelanhänger (Nichtzutreffendes streichen)

- 6. Name und Betriebssitz des Beförderers (Eigentümers)

- 7. Amtliche(s) Kennzeichen (wenn nicht vorhanden, Fahrzeugnummer)

- 8. Das vorstehend beschriebene Fahrzeug ist in (Ort)
nach Rn. 10 182 der Anlage B zum ADR untersucht worden und erfüllt die Bedingungen für die Zulassung zur internationalen Beförderung auf der Straße von gefährlichen Gütern der Klasse(n)
Ziffer(n)

- 9. Bemerkungen

- 10. 19.....
(Datum)

- 11. Unterschrift und Stempel der Ausgabestelle in

- 12. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung wird verlängert bis

- 13. Unterschrift und Stempel der Ausgabestelle in

- 14. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung wird verlängert bis

- 15. Unterschrift und Stempel der Ausgabestelle in
- 16. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung wird verlängert bis
- 17. Unterschrift und Stempel der Ausgabestelle in

Bem. 1 Die Größe der Bescheinigung muß 210 X 297 mm (Format A 4) betragen. Es sind Vorder- und Rückseite zu benutzen. Die Farbe muß weiß sein mit rosafarbenem Schrägstrich.

2 Für jeden Anhänger ist eine besondere Bescheinigung erforderlich, wenn er nicht in der Bescheinigung für das Zugfahrzeug aufgeführt ist.

3. Wenn eine Bescheinigung in Anwendung von Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens für ein Fahrzeug ausgestellt wird, dessen Bauart den Bedingungen der Anlage B nicht völlig entspricht, darf die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung die im vorgenannten Artikel 4 eingeräumte Frist nicht überschreiten, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung der Rn. 11 605, 14 605, 31 605 und 41 605. Ziffer 8 der Bescheinigung der besonderen Zulassung wird dann durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 „Das vorstehend beschriebene Fahrzeug erfüllt die Bedingungen der Anlage B nicht ganz, fällt aber unter die Vorschriften des Artikels 4 Abs. 2 des Übereinkommens.“

Anlage 2

An die Kraftfahrzeugzulassungsstelle

()
 Durchschrift an den amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 24 c der Gewerbeordnung (nur bei Tankfahrzeugen)
 ()
 an den amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr
 ()

Betr.: Antrag auf Erteilung der „Bescheinigung der besonderen Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter“ nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Hiermit wird die Erteilung einer Bescheinigung der besonderen Zulassung von Fahrzeugen zur Beförderung bestimmter gefährlicher Güter beantragt von

Firma
Fahrzeughalter (Name und Anschrift)

Standort des Fahrzeugs
Amtliches Kennzeichen

Die Bescheinigung der besonderen Zulassung wird benötigt für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach dem ADR

Klasse(n)
Ziffer(n)
soweit erforderlich Bezeichnung des betroffenen Gutes innerhalb einer Ziffer:

Folgender Text erscheint nur auf der Erstschrift:

Dem Antrag liegt der Bericht über die Untersuchung des Fahrzeugs durch den Sachverständigen auf Einhaltung der Bestimmungen des ADR für die Beförderung von gefährlichen Gütern in Tankfahrzeugen (Formblatt Nr. 1)* oder Fahrzeugen für Sprengstoffe (Formblatt Nr. 2)* bei.

(Unterschrift des Fahrzeughalters)

*) Nichtzutreffendes bitte streichen

Formblatt Nr. 1 für Tankfahrzeuge

Bericht

über die Untersuchung eines Tankfahrzeugs nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Auf Antrag der Firma wurde das nachstehend beschriebene Fahrzeug auf seine Übereinstimmung mit den Vorschriften des ADR für die Beförderung von gefährlichen Gütern der

Klasse(n)
Ziffer(n)
ggf. Bezeichnung des betroffenen Gutes innerhalb einer Ziffer
geprüft.

1. Fahrzeughalter (Name und Anschrift)
Standort des Fahrzeugs

2. Angaben zum Tank:

- a) Bauart des Tanks*)
- b) Hersteller
- c) Herstellungsnummer
- d) Baujahr
- e) Rauminhalt Liter
- f) ADR-Typ
- g) Prüfdruck atü

Letzte Flüssigkeitsdruckprüfung / Dichtheitsprüfung und innere Untersuchung wurden am durchgeführt.

Nächste Flüssigkeitsdruckprüfung / Dichtheitsprüfung und innere Untersuchung sind am fällig.

3. Befund des Tanks:

Der Tank entspricht / entspricht nicht / entspricht nicht ganz**) den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) für

Klasse(n)
Ziffer(n)
ggf. Bezeichnung des betroffenen Gutes innerhalb einer Ziffer

— fällt aber unter die Vorschriften des Artikels 4 Abs. 2 des Übereinkommens.**)
Mängel siehe unter „Bemerkungen“.

Der Untersuchung sind folgende Unterlagen zugrundegelegt worden:

Bemerkungen:

....., den 19

Der Sachverständige nach § 24c Gewo

*) Z. B. zylindrisch, Kofferform, selbsttragend
**) Nichtzutreffendes bitte streichen

4. Angaben zum Fahrzeug:

- a) Fahrzeugart*)
- b) Hersteller
- c) Typ
- d) Art des Aufbaus
- e) Fahrgestell-Nr.
- f) Tag der ersten Zulassung
- g) Amtliches Kennzeichen

Letzte Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO) wurde am durchgeführt.

Nächste Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO) ist am fällig.

5. Befund des Fahrzeugs:

Das Fahrzeug entspricht / entspricht nicht / entspricht nicht ganz**) den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) für

Klasse(n)
Ziffer(n)
ggf. Bezeichnung des betroffenen Gutes innerhalb einer Ziffer:

— fällt aber unter die Vorschriften des Artikels 4 Abs. 2 des Übereinkommens.**)

Mängel siehe unter „Bemerkungen“.

Der Untersuchung sind folgende Unterlagen zugrundegelegt worden:

Bemerkungen:

....., den 19.....

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

*) Gedecktes/offenes Fahrzeug/Tankfahrzeug mit/ohne gedecktem/offenem Anhänger/Sattelanhänger
**) Nichtzutreffendes streichen

*

Anlage 4

Formblatt Nr. 2 für Sprengstoff-Fahrzeuge

Bericht

über die Untersuchung eines Fahrzeugs für die Beförderung gefährlicher Güter der Klassen I a, I b und I c (Beförderungseinheit B III) nach dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Auf Antrag der Firma wurde das nachstehend beschriebene Fahrzeug auf seine Übereinstimmung mit den Vorschriften des ADR für die Beförderung von gefährlichen Gütern der

Klasse(n)
Ziffer(n)
ggf. Bezeichnung des betroffenen Gutes innerhalb einer Ziffer
geprüft.

1. Fahrzeughalter (Name und Anschrift)
Standort des Fahrzeugs

2. Angaben zum Fahrzeug:

- a) Fahrzeugart*)
- b) Hersteller
- c) Typ
- d) Art des Aufbaus
- e) Fahrgestell-Nr.
- f) Tag der ersten Zulassung
- g) Amtliches Kennzeichen

Letzte Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO) wurde am durchgeführt.

Nächste Hauptuntersuchung (§ 29 StVZO) ist am fällig.

3. Befund des Fahrzeugs:

Das Fahrzeug entspricht / entspricht nicht / entspricht nicht ganz**) den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) für

Klasse(n)
Ziffer(n)
ggf. Bezeichnung des betroffenen Gutes innerhalb einer Ziffer:

— fällt aber unter die Vorschriften des Artikels 4 Abs. 2 des Übereinkommens.**)

Mängel siehe unter „Bemerkungen“.

Der Untersuchung sind folgende Unterlagen zugrundegelegt worden:

Bemerkungen:

....., den 19.....

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr

*) Gedecktes/offenes Fahrzeug/Tankfahrzeug mit/ohne gedecktem/offenem Anhänger/Sattelanhänger
**) Nichtzutreffendes bitte streichen

55

Zulassung nicht schlagwettersicherer unempfindlicher scharfer elektrischer Zünder, Bauart Fiduz, zum Vertrieb an den hessischen Salzbergbau

Auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über den Vertrieb von Sprengmitteln an den Bergbau vom 9. April 1962 (GVBl. I S. 245) werden folgende von der Firma Schaffler & Co., Fabriken elektrischer Apparate, Maschinen und Minenzünder, Wien, Werk Winzendorf, hergestellten nichtschlagwettersicheren unempfindlichen scharfen elektrischen Brückenzündern unter dem Vorbehalt des Widerrufs zum Vertrieb an die Betriebe des hessischen Salzbergbaus zugelassen:

1. Fiduz-Momentzünder BRWF mit Aluminiumsprengkapsel Nr. 8,
2. Fiduz-Millisekundenzünder MIZF 20 mit Aluminiumsprengkapsel Nr. 8, mittlere Verzögerungszeit 20 Millisekunden, 12 Zeitstufen,
3. Fiduz-Halbsekundenzünder TZMSF mit Aluminiumsprengkapsel Nr. 8, mittlere Verzögerungszeit 500 Millisekunden, 12 Zeitstufen.

Die genannten Sprengmittel müssen den beim Hessischen Oberbergamt hinterlegten Zeichnungen, Beschreibungen und Prüfberichten sowie den dem Hersteller aufgegebenen Zulassungsbedingungen entsprechen.

Die Zulassung wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 a. a. O. öffentlich bekanntgemacht.

Wiesbaden, 18. 12. 1969

Hessisches Oberbergamt
Az.: 76 d 20 01 — 14/30

StAnz. 2/1970 S. 47

Altenerholungshilfe;

- hier: I. Gewährung von Landeszuschüssen zur Durchführung der Altenerholungshilfe im Rechnungsjahr 1970
- II. Änderung der Förderungsrichtlinien
- III. Ergänzende Hinweise zur Durchführung der Altenerholungshilfe
- Bezug: a) „Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen (Altenerholungshilfe)“ vom 24. Januar 1968 (StAnz. S. 379)
- b) Mein Runderlaß vom 13. 1. 1969 — StAnz. S. 241

I.

Nachstehend gebe ich gemäß Nr. 11 Satz 1 der obengenannten Richtlinien die für den Bereich der örtlichen Sozialhilfeträger im Rechnungsjahr 1970 vorgesehenen Zuschußbeträge bekannt:

Regierungsbezirk Darmstadt

Stadt Darmstadt	33 600 DM
Stadt Frankfurt a. M.	150 200 DM
Stadt Gießen	14 000 DM
Stadt Hanau a. M.	12 600 DM
Stadt Offenbach a. M.	26 600 DM
Stadt Wiesbaden	60 200 DM
Landkreis Alsfeld	12 600 DM
Landkreis Bergstraße	33 600 DM
Landkreis Biedenkopf	10 500 DM
Landkreis Büdingen	16 100 DM
Landkreis Darmstadt	21 000 DM
Landkreis Dieburg	16 800 DM
Landkreis Dillkreis	16 800 DM
Landkreis Erbach	14 000 DM
Landkreis Friedberg	29 400 DM
Landkreis Gelnhausen	16 100 DM
Landkreis Gießen	20 300 DM
Landkreis Groß-Gerau	26 600 DM
Landkreis Hanau	18 200 DM
Landkreis Lauterbach	10 500 DM
Landkreis Limburg	16 800 DM
Main-Taunus-Kreis	23 800 DM
Oberlahnkreis	12 600 DM
Obertaunuskreis	23 100 DM
Landkreis Offenbach	33 600 DM
Rheingaukreis	12 600 DM
Landkreis Schlüchtern	8 400 DM
Untertaunuskreis	12 600 DM
Landkreis Usingen	5 600 DM
Landkreis Wetzlar	25 900 DM
	<u>734 700 DM</u>

Regierungsbezirk Kassel

Stadt Fulda	11 200 DM
Stadt Kassel	50 400 DM
Stadt Marburg a. d. L.	10 500 DM
Landkreis Eschwege	14 000 DM
Landkreis Frankenberg	9 800 DM
Landkreis Fritzlar-Homburg	14 700 DM
Landkreis Fulda	16 800 DM
Landkreis Hersfeld	14 700 DM
Landkreis Hofgeismar	12 600 DM
Landkreis Hünfeld	6 300 DM
Landkreis Kassel	14 700 DM
Landkreis Marburg	18 200 DM
Landkreis Melsungen	9 800 DM
Landkreis Rotenburg	14 000 DM
Landkreis Waldeck	18 900 DM
Landkreis Witzenhausen	11 200 DM
Landkreis Wolfhagen	7 000 DM
Landkreis Ziegenhain	10 500 DM
	<u>265 300 DM</u>

II.

Der Wortlaut der obengenannten Richtlinien wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 an wie folgt geändert:

- In der Überschrift, in Formblatt AEH 1 Nr. 1, in Formblatt AEH 2 Nr. 1, in Formblatt AEH 3 Nr. 1 und in Formblatt AEH 4 Nr. 1 wird das Wort „Altenerholungshilfe“ durch das Wort „Altenerholungsrichtlinien“ ersetzt.
- In Nr. 1 Satz 3 ist hinter dem Wort „werden“ einzufügen „(Altenerholungshilfe)“.
- In Formblatt AEH 1, Rückseite, ist in lfd. Nr. 2 Sp. 6 ein Strich einzusetzen, in der Kopfbezeichnung über der Sp. 8 das Wort „geleistete“ durch die Wörter „zu leistende“ zu ersetzen und an Stelle des Wortlauts „Etwaiger, über den vereinbarten Teilbetrag des vorgesehenen Landeszuschusses (siehe Nummer 11 der in Nummer 1 dieses Antrags genannten Richtlinien) hinausgehender Mehrbedarf:“ einzufügen: „Neben den Maßnahmen unter lfd. Nr. 1 sind folgende Eigenmaßnahmen vorgesehen:“.
- In Formblatt AEH 2, Rückseite, ist in lfd. Nr. 8 Sp. 7 ein Strich einzusetzen, in der Kopfbezeichnung über der Sp. 9 das Wort „geleistete“ durch die Wörter „zu leistende“ zu ersetzen und an Stelle des Wortlauts „Etwaiger, über den vorgesehenen Landeszuschuß (siehe Nummer 11 der in Nummer 1 dieses Gesamtantrags genannten Richtlinien) hinausgehender Mehrbedarf:“ einzufügen: „Neben den Maßnahmen unter lfd. Nrn. 1 bis 7 sind folgende Eigenmaßnahmen vorgesehen:“.
- In Formblatt AEH 3 Nr. 2 tritt an die Stelle des Wortes „Kreiskommunalkasse“ das Wort „Kreiskasse“ (vgl. Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 2. 4. 1968 — IV B 11 — 33 c — 02 — 0110 —, StAnz. S. 673).

III.

Im übrigen bitte ich folgendes zu beachten:

- Im Zusammenhang mit der Stellung der Anträge bzw. Gesamtanträge nach Nr. 12 Satz 1 und 2 der Altenerholungsrichtlinien sind Zweifel aufgetreten, welche Angaben unter lfd. Nr. 2 auf der Rückseite des Formblattes AEH 1 bzw. unter lfd. Nr. 8 auf der Rückseite des Formblattes AEH 2 gemacht werden sollen. Ich verweise hierzu auf meine Ausführungen in Abschnitt III Nr. 2 des obengenannten Runderlasses und stelle nochmals ergänzend fest, daß unter lfd. Nr. 2 bzw. 8 auf der Rückseite der vorstehend erwähnten Formblätter Angaben über alle diejenigen Altenerholungsmaßnahmen zu machen sind, die neben den unter Inanspruchnahme der von mir bekanntgegebenen Landeszuschüsse durchzuführenden Maßnahmen von den Trägern der Altenerholungshilfe als Eigenmaßnahmen vorgesehen sind. Angaben unter lfd. Nr. 2 Sp. 6 bzw. lfd. Nr. 8 Sp. 7 auf der Rückseite der obengenannten Formblätter sind daher nicht zu machen (Abschnitt II Nr. 3 und 4).
- Aus gegebener Veranlassung weise ich nochmals dringend auf die Beachtung der Termine in Nr. 13 Satz 1 der Altenerholungsrichtlinien hin. Nur so kann sichergestellt werden, daß die Landesmittel zur Förderung der Altenerholungshilfe diesen Zwecken in vollem Umfang zugeführt werden.
- In Abschnitt I Nr. 3 Satz 2 und 3 des obengenannten Runderlasses hatte ich gebeten, neben dem Verwendungsnachweis bzw. Gesamtverwendungsnachweis nach Nr. 14 Satz 1 und 2 der Altenerholungsrichtlinien auch eine gesonderte Übersicht über die ohne Landesmittel abgewickelten Eigenmaßnahmen zu fertigen. Dabei sollte als Muster die Rückseite des Formblattes AEH 3 bzw. des Formblattes AEH 4 benutzt werden. Die gesonderten Übersichten sollten zusammen mit den Gesamtverwendungsnachweisen erstmals eine umfassende und zugleich detaillierte Kenntnis über die gesamten Maßnahmen der Altenerholungshilfe in Hessen vermitteln. Diese Übersichten sind z. T. unvollständig und ungenau erstellt worden, so daß zeitraubende Nachfragen notwendig wurden. Die Übersichten sind für die weitere Gestaltung der Altenerholungshilfe und ihre Förderung notwendig. Ich bitte daher dringend, der Fertigung dieser Unterlagen — um die ich auch für das Rechnungsjahr 1969 ersuche — größere Sorgfalt als bisher zu widmen.

Bezüglich des für die Erstellung der gesonderten Übersicht zu verwendenden Musters der Rückseite des Formblattes AEH 3 ist an mich die Frage herangetragen wor-

den, ob die an den Eigenmaßnahmen des Trägers teilnehmenden Personen in einzelnen eingetragen werden müssen. Das ist nicht erforderlich, d. h. es genügt die Angabe der Gesamtsummen in den Spalten 5 bis 11 bzw. 12, sofern noch Beträge anderer Stellen einzusetzen sind. Ich mache jedoch in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, daß die Altenerholungsmaßnahmen im Bereich einer kreisfreien Stadt bzw. eines Landkreises nach Nr. 11 Satz 2 der Altenerholungsrichtlinien so koordiniert werden sollen, daß etwaige Doppelverschickungen im gleichen Jahr — wie sie durch jeweils verschiedene Träger der Altenerholungshilfe vorgekommen sein sollen — vermieden werden. Die Koordinierung sollte sich m. E. auch auf die Maßnahmen erstrecken, die ohne Inanspruchnahme von Landesmitteln durchgeführt werden. In Anbetracht der Tatsache, daß viele Beträge im Rahmen der Altenerholungshilfe noch nicht berücksichtigt worden sind, erscheint in dieser Frage eine enge Zusammenarbeit der Träger der Altenerholungshilfe untereinander aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit dringend geboten.

4. Aus gegebenem Anlaß bitte ich um sorgfältigere und eingehendere Abfassung der Erfahrungsberichte nach Nr. 15 der Altenerholungsrichtlinien. Zugleich mache ich darauf aufmerksam, daß die Träger der Altenerholungshilfe die Möglichkeit haben, über Nr. 15 Satz 4 der Altenerholungsrichtlinien an der weiteren Gestaltung der Altenerholungshilfe und der Altenerholungsrichtlinien mitzuwirken.

Abschließend erinnere ich

- die Träger der Altenerholungshilfe nochmals besonders an die Erstellung der gesonderten Übersicht über Eigenmaßnahmen (s. Abschnitt III Nr. 3) und deren Übersendung an den zuständigen Regierungspräsidenten zusammen mit dem Gesamtverwendungsnachweis,
- die Regierungspräsidenten an die Übersendung der Aufstellung, einer Ausfertigung der Gesamtverwendungsnachweise und der gesonderten Übersicht nach Abschnitt III Nr. 3 und 4 des obengenannten Runderrlasses.

Wiesbaden, 27. 11. 1969

Der Hessische Sozialminister
II A 4 a — 50 q 1231 — 70

StAnz. 2/1970 S. 48

58

Lehraphothekenverzeichnis 1969/71

Bezug: Mein Erlaß vom 19. Juni 1969 — Az.: wie unten

Nachstehend genannte Apotheken sind von den Regierungspräsidenten ermächtigt worden, in der Zeit vom 1. August 1969 bis 31. Juli 1971 einen Apothekerpraktikanten aufzunehmen und bis zur Beendigung der Ausbildungszeit zu beschäftigen.

Regierungsbezirk Darmstadt

- | | |
|---------------------|---------------------------------------|
| Alsbach | Melibokus-Apotheke |
| Alsfeld | * Apotheke am Bahnhof |
| Anspach | Glocken-Apotheke |
| Assenheim | Apotheke |
| Bad Homburg | * Brunnen-Apotheke |
| Bad Homburg | * Marien-Apotheke |
| Bad Homburg | Nord-Apotheke |
| Bad Homburg | Sonnen-Apotheke |
| Bad Homburg | Stern-Apotheke |
| Bad Homburg | Taunus-Apotheke |
| Bad König | Kur-Apotheke |
| Bad Orb | Alte-Stadt-Apotheke |
| Bad Orb | * Spessart-Apotheke |
| Bad Soden | Marien-Apotheke |
| Bad Vilbel | Sprudel-Apotheke |
| Bensheim | St. Georgs-Apotheke |
| Biblis | Liebig-Apotheke |
| Braunfels | Hof-Apotheke |
| Bruchköbel | Charlotten-Apotheke |
| Burgsolms | Kronen-Apotheke |
| Darmstadt | Alice-Apotheke |
| Darmstadt | ** Bessunger-Apotheke |
| Darmstadt | * Einhorn-Apotheke |
| Darmstadt | * Fuchs'sche Apotheke |
| Darmstadt | Kronen-Apotheke |
| Darmstadt | Merian-Apotheke |
| Darmstadt | * Paracelsus-Apotheke |
| Darmstadt | Pelikan-Apotheke |
| Darmstadt | Stern-Apotheke |
| Darmstadt-Arheilgen | Goethe-Apotheke |
| Darmstadt-Eberstadt | * Schwanen-Apotheke |
| Dietzenbach | Hirsch-Apotheke |
| Dietzenbach | Paracelsus-Apotheke |
| Dillenburg | * Bahnhof-Apotheke |
| Dorchheim | Apotheke |
| Echzell | Apotheke |
| Erbach | Hof-Apotheke |
| Erda | Apotheke |
| Frankfurt/Main | Altstadt-Apotheke |
| Frankfurt/Main | Andreas-Apotheke |
| Frankfurt/Main | ** Apotheke am Eschenheimer Turm |
| Frankfurt/Main | * Apotheke am Ostbahnhof |
| Frankfurt/Main | * Apotheke an der Hauptwache |
| Frankfurt/Main | Apotheke des St. Markus-Krankenhauses |
| Frankfurt/Main | Apotheke zur Oper |
| Frankfurt/Main | Berg-Apotheke |
| Frankfurt/Main | Blücher-Apotheke |
| Frankfurt/Main | ** Carolus-Apotheke |
| Frankfurt/Main | Dom-Apotheke |
| Frankfurt/Main | Dornbusch-Apotheke |
| Frankfurt/Main | Europa-Apotheke |
| Frankfurt/Main | Feuerbach-Apotheke |
| Frankfurt/Main | Flora-Apotheke |
| Frankfurt/Main | Franken-Apotheke |
| Frankfurt/Main | * Gallus-Apotheke |
| Frankfurt/Main | * Germania-Apotheke |
| Frankfurt/Main | St. Georgs-Apotheke |
| Frankfurt/Main | Glauburg-Apotheke |
| Frankfurt/Main | Hansa-Apotheke |
| Frankfurt/Main | * Holzhausen-Apotheke |
| Frankfurt/Main | Humboldt-Apotheke |
| Frankfurt/Main | * Internationale-Apotheke |
| Frankfurt/Main | Kant-Apotheke |
| Frankfurt/Main | * Keppler-Apotheke |
| Frankfurt/Main | * Kissel-Apotheke |
| Frankfurt/Main | Kopf-Apotheke |
| Frankfurt/Main | Kronprinzen-Apotheke |
| Frankfurt/Main | * Löwen-Apotheke |

57

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Ladenschlußgesetz;

hier: Öffnungszeiten für das Friseurhandwerk am 22. und 29. 12. 1969

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß für die Öffnungszeiten für das Friseurhandwerk am 22. und am 29. 12. 1969 folgendes gilt:

1. Am Montag, dem 22. 12. 1969, können die Betriebe des Friseurhandwerks auch vormittags offenhalten. Die Regelung des zweiten Halbsatzes in § 18 Abs. 2 LdSchlGes. greift nicht Platz, weil keine Abweichung im Sinne des ersten Halbsatzes vorliegt. Der vorausgehende Sonnabend, der 20. 12. 1969, gehört zu den vier verkaufsoffenen Sonnabenden vor dem 24. Dezember, an denen die Verkaufsstellen bereits auf Grund der allgemeinen Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 3 Ladenschlußgesetz bis 18.00 Uhr geöffnet sein dürfen.

2. Am Montag, dem 29. 12. 1969, brauchen diejenigen Friseurbetriebe vormittags nicht zu schließen, die am vorausgehenden Sonnabend, dem 27. 12. 1969, nicht nach 14.00 Uhr geöffnet waren. Das folgt unmittelbar aus § 18 Abs. 2 Ladenschlußgesetz. Hiernach stellt die Verpflichtung, den Betrieb am Montag bis 13.00 Uhr geschlossen zu halten, lediglich ein Äquivalent für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des ersten Halbsatzes von § 18 Abs. 2 Ladenschlußgesetz dar. Die in meinem Erlaß vom 28. 11. 1962 III h — Az. 53 a 18.09.30 Tgb.-Nr. 002713/62 vertretene gegenteilige Auffassung wird aufgegeben. Der Landesinnungsverband Hessen des Friseurhandwerks ist von mir gebeten worden, auf ein möglichst einheitliches Verhalten der Betriebe des Friseurhandwerks hinzuwirken.

Wiesbaden, 8. 12. 1969

Der Hessische Sozialminister
I-C 2 — Az. 53 a 18.09.1
Tgb.-Nr. 2674/69

StAnz. 2/1970 S. 49

Frankfurt/Main	* Lukas-Apotheke	Lengfeld	Apotheke
Frankfurt/Main	Markus-Apotheke	Limburg	* Neue Apotheke am Bahnhof
Frankfurt/Main	Schiller-Apotheke	Löhnberg	Burg-Apotheke
Frankfurt/Main	* Schweitzer-Apotheke	Lollar	Industrie-Apotheke
Frankfurt/Main	* Senckenberg-Apotheke	Lorsch	Hirsch-Apotheke
Frankfurt/Main	* Struwelpeter-Apotheke	Lorsch	* Kloster-Apotheke
Frankfurt/Main	Titus-Apotheke	Michelbach	Amts-Apotheke
Frankfurt/Main	* Weißfrauen-Apotheke	Mörfelden	Apotheke am Bahnhof
Frankfurt/Main	Wittelsbach-Apotheke	Mörlenbach	* Apotheke
Frankfurt/Main-Eschersheim	* Apotheke am Lindenbaum	Mühlheim	Markus-Apotheke
Frankfurt/Main-Fechenheim	Mainkur-Apotheke	Nauheim/Krs.	Kühn'sche Apotheke
Frankfurt/Main-Fechenheim	Rathaus-Apotheke	Groß-Gerau	Dreilinden-Apotheke
Frankfurt/Main-Goldstein	Goldstein-Apotheke	Neuenhain/Taunus	Hubertus-Apotheke
Frankfurt/Main-Heddernheim	* Merkur-Apotheke	Ober-Mörlen	* Dornbach-Apotheke
Frankfurt/Main-Höchst	** Bahnhof-Apotheke	Oberstedten/Taunus	Rats-Apotheke
Frankfurt/Main-Höchst	Kayser-Apotheke	Okriftel	* Bernbeck'sche Apotheke
Frankfurt/Main-Höchst	Linden-Apotheke	Oberursel	St. Georgs-Apotheke
Frankfurt/Main-Niederrad	Phoenix-Apotheke	Offenbach	Lauterborn-Apotheke
Frankfurt/Main-Oberrad	* Bruchfeld-Apotheke	Offenbach-Bieber	Kronen-Apotheke
Frankfurt/Main-Rödelheim	* Brunnen-Apotheke	Offenbach-Bürgel	* Jahn-Apotheke
Frankfurt/Main-Schwannheim	Insel-Apotheke	Raunheim	Hahn'sche Apotheke
Frankfurt/Main-Sindlingen	Kreuz-Apotheke	Reichelsheim/Odenwald	Dr. Reinshagen'sche Apotheke
Frankfurt/Main-Sossenheim	Alexander-Apotheke	Rüdesheim	* Germania-Apotheke
Frankfurt/Main-Süd	Feldberg-Apotheke	Rüdesheim	Hildegardis-Apotheke
Frankfurt/Main-Süd	Bonifazius-Apotheke	Schaafheim	Turm-Apotheke
Frankfurt/Main-West	* Raben-Apotheke	Schlitz	Stadt-Apotheke
Friedberg	Sophien-Apotheke	Schmitten/Taunus	Taunus-Apotheke
Friedensdorf	Wetterau-Apotheke	Schotten	Vogelsberg-Apotheke
Gedern	Bahnhof-Apotheke	Schwalbach/Taunus	* Limes-Apotheke
Gelnhausen	Apotheke	Seligenstadt	Bahnhof-Apotheke
Gießen	am Oswaldsgarten	Sprendlingen	Löwen-Apotheke
Gießen	** Apotheke der Universitätskliniken	Sprendlingen	Stadt-Apotheke
Gießen	Central-Apotheke	Steinheim	Martinus-Apotheke
Gießen	* Dürer-Apotheke	Usingen	* Amts-Apotheke
Gießen	Goethe-Apotheke	Wächtersbach	Rosen-Apotheke
Gießen	Hirsch-Apotheke	Waldmichelbach	** Laurentius-Apotheke
Gießen	* Nord-Apotheke	Walldorf	Bahnhof-Apotheke
Gießen-Wieseck	Roentgen-Apotheke	Wetzlar	Adler-Apotheke
Gladenbach	Storchen-Apotheke	Wetzlar	St. Barbara-Apotheke
Goddellau	Blankenstein-Apotheke	Wetzlar	** Haupt-Apotheke
Griesheim	Wilkens'sche Apotheke	Wiesbaden	* Schwanen-Apotheke
Groß-Bieberau	Falken-Apotheke	Wiesbaden	Bahnhof-Apotheke
Groß-Zimmern	* Odenwald-Apotheke	Wiesbaden	Bismarck-Apotheke
Grünberg	Adler-Apotheke	Wiesbaden	Wiesbaden
Gustavsburg	Bahnhof-Apotheke	Wiesbaden	Dürer-Apotheke
Hanau	Sonnen-Apotheke	Wiesbaden	Kaiser-Friedrich-Apotheke
Hanau	Lamboy-Apotheke	Wiesbaden	Kronen-Apotheke
Hanau	Römer-Apotheke	Wiesbaden	Marien-Apotheke
Hausen	Rathaus-Apotheke	Wiesbaden	* Quellen-Apotheke
Herbstein	Apotheke	Wiesbaden	Rheingold-Apotheke
Heuchelheim	Biebental-Apotheke	Wiesbaden	* Sonnen-Apotheke
Höchst/Odenwald	Haas'sche Apotheke	Wiesbaden-Bierstadt	* Taunus-Apotheke
Hofheim/Ried	Adler-Apotheke	Wiesbaden-Kostheim	Theresien-Apotheke
Hofheim/Taunus	Rosen-Apotheke	Wixhausen	Paracelsus-Apotheke
Hofheim/Taunus	Schwanen-Apotheke	Wolfskehlen	* Martinus-Apotheke
Idstein	Linden-Apotheke		* Falltor-Apotheke
Kettenbach	Sonnen-Apotheke		Rosen-Apotheke
Kirtorf	Stadt-Apotheke		
Köppern	Neue-Taunus-Apotheke		
Lampertheim	Andreas-Apotheke		
Lampertheim	Helenen-Apotheke		
Langen	Apotheke des Dreieichkrankenhauses		
Langen	Einhorn-Apotheke		
Langen	** Oberlinden-Apotheke		
Langenbergheim	* Rosen-Apotheke		
Langendiebach	Marien-Apotheke		
Langenselbold	Apotheke		
Laubach	* Apotheke am Klosterberg		
Lauterbach	* Apotheke Hirsch-Apotheke		

Folgende bereits im Lehrapothekenverzeichnis aufgeführte Apotheken erhielten vom Regierungspräsidenten in Darmstadt die Ermächtigung zur Einstellung eines zweiten bzw. dritten Apothekerpraktikanten.

Für einen zweiten Apothekerpraktikanten:

Bad Homburg	Löwen-Apotheke
Bensheim-Auerbach	Burg-Apotheke
Darmstadt-Arheilgen	Arheilger-Apotheke
Frankfurt/Main	Bock-Apotheke
Frankfurt/Main	Riederwald-Apotheke
Frankfurt/Main-Griesheim	Sertürner-Apotheke
Frankfurt/Main-Höchst	Wagau-Apotheke
Frankfurt/Main-Nied	Luthmer-Apotheke
Frankfurt/Main-Sindlingen	Stephani'sche Apotheke
Gelnhausen	Schwanen-Apotheke
Gießen	Neue Apotheke
Griesheim	Linden-Apotheke
Groß-Zimmern	Sonnen-Apotheke
Grünberg	Linden-Apotheke

Idstein	Alte-Apotheke
Lich	Neue-Apotheke
Limburg	Rathaus-Apotheke
Nieder-Eschbach	Central-Apotheke
Nidda	Münch'sche Apotheke
Oberursel	Rathaus-Apotheke
Walldorf	Rosen-Apotheke
Wiesbaden	Bären-Apotheke
Wiesbaden	Hirsch-Apotheke

Für einen dritten Apothekerpraktikanten:

Darmstadt	Engel-Apotheke
Frankfurt/Main-Höchst	Bären-Apotheke
Hanau	Mohren-Apotheke
Langen	Oberlinden-Apotheke
Offenbach	Schwanen-Apotheke
Reinheim	Engel-Apotheke
Wiesbaden	Hirsch-Apotheke

Regierungsbezirk Kassel

Bad Wildungen	* Brunnentor-Apotheke
Baunatal	Apotheke am Baunsberg
Baunatal	Langenberg-Apotheke
Eschwege	* Schloß-Apotheke
Frankenberg/Eder	Linden-Apotheke
Friedewald	Dreienberg-Apotheke
Fritzlar	Löwen-Apotheke
Fulda	* Apotheke am Heertor
Fulda	Apotheke Ziehers-Süd
Fulda	St. Georgs-Apotheke
Gemünden/Wohra	Rosen-Apotheke
Gensungen	* Edder-Apotheke
Grebenstein	Löwen-Apotheke
Heringen/Werra	Glückauf-Apotheke
Hofgeismar	* Hubertus-Apotheke
Hofgeismar	* Sandersche
	Hirsch-Apotheke
Homburg	* Engel-Apotheke
Hünfeld	Adler-Apotheke
Kassel	Auefeld-Apotheke
Kassel	Beethoven-Apotheke
Kassel	Franken-Apotheke
Kassel	Germania-Apotheke
Kassel	Kreuz-Apotheke
Kassel	* Kronen-Apotheke
Kassel	* Landgraf-Philipp-Apotheke

Kassel	Luisen-Apotheke
Kassel	* Martin's-Apotheke
Kassel	* Moritz-Apotheke
Kassel	* Priv. Stern-Apotheke
Kassel	* Weissenstein-Apotheke
Korbach	* Hirsch-Apotheke
Künzell	Sonnen-Apotheke
Marburg/Lahn	* Apotheke der
	Universitätskliniken
Marburg/Lahn	* Neue Universitätsapotheke
	zum Schwan
Marburg/Lahn	Süd-Apotheke
Neukirchen	Deutschhaus-Apotheke
Neukirchen	Nikolai-Apotheke
Obersuhl	Hessen-Apotheke
Petersberg	Probstei-Apotheke
Sachsenhausen	Adler-Apotheke
Wanfried	* Rosen-Apotheke
Wehrda	St. Elisabeth-Apotheke
Witzenhausen	Rübezahl-Apotheke
Witzenhausen	Stadt-Apotheke

Die mit einem Kreuz (*) gekennzeichneten Apotheken haben die Erlaubnis erhalten, in der Ausbildungsperiode 1969/71 einen zweiten Praktikanten und die mit zwei Kreuzen (**) gekennzeichneten Apotheken haben die Erlaubnis erhalten, in der vorgenannten Ausbildungsperiode drei Apothekerpraktikanten aufzunehmen und auszubilden.

Wiesbaden, 12. 12. 1969

Der Hessische Sozialminister

III A 9 — 18 b 10 01

StAnz. 2/1970 S. 49

59

Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche;

hier: Impfvorgütungen

Bezug: Erlaß Nr. 214 vom 29. Februar 1968 (StAnz. S. 512)

Der Bezugserlaß wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 wird die Zahl „1,—“ durch „1,20“ ersetzt.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, 15. 12. 1969

Der Hessische Sozialminister

III B 3 — 19 b 26/27 — 3669 — Nr. 249

StAnz. 2/1970 S. 51

60

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Flurbereinigung Seidenbuch, Krs. Bergstraße

1. Änderungsbeschuß

Auf Grund des § 8 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 4—6 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591) wird der Flurbereinigungsbeschuß von Seidenbuch, Kreis Bergstraße, vom 12. Februar 1964 wie folgt geändert:

1. Vom Flurbereinigungsverfahren Seidenbuch werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

- 8/3, 9/1, 9/2, 10, 11/1, 11/2, 12/1, 13, 14/2, 14/3, 14/5—14/7, 15/2, 15/3, 15/5, 16—19, 20/1, 20/2, 21—34, 39—43, 44/1, 45, 46/1, 47—49, 50/1, 51/2, 52/1, 53/3, 53/4, 54 u. 55, 56/1, 57/1 u. 57/2, 58/2—58/4, 59/3—59/21, 60/1, 61/2 u. 61/3, 62/1—62/3, 63/2—63/3, 64/1, 66, 67/2 u. 67/3, 68/1, 68/3—68/13, 69/3 bis 69/5, 70/1 u. 70/2, 71/1 u. 71/2, 72/2 u. 72/4, 72/6—72/8, 73/2, 74/2—74/3, 75/2, 76/5—76/7, 77 u. 77/1, 78/3—78/6, 79/2 u. 80/1, 81/1 u. 82/1, 83/1 u. 84/1, 85/1 u. 85/2, 86, 87/3 u. 87/4, 88/3—88/5, 89 u. 90/1, 91/4—91/7, 92 u. 93, 94/1—94/4, 95/2 u. 96/5, 97/1 u. 98/1, 99/1 u. 100/1, 101/1 u. 102/1, 103/2 bis 103/5, 105/1 u. 106/1, 107/1 u. 107/2, 111/5 u. 111/12, 111/14—111/20, 111/22 u. 111/24, 111/26—111/28, 111/33, 111/36 bis 111/38, 111/40 u. 111/48, 111/50—111/54, 128—165, 166/1, 167—192, 193/1 u. 193/2, 194—203, 204/1 u. 206/1.

Das veränderte Flurbereinigungsgebiet ist in der beiliegenden Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orangefarbige Umrandung kenntlich gemacht.

Die Größe des Flurbereinigungsgebietes verringert sich durch den Änderungsbeschuß um rd. 134 ha auf rd. 27 ha.

2. Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergemeinschaft treten durch diesen Beschuß nicht ein.

3. Die angeordneten Nutzungsbeschränkungen nach §§ 34 bzw. 85/5 FlurbG werden hinsichtlich der ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

4. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Seidenbuch und den Nachbargemeinden Schannenbach, Knoden, Glatzbach, Schlierbach und Seidenbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschuß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bürgermeister in Seidenbuch und in den o. a. Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschuß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Landeskulturamt in Wiesbaden, Parkstraße 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde erhoben werden. Der Lauf der Frist beginnt am 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturamt zu erklären.

Wiesbaden, 27. 11. 1969

Landeskulturamt

Az.: DF 404 Gesch.-Nr.: 30699/69

StAnz. 2/1970 S. 51

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

a) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeibezirkskommissaren** die Polizeihauptkommissare (BaL) Heinrich Altvater, Martin Kreck (beide 21. 11. 1969); zu **Polizeihauptkommissaren** die Polizeioberkommissare (BaL) Klaus Lorenz, Egon Philipp (beide 21. 11. 1969); zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Helmut Braun, Helmar Hein, Karl Theodor Herweg, Helmut Jaeger, Hans-Georg Schmidt, Johannes Karl Georg Zeller (sämtl. 21. 11. 1969);

b) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Kriminalhauptkommissar** Kriminaloberkommissar (BaL) Curt Prengel (18. 11. 1969);

c) Hessische Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum **Polizeiberrat** Polizeirat (BaL) Heinrich Kleine (27. 11. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeioberkommissar (BaP) Helmut Becker (10. 11. 1969);

d) Hessische Polizeischule

ernannt:

zum **Polizeirat** Polizeihauptkommissar (BaL) Karl Schmengler (27. 11. 1969);

e) Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeimeister (BaP) Rudolf Walther (18. 11. 1969);

f) Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Friedrich Emde, Gert Krewet (beide 27. 11. 1969), Polizeimeister (BaP) Friedhelm Berghäuser (27. 11. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Polizeiobermeister (BaP) Manfred Petry (18. 11. 1969), Polizeiobermeister (BaP) Peter-Christoph Ballay (21. 11. 1969), Polizeimeister (BaP) Gottfried Jürgen Betz (5. 11. 1969).

Wiesbaden, 23. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III B 32 — 8 b 06

St.Anz. 2/1970 S. 52

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

b) Oberfinanzdirektion

ernannt:

zum **Oberregierungsrat** (BaL) Regierungsrat Gerhard Koberg (10. 9. 1969);

zu **Regierungsbauamtmännern** (BaL) die Regierungsbauinspektoren Hans Wilhelm Franz (30. 9. 1969), Friedrich Wilhelm Fuchs (29. 9. 1969);

zum **Steueramtmann** (BaL) Steueroberinspektor Klaus Schönwetter (29. 9. 1969);

zu **Steueroberinspektoren** (BaL) die Steuerinspektoren Alfred Czerwick (20. 11. 1969), Wilfried Fay (18. 11. 1969), Werner Sacher (18. 11. 1969), Karl-Heinz Schusser (20. 11. 1969);

zum **Steueroberinspektor** (BaL) Steuerinspektor (BaPr.) Rainer Ling (14. 11. 1969);

zum **Hauptamtsgehilfen** (BaPr.) Verwaltungsarbeiter Karl Kroth (1. 9. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Steuerinspektor Karl-Heinz Schusser (8. 9. 1969);

in den **Ruhestand** getreten bzw. versetzt:

Leitender Regierungsdirektor Hans Stockmar (31. 10. 1969);
Regierungsamtmann Gerhard Post (30. 11. 1969);
Amtsmeister Adolf Pacht (31. 10. 1969);

Steuerverwaltung

in den **Ruhestand** getreten bzw. versetzt:

die Leitenden Regierungsdirektoren Dr. Alexander Griebel, FA Ffm., Taunustor (31. 10. 1969), Eugen Kleinschmidt, FA Kassel, Goethestr. (30. 9. 1969);

Regierungsdirektor Hans-Jürgen Zügge, FA Kassel, Spohrstr. (31. 7. 1969);

die Oberregierungsräte Herbert Fähnrich, FA Rotenburg (30. 4. 1969), Dr. Herbert Heintges, FA Offenbach-Stadt (30. 4. 1969), Willi Kanaplei, FA Witzenhausen (31. 12. 1968);
Regierungsrat Alfred Kraus, FA Ffm.-Börse (30. 6. 1969);
die Obersteuerräte Herbert Schürer, FA Biedenkopf (31. 1. 1969), Heinrich Sturm, FA Nidda (31. 8. 1969);

die Steuerräte Karl Eisser, FA Gießen (31. 7. 1969), Ferdinand Gundlach, FA Ffm., Taunustor (28. 2. 1969), Hermann Rahmsdorf, FA Darmstadt (31. 3. 1969);

die Steueramtswärter Wilhelm Belloff, FA Kassel, Spohrstr. (30. 11. 1969), Günter Fleissig, FA Marburg (28. 2. 1969), Eugen Schnabel, FA Marburg (30. 6. 1969);

die Steueroberinspektoren Herbert Bentrup, FA Nidda (30. 4. 1969), Karl Bernhardt, FA Darmstadt (31. 10. 1969), Fritz Bering, FA Hofgeismar (28. 2. 1969), Konrad Frank, FA Marburg (30. 11. 1969), Karl Ide, FA Alsfeld (31. 3. 1969), Horst Ilius, FA Fulda (31. 7. 1969), Hermann Klein, FA Weilburg (31. 7. 1969), Wunibald Kilber, FA Fulda (31. 7. 1969), Bruno Kristahl, FA Homberg (31. 3. 1969),

Hans Mairose, FA Friedberg (30. 6. 1969), Heinz Neumann, FA Friedberg (31. 10. 1969), Friedrich Remberger, FA Ffm., Hamburger Allee (28. 2. 1969), Friedrich Schade, FA Kassel, Goethestr. (30. 4. 1969), Heinrich Schröder, FA Kassel, Goethestr. (30. 6. 1969), Gerhard Schulz, FA Kassel, Goethestr. (31. 8. 1969), Heinrich Spengemann, FA Ffm., Stiftstr. (28. 2. 1969), Immanuel Sprecher, FA Hofgeismar (28. 2. 1969), Hans Weinberger, FA Groß-Gerau (30. 11. 1969);

die Steuerinspektoren Ernst Cop, FA Ffm., Hamburger Allee (20. 2. 1969), Kurt Mellert, FA Groß-Gerau (31. 3. 1969);

die Amtsinspektoren Rudolf Geppert, FA Korbach (28. 2. 1969), Otto Kern, FA Bad Schwalbach (31. 3. 1969), Wilhelm Müller, FA Dieburg (31. 3. 1969), Fritz Otterbach, FA Kassel, Spohrstr. (31. 3. 1969), Hans Ragotzki, FA Langen (31. 3. 1969), Erich Strübing, FA Kassel, Spohrstr. (31. 1. 1969), Josef Wiederer, FA Ffm.-Höchst (31. 3. 1969);

die Steuerhauptsekretäre Hubert Bieneck, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 8. 1969), Heinrich Döttger, FA Bad Hersfeld (31. 10. 1969), Max Fröhlich, FA Offenbach-Stadt (30. 9. 1969), August Graf, FA Nidda (31. 1. 1969), Artur Jahn, FA Kassel, Goethestr. (28. 2. 1969), Franz Karger, FA Bad Hersfeld (31. 1. 1969), Kurt Küger, FA Darmstadt (28. 2. 1969), Josef Schuh, FA Lauterbach (28. 2. 1969), Ernst Wenz, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (31. 8. 1969), Karl Zschke, FA Eschwege (30. 4. 1969);

die Steuerobersekretäre Erika Barduhn, FA Fulda (30. 11. 1969), Herbert Ewert, FA Dieburg (30. 9. 1969), Gustav Faul, FA Kassel, Spohrstr. (30. 4. 1969), Hugo Fuchs, FA Kassel, Goethestr. (30. 4. 1969), Willi Herbst, FA Gießen (30. 4. 1969), Konrad Hohenstein, FA Gießen (30. 11. 1969), Friedrich Huber, FA Ffm., Stiftstr. (31. 3. 69), Johann Hug, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (30. 4. 1969), Erich Kaufung, FA Eschwege (30. 11. 1969), Stephan Kulka, FA Bensheim (28. 2. 1969), Kurt Loth, FA Fulda (31. 3. 1969), Hermann Reusch, FA Bad Homburg (31. 8. 1969), Georg Sachs, FA Michelstadt (28. 2. 1969), Wilhelm Schaffner, FA Groß-Gerau (30. 11. 1969), Ferdinand Schmelzer, FA Bad Schwalbach (31. 8. 1969), Theo Schreeb, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (30. 9. 1969), Heinz Treu, FA Ffm., Taunustor (31. 8. 1969), Alois Wrba, FA Fulda (30. 6. 1969);

Verwaltungsassistent Georg Tretter, FA Michelstadt (31. 1. 1969);

die Steuerhauptwachmeister Willi Mehl, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (28. 2. 1969), Andreas Schomber, FA Marburg (31. 1. 1969);

die Steueroberwachmeister Kurt Kramp, FA Ffm., Taunustor (31. 10. 1969), Heinrich Schmitt, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 7. 1969);

entlassen:

Steueramtmann Kurt Leimbach, FA Korbach (30. 4. 1969);

die Steueroberinspektoren Lothar André, FA Darmstadt (30. 9. 1969), Eugen Dönges, FA Offenbach-Land (31. 8. 1969), Peter Keller, FA Limburg (31. 5. 1969), Helmut Luck, FA Darmstadt (30. 9. 1969), Brigitte Merten, FA Ffm.,

Taunustor (31. 8. 1969), Jürgen Schmidt, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 1. 1969), Ernst Schusser, FA Friedberg (30. 9. 1969), Horst Sternberg, FA Ffm., Börse (30. 9. 1969), Dieter Vesper, FA Rotenburg (31. 1. 69), Werner Weise, FA Dieburg (30. 9. 1969), Hans-Eckard Wolff, FA Ffm., Stiftstr. (31. 3. 1969);

der Steuerinspektor Herbert Gundlach, FA Ffm., Börse (30. 11. 1969);

die Steuerinspektoren zur Anstellung Ilse Hofmann, FA Friedberg (13. 2. 1969), Bernd-Xaver Keßler, FA Kassel, Goethestr. (30. 4. 1969), Siegmeyer Meyer, FA Ffm., Stiftstr. (30. 4. 1969), Peter Smolinski, FA Wiesbaden, Herrngartenstr. (30. 6. 1969), Brunhilde Vogt, FA Ffm., Taunustor (5. 9. 1969), Herbert Zimmermann, FA Bad Homburg (31. 3. 1969);

die Steuerobersekretäre Ernst Behrends, FA Hanau (30. 4. 1969), Monika Hansch, FA Ffm., Taunustor (30. 4. 1969), Helga Schnell, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (31. 8. 1969); die Steuersekretäre Rudolf Drechsel, FA Ffm., Stift (31. 8. 1969), Renate Franz, FA Marburg (15. 6. 1969), Klaus Krolopp, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 7. 1969), Maria Meinhadt, FA Marburg (30. 6. 1969), Margret Möllenberg, FA Fulda (31. 7. 1969), Marianne Moske, FA Fulda (31. 7. 1969), Detlev Obernik, FA Ffm.-Höchst (28. 7. 1969), Doris Schmeichel, FA Bad Schwalbach (31. 3. 1969), Klaus Terasa, FA Ffm., Hamburger Allee (4. 4. 1969);

die Steuersekretäre zur Anstellung Wolfgang Graß, FA Kassel, Goethestr. (31. 3. 1969), Regina Haas, FA Darmstadt (30. 6. 1969), Brigitte Herold, FA Eschwege (31. 5. 1969), Gudrun Kimm, FA Eschwege (30. 6. 1969), Mechthild Kopf, FA Wiesbaden, Mainzer Str. (14. 4. 1969), Ingeborg Laue, FA Ffm., Taunustor (30. 6. 1969), Brigitte Schleicher, FA Ffm., Hamburger Allee (31. 7. 1969), Günther Schubert, FA Bad Schwalbach (15. 9. 1969).

Frankfurt/M., 17. 12. 1969

Oberfinanzdirektion
P 1400 — 50 — Lw I 62

StAnz. 2/1970 S. 52

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Regierungsassessor (BaP)** Assessor Werner Engel (14. 11. 1969);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Wilhelm Krämer (20. 11. 1969), LA Bad Homburg;

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Klaus Schickel (17. 11. 1969), Peter Hardekopf (20. 11. 1969), LA Bad Homburg;

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaP) Armin Hoffmann (1. 12. 1969), Marie-Hermine Richter (11. 12. 1969);

zum **Amtsinspektor** Regierungshauptsekretär (BaL) Reinhold Scheidet (28. 11. 1969), LA Schlüchtern;

zu **Regierungssekretären z. A. (BaP)** die Regierungssekretärin (BaW) Hans-Jürgen Pfeifer (1. 12. 1969), Hans-Peter Gerhardt (12. 12. 1969);

zum **Amtsmeister** Hauptamtsgehilfe (BaL) Kurt Simon (1. 12. 1969).

Darmstadt, 17. 12. 1969

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 (E)

StAnz. 2/1970 S. 53

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers

b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Regierungsveterinär (BaL)** Regierungsveterinär-assessor (BaP) Dr. Bernd Gustet (3. 11. 1969), Reg.-Vet.-Rat, Stadt- und Landkreis Hanau;

zum **Technischen Oberinspektor z. A. (BaP)** technischer Angestellter Klaus Freyer (3. 11. 1969), TÜA Frankfurt/Main;

zum **Gewerbesekretär (BaL)** Gewerbesekretär z. A. (BaP) Alfred Eid (14. 11. 1969), GAA Limburg;

in den Ruhestand versetzt:

Oberregierungschmierer Dr. Eckhart Bohm (30. 11. 1969), Staatl. Chem. Untersuchungsamt Gießen.

Darmstadt, 17. 12. 1969

Der Regierungspräsident
I 2 — 71 02/07 (E)

StAnz. 2/1970 S. 53

62

Verschiedenes

Urteil des Staatsgerichtshofes betr. Verfassungsmäßigkeit der Anordnung der Hess. Landesregierung vom 26. Mai 1959 über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 10. Januar 1959

Nachstehend gebe ich das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 3. 12. 1969 bekannt.

Wiesbaden, 16. 12. 1969

Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen
P. St. 569

StAnz. 2/1970 S. 53

*

Urteil vom 3. 12. 1969 — P. St. 569

Im Namen des Volkes!

In dem Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Anordnung der Hessischen Landesregierung vom 26. Mai 1959 über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 10. Januar 1959 (StAnz. S. 720)

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf die Anträge

1. des Hessischen Ministerpräsidenten, Verfahrensbevollmächtigter: Ministerialrat Dr. Schonebohm,
2. des Landesanwalts beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen,

denen sich der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr,

Verfahrensbevollmächtigter: Regierungsdirektor Böhm, angeschlossen hat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 15. Oktober 1969

durch

den Präsidenten des Staatsgerichtshofes, Landgerichtspräsident Dr. Schröder, den Vizepräsidenten des Staatsgerichtshofes, Amtsgerichtspräsident Karnath, Rechtsanwalt und Notar Dr. Breitbach, Präsident des Landesarbeitsgerichts Dr. Joachim, Bankdirektor Hesselbach, Stadtrat Möller, Vizepräsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Dr. Nieders, Ministerialdirigent Dr. Reich, Provinzialdirektor a. D. Ritzel, Rechtsanwalt und Notar Dr. Rollerl, Oberverwaltungsgerichtsrätin Dr. Wittrock, — Mitglieder des Staatsgerichtshofs —

für Recht erkannt:

1. Die Anordnung der Hessischen Landesregierung vom 26. Mai 1959 über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 10. Januar 1959, Staatsanzeiger des Landes Hessen 1959 Nr. 28 S. 720, ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe:

I.

Das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. I S. 68) schrieb in seiner Fassung vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9) — LuftVG 1959 — in § 10 Abs. 1 und 2 vor:

§ 10 Abs. 1:

Planfeststellungsbehörde ist die von der Landesregierung bestimmte Behörde. Sie stellt den Plan fest und trifft die Entscheidung nach § 8 Abs. 2.

§ 10 Abs. 2 Satz 1:

Die Pläne sind der von der Landesregierung bestimmten Behörde zur Stellungnahme vorzulegen.

Diese Vorschriften wurden unverändert in die derzeit geltende Fassung des Luftverkehrsgesetzes vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113) — LuftVG 1968 — übernommen.

Am 26. Mai 1959 erließ die Hessische Landesregierung die „Anordnung über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 10. Januar 1959“, in der sie auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 LuftVG 1959 bestimmte:

- „1. Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 10 Absatz 1 LuftVG ist der Minister für Wirtschaft und Verkehr;
2. Anhörungsbehörde nach § 10 Absatz 2 LuftVG ist der Regierungspräsident.
3. Liegt das Flugplatzgelände in mehreren Regierungsbezirken, so bestimmt der Minister für Wirtschaft und Verkehr, welcher Regierungspräsident nach Ziffer 2 das Anhörungsverfahren durchzuführen hat.“

Die Landesregierung veröffentlichte diese Anordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1959 Nr. 28 S. 720. Sie ersetzte sie am 25. Oktober 1968 durch eine im GVBl. I S. 274 veröffentlichte, am 1. November 1968 in Kraft getretene Anordnung.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr erließ am 26. März 1968, veröffentlicht im Staatsanzeiger vom 22. April 1968 Nr. 17 S. 700 bis 706, einen Planfeststellungsbeschluß, dessen Abschnitt I den Ausbau des Flughafens Frankfurt (Main) zum Gegenstand hat.

42 betroffene Anlieger fochten diesen Planfeststellungsbeschluß im Klagewege an. Das Verwaltungsgericht Darmstadt hob in 13 Urteilen den Planfeststellungsbeschluß, soweit er die Anlage der Startbahn 18-West betrifft, auf; in 29 weiteren Verfahren hat das Verwaltungsgericht noch keine Entscheidung getroffen. In den Urteilen führte es im wesentlichen aus: Dem Minister habe die Zuständigkeit gefehlt. Der Kabinettsbeschluß vom 26. Mai 1959 über die Zuständigkeit der Behörden nach dem Luftverkehrsgesetz sei seinem Rechtscharakter nach eine Rechtsverordnung. Eine solche Rechtsverordnung müsse aber nach Art. 120 HV, hilfsweise nach rechtsstaatlichen Grundsätzen im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden. Die Verkündung im Staatsanzeiger sei rechtlich unwirksam. Der Planfeststellungsbeschluß müsse daher wegen der fehlenden Zuständigkeit des Ministers für Wirtschaft und Verkehr aufgehoben werden.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr, ferner auch die Flughafen Frankfurt (Main) AG, die in den Verwaltungsstreitverfahren beigegeben worden war, legten gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts Darmstadt Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof ein, über die noch nicht entschieden ist.

II.

1. Der Ministerpräsident hat den Staatsgerichtshof angerufen und beantragt, der Staatsgerichtshof möge erkennen:

Die Anordnung der Hessischen Landesregierung vom 26. Mai 1959 über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 10. Januar 1959 (StAnz. S. 720) war mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

Er hat zur Begründung ausgeführt: Das Verwaltungsgericht habe mit seinen Entscheidungen eine von der Landesregierung gesetzte Norm, die den Rang einer Rechtsverordnung habe, an Art. 120 der Hessischen Verfassung — HV — und hilfsweise an dem der Hessischen Verfassung immanenten Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gemessen und ihre Unvereinbarkeit mit diesen Verfassungssätzen festgestellt. Diese Auffassung habe weit über den entschiedenen Einzelfall hinaus Bedeutung für die Staatspraxis. Wegen des Wewerfungsmonopols des Staatsgerichtshofs aus Art. 132 HV, das durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts verletzt worden sei, und der auf den Einzelfall beschränkten Rechtskraftwirkung verwaltungsgerichtlicher Urteile erscheine es geboten, die Streitfrage durch einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle dem Staatsgerichtshof vorzulegen. Hierfür sei kein besonderes Rechtsschutzinteresse erforderlich.

Die Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz sei einer Normenkontrolle durch den Staats-

gerichtshof zugänglich, weil sie ein Gesetz im Sinne von Art. 131 HV sei. Sie stehe zwischen der Gruppe der Verwaltungsverordnungen und der Gruppe der Rechtsverordnungen im engeren Sinne und sei noch zu den in den Kontrollbereich des Staatsgerichtshofs fallenden Rechtsvorschriften zu rechnen. § 10 Abs. 1 und 2 LuftVG 1959 gebe keine Ermächtigung an die Landesregierung, die Zuständigkeit von Behörden zu regeln; sie lege nur fest, welches Organ nach Verzicht auf eine bundesrechtliche Organisationsregelung die Organisationsgewalt des Landes in diesem Bereich ausüben solle. Sie gehe der Organisationsregelung des Art. 104 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 102 Satz 2 HV vor.

Die Zuständigkeitsanordnung beruhe somit nicht auf einer ausdrücklichen Ermächtigung in Gesetz oder Verfassung, sondern sei Ausfluß der Organisationsgewalt der Landesregierung. Der Bundesgesetzgeber habe lediglich das Landesorgan bestimmt, das in diesem Falle die Organisationsgewalt ausübe. Die Anordnung sei somit in die Gruppe der Organisationsregelungen einzuordnen, die zwischen Rechtsverordnungen im engeren Sinne und Verwaltungsverordnungen mit ausschließlicher Innenwirkung ständen; sie ermangele aber nicht der Rechtssatzqualität und unterliege daher der Kontrollbefugnis des Staatsgerichtshofs.

Die abstrakte Normenkontrolle sei auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Anordnung vom 26. Mai 1959 durch die Anordnung vom 25. Oktober 1968 (GVBl. I S. 274) ersetzt worden sei. Da die neue Anordnung erst mit dem 1. November 1968 in Kraft getreten sei, behalte die alte Regelung für die in der Vergangenheit erlassenen Verwaltungsakte Bedeutung.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts sei die Anordnung vom 26. Mai 1959 im Staatsanzeiger für das Land Hessen ordnungsgemäß verkündet worden.

Die Regelung über die Verkündung in Art. 120 HV beziehe sich nicht auf Rechtsverordnungen, sondern nur auf verfassungsmäßig zustande gekommene Gesetze; anderenfalls hätte das im Verfassungstext ausdrücklich gesagt werden müssen. Diese Auslegung werde auch durch die Festlegung einer Verkündungsfrist in Art. 120 HV bestätigt; für Rechtsverordnungen gebe es aber keine Verkündungsfristen. Auch der systematische Zusammenhang der Vorschrift mit den Nachbarartikeln schließe eine Anwendung der Verkündungsregelung in Art. 120 HV auf Rechtsverordnungen aus. Schließlich zeige die Entstehungsgeschichte, daß die Verfassungsberatende Landesversammlung nicht daran gedacht habe, auch eine Bestimmung über die Verkündung von Rechtsverordnungen in die Verfassung aufzunehmen. Auf die Bezeichnung des Verkündungsorgans als „Gesetz- und Verordnungsblatt“ komme es nicht an. Die Aufnahme dieser Bezeichnung in die Verfassung könne vielmehr nur so verstanden werden, daß die Verkündung anderer Normen als formeller Gesetze im Gesetzblatt nicht verboten, aber keineswegs geboten sein sollte.

Eine allgemeine gesetzliche Regelung über die Verkündung von Rechtsverordnungen bestehe in Hessen nicht. Mithin seien für die Verkündung die der Hessischen Verfassung immanenten rechtsstaatlichen Grundsätze maßgebend. Diese beschränkten aber die Möglichkeit zu wirksamer Verkündung nicht auf das Gesetz- und Verordnungsblatt. Rechtsstaatliche Grundsätze verlangten lediglich eine Verkündungsform, die es dem Staatsbürger in angemessener Weise ermögliche, von dem Wortlaut der Rechtsnorm sicher und ohne unzumutbare Erschwernis Kenntnis zu nehmen. Dem genüge eine Bekanntmachung im Staatsanzeiger des Landes Hessen. Der Staatsanzeiger sei auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung vom 7. März 1946 als amtliches Veröffentlichungsorgan der obersten Landesbehörden und der Regierungspräsidenten geschaffen worden. Er sei mindestens genauso weit verbreitet und wahrscheinlich dem Bürger sogar leichter zugänglich als das Gesetz- und Verordnungsblatt. Auch habe das Fehlen einer gesetzlichen Regelung zur Folge, daß die Landesregierung alternativ zumindest in zwei Verkündungsblättern wirksam verkünden könne, so daß die Auswahl eines dieser Blätter nicht verfassungswidrig sei. Auch werde in der Staatspraxis bei der Wahl des jeweiligen Verkündungsblattes nicht willkürlich verfahren. Es sei vielmehr üblich gewesen, Normen von höherem Rang und größerem Gewicht im Gesetz- und Verordnungsblatt, solche von geringerer Bedeutung, insbesondere einen Teil der Organisationsregelungen, im Staatsanzeiger zu veröffentlichen. Erst seit der Einführung des Teils II des Gesetz- und Verordnungsblattes sehe die seit dem 1. Oktober 1964 geltende gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien die Veröffentlichung von Organisationsanordnungen der Landesregierung und der Minister im Gesetz-

und Verordnungsblatt vor. Sie folge damit der Übung, auf die sich die Ministerien schon 1962 nach Einführung des Gesetz- und Verordnungsblattes Teil II geeinigt hätten.

Selbst wenn aber eine Verkündung von Rechtsverordnungen der Landesregierung im Gesetz- und Verordnungsblatt als unerlässlich angesehen werden sollte, wären die Organisationsanordnungen der Landesregierung ihnen keineswegs gleich zu behandeln. Bei der Verkündung von Organisationsregeln sei die normsetzende Stelle freier gestellt. Für diese Normen sei noch mehr als bei Rechtsverordnungen allein darauf abzustellen, daß eine Bekanntmachungsform gewählt werde, die es dem interessierten Bürger ohne unangemessene Erschwernisse ermögliche, schnell, sicher und zuverlässig vom Inhalt der Regelung Kenntnis zu nehmen. Diese Voraussetzungen erfülle der Staatsanzeiger.

2. Der Landesanwalt hat sich dem Verfahren angeschlossen und beantragt:

Der Staatsgerichtshof möge feststellen, die Anordnung der Hessischen Landesregierung vom 26. Mai 1959 über Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 10. Januar 1959 (Staatsanzeiger 1959 S. 720) ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar gewesen;

hilfsweise,

Artikel 120 der Verfassung des Landes Hessen bezieht sich nicht auf die Verkündung von Rechtsverordnungen.

Er hat sich der Antragsbegründung des Ministerpräsidenten angeschlossen und ergänzend ausgeführt: Das in Art. 120 HV genannte Gesetz- und Verordnungsblatt sei nicht erst auf Grund dieser Vorschrift geschaffen worden, sondern sei als „Gesetz- und Verordnungsblatt für Groß-Hessen“ von dem Groß-Hessischen Staatsministerium durch die Verordnung vom 24. Oktober 1945 eingerichtet worden, die in der ersten Ausgabe vom 21. Dezember 1945 veröffentlicht worden sei. Das Staatsgrundgesetz des Staates Groß-Hessen vom 22. November 1945 (GVBl. 1945 S. 23) habe in Art. 7 bestimmt, daß nur die im Gesetz- und Verordnungsblatt des Staates Groß-Hessen verkündeten Gesetze und Verordnungen verbindlich seien, während Art. 120 HV eine Verkündungspflicht im Gesetz- und Verordnungsblatt nur für Gesetze vorschreibe. Diese Entstehungsgeschichte erkläre zwanglos, weshalb das Verkündungsblatt in seinem Titel Verordnungen nenne, obwohl es nach Art. 120 HV nur zur Verkündung von Gesetzen vorgesehen sei. Art. 120 HV enthalte mithin keine Verkündungsregelung für Rechtsverordnungen und sei auch nicht insoweit ausdehnend auslegbar.

3. Der Minister für Wirtschaft und Verkehr hat sich dem Antrag des Ministerpräsidenten und seiner Begründung angeschlossen.

Die Beteiligten der 42 verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

4. Von den Klägern der erwähnten 42 verwaltungsgerichtlichen Verfahren haben 23 die Anhörung vor dem Staatsgerichtshof begehrt.

- a) Die Stadt Offenbach hat dazu ausgeführt: Ihr Außenrecht ergebe sich aus § 42 Abs. 2 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG). Sie sei Klägerin in einem der Verwaltungsstreitverfahren. Daher sei sie als Beteiligte des Ausgangsverfahrens zu behandeln und habe nach § 42 Abs. 2 Satz 2 StGHG ein Anhörungsrecht. Selbst wenn aber die Anhörung in das Ermessen des Staatsgerichtshofs gestellt sei, liege kein billigerer Grund dafür vor, von ihrer Anhörung abzusehen. Sie befinde sich mit dem Land Hessen in einem kontradiktorisch gestalteten Zweiparteiprozeß. In einer für ihn ungünstigen Verfahrenssituation trage ihr Prozeßgegner einen Teil des rechtlichen Streitstoffes einem anderen Gerichtshof vor mit dem Ziele einer gesetzeskräftigen Entscheidung. Wenn es ihr verwehrt würde, ihrem Prozeßgegner auf diesem Wege zu folgen, könne von einem prozessualen Gleichgewicht der Partner des Ausgangsverfahrens nicht mehr gesprochen werden.
- b) Der Ministerpräsident hat erwidert: Eine Anhörung der Beteiligten der Verwaltungsstreitverfahren begegne Bedenken. Das Gesetz über den Staatsgerichtshof sehe im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle keine Anhörung der Beteiligten solcher Gerichtsverfahren vor, in denen nach Einleitung des abstrakten Normenkontrollverfahrens die zur Prüfung gestellte Norm anzuwenden sei. Das Anhörungsrecht könne auch nicht aus § 42 Abs. 2 StGHG abgeleitet werden. Zwar seien

in den §§ 41 bis 43 StGHG die Verfahrensvorschriften für das abstrakte und das konkrete Normenkontrollverfahren zusammengefaßt; Wortlaut und -Sinn des § 42 Abs. 2 StGHG ließen jedoch erkennen, daß diese Vorschrift nur für das konkrete Normenkontrollverfahren gelte, weil bei einer abstrakten Normenkontrolle kein gerichtliches Verfahren Anlaß zu dem Antrage gegeben haben könne. Das objektive Verfahren der Normenkontrolle diene der Klärung der Verfassungsmäßigkeit einer Rechtsvorschrift. Die Antragsberechtigten könnten, losgelöst von der Frage, welcher Grund den Anstoß zu dem Antrag gegeben habe, den Staatsgerichtshof als Garanten des objektiven Verfassungsrechts anrufen. Es entspreche daher dem Sinn der abstrakten Normenkontrolle als objektives Prüfungsverfahren, daß nur die an der Normsetzung beteiligten Staatsorgane gehört werden. Auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz sehe nur bei der konkreten (§ 82 Abs. 3), nicht aber bei der abstrakten Normenkontrolle (§ 77) über den Kreis der Verfassungsorgane hinaus eine Anhörung der Beteiligten am sogenannten Ausgangsverfahren vor.

- c) Nachdem der Staatsgerichtshof beschlossen hatte, die Kläger der verwaltungsgerichtlichen Verfahren und die dort beigeladene Flughafen Frankfurt (Main) AG anzuhören, hat die Stadt Offenbach (Main) vorgetragen: Der Antrag des Ministerpräsidenten sei nicht zulässig. Die beantragte Feststellung sei schon deshalb unmöglich, weil die Zuständigkeitsanordnung mit Wirkung vom 1. November 1968 ausdrücklich durch die gleichnamige Anordnung vom 25. Oktober 1968 aufgehoben worden sei. Gegenstand eines abstrakten Normenkontrollverfahrens könne aber nur eine bestehende Norm sein. Der Umstand, daß die Zuständigkeitsanordnung auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung beruhe, stehe der Prüfung durch ein Landesverfassungsgericht entgegen. Die Zuständigkeitsanordnung besitze keine eigentlich selbständige Bedeutung. Zum Erlaß der Regelung sei die Landesregierung kraft bundesgesetzlicher Bestimmung verpflichtet. Prüfungsmaßstab des vorliegenden Verfahrens sei aber nicht Bundesrecht. Die verfassungsgerichtliche Überprüfung durch den Staatsgerichtshof müsse deshalb partiell bleiben. Auch in einem verfassungsgerichtlichen abstrakten Normenkontrollverfahren bedürfe es eines schutzwürdigen Interesses. Hieran fehle es. Der einzige Zweck des Normenkontrollantrages sei, einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in einem Anfechtungsprozeß zuvorzukommen. — Die streitige Zuständigkeitsanordnung sei nicht Gesetz im Sinne von Art. 131 HV.

Der Antrag sei auch unbegründet. Die Bestimmung der für die Ausführung der Bundesgesetze zuständigen Behörde durch eine Länderregierung erfolge im Wege der Rechtsverordnung, weil sie eine im Außenverhältnis verbindliche Zuständigkeitsregelung sei. Für ihre Rechtsnatur sei ohne Bedeutung, daß sie nicht die Bezeichnung „Verordnung“ oder „Rechtsverordnung“ führe. Zur Erlangung der Rechtswirksamkeit hätte die Zuständigkeitsanordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet werden müssen. Nach der Verordnung vom 24. Oktober 1945 sei das Gesetz- und Verordnungsblatt für Verordnungen der Staatsregierung vom Erscheinen im Jahre 1945 an das Verkündungsorgan gewesen. Die Hessische Verfassung habe diese Rechtslage nicht geändert. Die Festlegung des Gesetz- und Verordnungsblattes als Publikationsorgan auch für Verordnungen des Landes sei zwar nicht ausdrücklich bestimmt, aber deutlich beiläufig in Art. 110 Satz 3, 120 bis 122 HV erwähnt. Selbst wenn aber die Hessische Verfassung das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht als Verkündungsorgan für Verordnungen der Landesregierung festgelegt hätte, sei die Zuständigkeitsanordnung nicht ordnungsgemäß verkündet worden. Wenn die Verfassung die Verkündung nicht normiere, müsse der Landesgesetzgeber dies durch einfaches Gesetz bestimmen. Es gebe bei geschriebenen Rechtsnormen nicht nur eine denkbare Verkündungsweise. Daraus folge die Notwendigkeit einer Festlegung. Außer der Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 19. September 1946 (StAnz. S. 25), daß alle amtlichen Anordnungen der obersten Landesbehörden im Staatsanzeiger zu veröffentlichen seien, gebe es in Hessen im Gegensatz zu anderen Bundesländern keine gesetzliche Regelung des

Verkündungswesens für Verordnungen. Der Staatsanzeiger könne auch nicht gewohnheitsrechtlich zum Verkündungsorgan für Verordnungen geworden sein, weil es der Landesgesetzgeber wiederholt für erforderlich gehalten habe, den Staatsanzeiger als Verkündungsorgan ausdrücklich zu bestimmen. Die Verkündung der Anordnung vom 26. Mai 1959 im Staatsanzeiger sei auch schon deshalb nicht rechtswirksam, weil sie an der falschen Stelle erfolgt sei. Die Ausgabe Nr. 28 des Staatsanzeigers 1959 habe aus zwei Teilen bestanden, deren erster die Funktion eines Gemeinsamen Ministerialblattes erfülle, wogegen der zweite Teil als „Öffentlicher Anzeiger“ bestimmt sei. Bei dieser Aufteilung brauche ein interessierter Normadressat nur den „Öffentlichen Anzeiger“ zu lesen. Dort sei aber die Zuständigkeitsanordnung nicht abgedruckt. Verordnungen zum selben Gegenstand dürften nicht einmal im Gesetz- und Verordnungsblatt, ein andermal im Staatsanzeiger wirksam verkündet werden. Einer alternativen Nebeneinanderstellung mehrerer Bekanntmachungsmöglichkeiten fehle es an der erforderlichen Klarheit und Bestimmtheit. Mindestens bedürfte es in solchen Fällen eines Hinweises im Gesetz- und Verordnungsblatt. Das Erfordernis einer Bekanntmachungsregelung entfalle auch nicht deshalb, weil es sich um eine Organisationsverordnung handle. Zuständigkeitsnormen seien Rechtssätze, die der Verkündung bedürften. Auch müsse der ordnungsmäßige Erlaß nachprüfbar sein. Mit rechtsstaatlichen Grundsätzen lasse sich eine Ausnahme nicht vereinbaren.

- d) Diesen Ausführungen haben sich weitere 22 Kläger der verwaltungsgerichtlichen Verfahren angeschlossen, während die Flughafens Frankfurt (Main) AG dem Standpunkt des Ministerpräsidenten beigetreten ist.

III.

1. Der Antrag des Ministerpräsidenten ist zulässig.

Nach Art. 131, 132 HV trifft nur der Staatsgerichtshof eine Entscheidung darüber, ob ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung mit der Verfassung in Widerspruch steht. Diese Zuständigkeitsvoraussetzung ist erfüllt; die am 26. Mai 1959 erlassene Anordnung über die Zuständigkeiten nach dem Luftverkehrsgesetz vom 10. Januar 1959 (StAnz. S. 720) gehört zu den Rechtsverordnungen, deren Verfassungsmäßigkeit der Prüfung durch den Staatsgerichtshof unterliegt.

- a) Rechtsverordnungen sind generelle abstrakte Rechtssätze, die nicht im förmlichen Gesetzgebungsverfahren entstehen, aber dennoch allgemein-verbindlich sind und als Gesetze im materiellen Sinne bezeichnet werden (Forsthoff, Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 9. Auflage, I. Band, S. 125 ff.; Maunz-Dürig, Komm. zum GG, RdNr. 1 zu Art. 80). Sie gliedern sich ihrem Inhalt entsprechend in verschiedene Gruppen. Eine dieser Gruppen bilden die Ausführungsverordnungen, deren Hauptanwendungsbereich die Regelungen von Verfahrensbestimmungen und Zuständigkeiten ist (Jacobi in Anschütz-Thoma, Handbuch des Deutschen Staatsrechts, 1932, Bd. II, S. 243; Wolff, Verwaltungsrecht I, 6. Aufl., 1965, § 25 VII). Zu dieser Gruppe gehört die Zuständigkeitsanordnung der Landesregierung. Dem widerspricht nicht, daß diese Vorschrift von der Landesregierung die Bezeichnung „Anordnung“ erhalten hat, denn die Bezeichnung besagt nichts darüber, in welche Gruppe der im Rang unter dem Gesetz stehenden Regelungen der Landesregierung, die traditionell entweder Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften sind, sie einzugliedern ist (vgl. Hauck, NJW 1957, S. 809 [810]). Hierfür sind vielmehr Inhalt und Wirkungskreis, aber auch Funktionszugehörigkeit maßgebend. Die Hessische Verfassung ist auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung aufgebaut (Zinn-Stein, Komm. zur Verfassung des Landes Hessen, Teil B Einf. IV S. 23, 24; StGH, Urteil vom 24. November 1966 — P. St. 414 —, StAnz. 1966 S. 1612 = DÖV 1967 S. 51 = ESVGH Bd. 17 S. 1 ff. und vom 4. Dezember 1968 — P. St. 514 und 520 —, StAnz. 1969 S. 33 = ESVGH Bd. 19 S. 140 = DÖV 1969 S. 34), der bei der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der im Rang unter dem Gesetz stehenden Vorschriften zu beachten ist.

Zurückgehend auf Laband (Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Bd. 2, 5. Aufl., 1911, S. 87) unterschied man die Rechtsverordnung von der Verwaltungsvor-

schrift in erster Linie nach ihrem Rechtssatzcharakter. Indessen hat sich der Begriff des Rechtssatzes gewandelt (vgl. Jesch, Gesetz und Verwaltung, 1961, S. 12; Böckenförde, Gesetz und gesetzgebende Gewalt, 1958, S. 233, 245, 157, 272). Nach Laband (a. a. O., S. 4, 11, 22) und Georg Jellinek (Gesetz und Verordnung, 1887, S. 240, 366 ff.) war eine Regelung dann ein Rechtssatz, wenn er die Befugnisse und Pflichten der Einzelnen gegeneinander in dem durch das gesellige Zusammenleben gebotenen Umfang abgrenzte und beschränkte. Im Anschluß an Anschütz (Die gegenwärtigen Theorien über den Begriff der gesetzgebenden Gewalt und den Umfang des königlichen Verordnungsrechts nach preußischem Staatsrecht, 2. Aufl., 1901, S. 169 ff.) wurde die sogenannte Freiheit-Eigentum-Formel entwickelt, die die Aufgabe des Rechtssatzes darin sah, Schranken der persönlichen Freiheit im allgemeinen, dem Eigentum im besonderen zu ziehen; anderenfalls war die Norm keine Rechtsnorm. Diese Rechtssatzdefinitionen bezogen sich jedoch nur auf das allgemeine Gewaltverhältnis des Bürgers zum Staat und betrafen ausschließlich den privaten Rechtskreis des Einzelnen. Beide Begriffsbestimmungen erlaubten es, nur solche Anordnungen als Rechtssätze anzusehen, die nach der damaligen Verfassungslage unmittelbar oder mittelbar, vermöge einer Ermächtigung, von der Legislative ausgingen (Böckenförde, Die Organisationsgewalt im Bereich der Regierung, S. 63). Auf Grund der mannigfaltigen sozialen Aufgaben, die der Staat gegenüber dem Bürger zu erfüllen hat und die sich nicht nur in einem allgemeinen Gewaltverhältnis erschöpfen, sondern überwiegend im Rahmen eines besonderen Gewaltverhältnisses zu leisten sind, hat auch der Rechtssatzbegriff eine Erweiterung erfahren. Die Unterscheidung zwischen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift wird daher heute nach folgenden formellen und inhaltlichen Merkmalen getroffen.

Während zum Erlaß von Rechtsverordnungen der Ordnungsgeber durch Gesetz ermächtigt werden muß (Gesetzesvorbehalt), er die Rechtsgrundlage in der Verordnung anzugeben hat und die Rechtsverordnung hinsichtlich ihrer Rechtswirksamkeit einem Verkündungszwang unterliegt, ist dies für Verwaltungsvorschriften nicht erforderlich. Sie sind Regelungen der Exekutive im Rahmen ihres Geschäftsbereichs, deren Bekanntgabe an die nachgeordneten Behörden durch innerdienstliche Rundschreiben im allgemeinen genügt, es sei denn, daß insoweit eine besondere Vorschrift besteht (Maunz-Dürig, a. a. O., RdNr. 32 zu Art. 84; Forsthoff, a. a. O., S. 132; Obermayer, JZ 1962 S. 64; Selmer, Verwaltungsarchiv, 1968, S. 114 [115]). Inhaltlich unterscheiden sich die Gruppen dadurch, daß die Rechtsverordnung sich mit Außenwirkung berechtigt und verpflichtend an den Bürger wendet (BVerfGE 8, 71 [75]), während Verwaltungsvorschriften nicht für den einzelnen Staatsbürger verbindlich sind, sondern sich verwaltungsintern, also mit Innenwirkung, an die nachgeordneten Behörden wenden (BVerfGE 1, 82 [83]). Nach diesen für den Wirkungsbereich herausgestellten Merkmalen kommt der Anordnung vom 26. Mai 1959 sowohl Innen- als auch Außenwirkung zu. Die Bestimmung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr als Planfeststellungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 1 LuftVG 1959 ist eine organisatorische Regelung, die eine Zuständigkeit innerhalb des Geschäftsbereichs der Behörde festlegt. Insoweit hat die Anordnung eine verwaltungsinterne Wirkung. Sie bindet aber auch den Staatsbürger insofern, als er sich in einem Planfeststellungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz nur an den Minister für Wirtschaft und Verkehr als die zuständige Planfeststellungsbehörde wenden kann. Hierin besteht die Außenwirkung der Anordnung. Sie gibt dagegen dem Staatsbürger keine Rechte, sondern erschöpft sich in einem Gebot. Dieser einseitigen Wirkung wegen kann der Norm jedoch der Rechtssatzcharakter nicht abgesprochen werden; denn die organisatorische Anordnung ist rechtsverbindlich mit Zuständigkeiten ausgestattet, die nicht nur im Verhältnis der Behörden zueinander, sondern auch nach außen wirksam werden. Sie hat allgemein-verbindliches Recht geschaffen, weshalb sie als Kurationsakt von Recht und somit als Rechtsverordnung angesehen werden muß (Forsthoff, a. a. O., S. 410; vgl. hierzu Rasch, Die staatliche Verwaltungsorganisation, 1967, S. 131, 132; Ossen-

bühl, DVBl. 1969 S. 526 [526], die übereinstimmend ein subjektiv-öffentliches Recht des Bürgers bejahen, daß die Behörden zuständigkeitsgemäß handeln; siehe auch BVerfGE 8, 71 [75]). Diese Zuordnung erfährt auch dann keine Änderung, wenn entsprechend dem Gewaltenteilungsprinzip bei der Abgrenzung zwischen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift von den Funktionsbereichen der Legislative und Exekutive ausgegangen wird.

- b) Während nämlich im 19. Jahrhundert die Kompetenzbereiche von Legislative und Exekutive den Macht- und Einflußbereich zweier verschiedener politischer Größen, des Königs und des Volkes bzw. deren Repräsentanten, kennzeichneten, sind nach der heutigen Verfassungssituation diese beiden Gewalten demokratisch-legitimierte Funktionen, die von dem Inhaber der Staatsgewalt, dem Volke (Art. 70 HV), ausgehen und die durch die Verfassung konstituiert sind. Im Bereich der Exekutive wird die Staatsgewalt unmittelbar durch ihre Organe ausgeübt; die vollziehende Gewalt ist nicht erst kraft gesetzlicher Delegation zur Wahrnehmung öffentlicher Gewalt berechtigt. Legislative und Exekutive sind bei der Ausübung ihrer Funktionen weder scharf voneinander getrennt, noch kommt einer der beiden Teilgewalten gegenüber der anderen ein Übergewicht zu. Ihr Verfassungsauftrag besteht vielmehr darin, daß sie sich wechselseitig kontrollieren und begrenzen (BVerfGE 9, 268 [279]). Die Bindung an das Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung (Art. 2 Abs. 2 HV) bedeutet daher nicht, daß die Exekutive einem allgemeinen Gesetzesvorbehalt unterliegt, sondern sie verbietet ein Tätigwerden gegen das Gesetz und besagt zugleich, daß die Ausübung dieser Funktion durch Gesetz und Gesetzesvorbehalt beschränkbar ist (Böckenförde, Organisationsgewalt, 1964, S. 79 ff.; Bullinger, Vertrag und Verwaltungsakt, S. 94; Hans Peters, Verwaltung ohne gesetzliche Ermächtigung?, Festschrift für Hans Huber, S. 206 bis 221; BVerfGE 9, 268 [279]; HessVG, Urteil vom 29. November 1962, ESVGH 14, 50 [58, 59] = DVBl. 1963, 443; a. A. Friesenhahn, VVDStRL Heft 16 S. 37, 69; Spanner, DÖV 1957, 460; Jesch, a. a. O., Seite 95).

Die Zuständigkeitsanordnung ist eine Organisationsregelung. Organisationsmaßnahmen der Exekutive können sowohl auf einer verfassungsunmittelbaren Regierungsgewalt als auch auf einer gesetzlichen Delegation durch das Parlament beruhen (Ossenbühl, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, 1968, S. 276). Die Hessische Verfassung enthält im Gegensatz zu den Verfassungen der Länder Baden-Württemberg (Art. 70), Bayern (Art. 77), Berlin (Art. 51), Hamburg (Art. 57), Niedersachsen (Art. 43), Nordrhein-Westfalen (Art. 77) und Schleswig-Holstein (Art. 38) keine Vorschrift, die eine Regelung der Behördenzuständigkeit durch Gesetz erfordert. Die Zuständigkeitsregelungen sind vielmehr in Hessen von der Exekutive zu treffen, sie sind jedoch dem Parlament vorzulegen, das sie ändern oder außer Kraft setzen kann (Art. 104 Abs. 2 HV). Inwieweit hierin ein Gesetzesvorbehalt liegt, kann dahingestellt bleiben, weil die Zuständigkeitsanordnung auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung beruht.

Daraus, daß die Landesregierung die Planfeststellungsbehörde in Hessen auf Grund eines Gesetzes bestimmt hat, ist allerdings noch nicht abzuleiten, daß dies auch verfassungsrechtlich geboten war (vgl. Ossenbühl, a. a. O., S. 255; BVerfGE 8, 155 [167]). Hierfür ist der Allgemeinvorbehalt des Gesetzes heranzuziehen. Er ist für Hessen in Art. 2 Abs. 2 HV dahin normiert, daß niemand zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden kann, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zuläßt. Eingriffe in das Eigentum verlangen demnach eine auf Gesetz beruhende Regelung. Die Planfeststellung im Sinne des Luftverkehrsgesetzes aber gehört zur Eingriffsverwaltung, von der das Eigentum des Einzelnen, z. B. zur Anlage von Flughäfen, betroffen werden kann, denn die Planfestsetzung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Sie regelt alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Unternehmer und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend (§ 8 Abs. 1 LuftVG). Folglich kann in Hessen eine Planfest-

stellungsbehörde, die diese Aufgabe wahrzunehmen hat, nur durch eine auf ein Gesetz zurückzuführende Vorschrift bestimmt werden, wenn sie verfassungsgemäß sein soll (vgl. hierzu auch Rasch, a. a. O., S. 189, 190). Sie gehört daher nicht zu den Zuständigkeitsregelungen, die die Exekutive auf Grund ihrer originären Organisationsgewalt treffen kann. Mit ihr wird vielmehr eine bestehende Behörde mit neuen hoheitlichen Befugnissen ausgestattet. Die Zuständigkeitsanordnung unterliegt deshalb in Hessen dem allgemeinen Gesetzesvorbehalt. Sie steht nicht zwischen Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen, denen sie nur infolge ihres Wirkungskreises zuzurechnen wäre. Sie gehört vielmehr uneingeschränkt in die Gruppe der Rechtsverordnungen.

- c) Diese Rechtsverordnung beruht — wie ausgeführt — auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung. Mit ihr hat die Landesregierung Landesrecht geschaffen, das an die Bestimmungen der Hessischen Verfassung gebunden ist (Maunz-Dürig, a. a. O., RdNr. 21 zu Art. 80; Giese-Schunck, Komm. zum GG, 6. Aufl., 1962, Anm. II 2 zu Art. 80; BVerfGE 18, 404 [414]). Dieser herrschenden Auffassung schließt sich der Staatsgerichtshof unter Aufgabe seiner früheren Rechtsansicht (Beschuß vom 26. Oktober 1956 — P. St. 208, DÖV 1957 S. 189; a. A. weiterhin Menger-Erichsen, VerwArch. Bd. 57, 1966, S. 64 [70]) an. Insbesondere muß die landesverfassungsrechtliche Nachprüfung einer Rechtsverordnung, die auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung beruht, nicht partiell bleiben. Es sind keine Hinderungsgründe erkennbar, Form und Inhalt einer solchen Verordnung im vollen Umfang an der Hessischen Verfassung zu messen. Zwar wird die Zuständigkeitsanordnung rechtlich bedeutungslos, wenn das Luftverkehrsgesetz außer Kraft tritt; doch würde dies nicht ihre Auswirkungen für die Zeit ihrer Geltung beseitigen.
- d) Für die Befugnis des Staatsgerichtshofs, über die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsverordnungen zu entscheiden, ist aus der Hessischen Verfassung keine ausdrückliche Abgrenzung zu entnehmen. Der auf Zinnstein (a. a. O., Anm. B I 2 a zu Art. 131 bis 133) gestützten Auffassung, neben den auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Rechtsverordnungen gehörten hierzu auch die auf eine unmittelbare verfassungsrechtliche Kompetenz zurückgehenden Rechtsnormen sowie die von sonstigen öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten gesetzten Rechtsvorschriften, wie Satzungen, Bebauungspläne usw., kann der Staatsgerichtshof nicht folgen. Während Art. 131 HV die Kontrollbefugnis des Staatsgerichtshofs nur auf Gesetze bezieht, erweitert Art. 132 sie auch auf Rechtsverordnungen unter Wiederholung der Überprüfungszuständigkeit für Gesetze. Mit dieser Nebeneinanderstellung hat der Verfassungsgeber zugleich den Rahmen für das Kontrollmonopol des Staatsgerichtshofs gezogen; es unterliegen seiner Prüfungsbefugnis demnach jedenfalls diejenigen Rechtsverordnungen, die sowohl nach der Rangstellung des Verordnungsgebers innerhalb der Exekutive als auch nach ihrem Wirkungskreis einem Gesetz ebenbürtig sind. Hierzu zählen die gesetzvertretenden Verordnungen nach Art. 118 HV und auch die in Art. 107 HV aufgeführten Ausführungsverordnungen, die als Rechtsverordnungen ergehen und deren enge Beziehung zum Gesetz darin besteht, daß sie den im auszuführenden Rechtssatz enthaltenen Rechtsgedanken ausbauen. Die Verordnungsgeber der in den Art. 118, 107 HV genannten Rechtsverordnungen sind die Landesregierung und die Minister als die ranghöchsten Organe der vollziehenden Gewalt. Im Vergleich mit dem Gesetz liegt daher auch hinsichtlich des erlassenden Organs Ebenbürtigkeit vor. Für die zu prüfende Norm ist deshalb die Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs gegeben (vgl. auch HessVG, Beschuß vom 6. Dezember 1968, DVBl. 1969 S. 554 = Gemtag 1969 S. 205, der verneint, daß Rechtsverordnungen unterhalb der Landesebene dem Prüfungsmonopol des Staatsgerichtshofs unterlägen, weil anderenfalls § 42 Abs. 1 StGHG auch den mit den Vorarbeiten für diese Verordnungen befaßten Behörden ein Anhörungsrecht eingeräumt hätte).

Der Staatsgerichtshof ist daher für die Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit der Anordnung vom 26. Mai 1959 zuständig.

2. Gegen die Zulässigkeit des Antrags bestehen auch im übrigen keine Bedenken.

Inbesondere steht der Zulässigkeit nicht entgegen, daß die Anordnung mit Wirkung vom 1. November 1968 aufgehoben worden ist (§ 2 der Anordnung über Zuständigkeiten nach dem LuftVG vom 25. Oktober 1968, GVBl. I S. 274), denn die Anordnung vom 26. Mai 1959 vermag, wie die schwebenden Verwaltungsstreitverfahren zeigen, noch Rechtswirkungen zu äußern. Mithin ist sie dem noch bestehenden Recht zuzurechnen (Maunz, Sigloch, Schmidt-Bleibtreu, Klein, BVerfGG, 1967, RdNr. 11 zu § 13; Lechner, BVerfGG, 2. Aufl., 1967, Anm. 2 f zu § 13 Ziff. 6 und Anm. 4 d zu § 13 Ziff. 11; BVerfGE 5, 25 [28]; 20. 56 [94]).

Für einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle ist auch kein besonderes Rechtsschutzbedürfnis nachzuweisen. Es muß jedoch ein objektives Interesse an der Klarstellung der Gültigkeit der Norm bestehen (Zinn-Stein, a. a. O., Anm. B 1 zu Art. 131 bis 133; Babel, Probleme der abstrakten Normenkontrolle, 1965, S. 60; Lechner, BVerfGG, 2. Aufl., 1967, Anmerkung 6 b zu § 13 Ziff. 6; Anm. 4 b zu § 76; Leibholz-Rupprecht, BVerfGG, 1968, Anm. 5 zu § 76; Holtkotten, Bonner Kommentar, Anm. II B c zu Art. 93; in diesem Sinne sind wohl auch die Ausführungen von Maunz, Sigloch, Schmidt-Bleibtreu, Klein, a. a. O., RdNr. 41 zu § 13 zu verstehen; BVerfGE 1, 396 [407]). Ein solches Kontrollbedürfnis ist hier gegeben.

3. Das Äußerungsrecht des Ministers für Wirtschaft und Verkehr als Mitglied der Landesregierung folgt aus § 42 Abs. 1 StGHG.

4. Den übrigen Beteiligten der Verwaltungsstreitverfahren steht im abstrakten Normenkontrollverfahren kein Äußerungsrecht zu. Das folgt aus der Besonderheit dieses Verfahrens, dessen Ziel allein die objektive Klarstellung der Verfassungsmäßigkeit der Zuständigkeitsanordnung vom 26. Mai 1959 ist. Es ist mithin allein die von subjektiven Rechten und Rechtsauffassungen unabhängige Frage zu entscheiden, ob objektives Recht besteht oder nicht; am Maßstab von Normen höheren Ranges werden in einem objektiven Verfahren Rechtsnormen niedrigeren Ranges auf ihre Gültigkeit geprüft und das Ergebnis der Prüfung durch Richterspruch festgestellt (BVerfGE 1, 208, 219, 220; 1, 396 [406, 414]; 20, 56 [86]). Es gibt daher in diesem Verfahren keine „Beteiligten“. Ob Verwaltungsstreitverfahren, in denen incidenter über die Gültigkeit der genannten Anordnung entschieden wurde, dem Ministerpräsidenten unmittelbar Anlaß zu seinem Antrag gegeben haben, ist ohne Bedeutung. Dem Staatsgerichtshof erschien es jedoch angebracht, in Ausübung des ihm in § 14 Abs. 1 Satz 2 StGHG eingeräumten freien Ermessens die Kläger der verwaltungsgerichtlichen Verfahren und die dort Beigeladene anzuhören. Er ging dabei von folgenden Erwägungen aus.

Das Bundesverfassungsgericht gibt im abstrakten Normenkontrollverfahren den in § 77 BVerfGG genannten Verfahrensorganen Gelegenheit zur Äußerung zum Normenkontrollantrag, kennt aber im übrigen keine Verfahrensbeteiligten (Leibholz-Rupprecht, a. a. O., Anm. zu § 77; Lechner, a. a. O., Anm. 2 zu § 77). Es hat bisher die Vorschrift des § 82 Abs. 3 BVerfGG, die für das konkrete Normenkontrollverfahren eine Anhörung der Parteien des Ausgangsprozesses vorsieht, auch im abstrakten Normenkontrollverfahren angewendet. Außerdem hat es die in § 82 Abs. 2 in Verbindung mit § 77 BVerfGG genannten Verfassungsorgane über den gesamten Prozeßstoff unterrichtet und ihnen Gelegenheit zur wiederholten Äußerung und Gegenäußerung auch in der mündlichen Verhandlung gewährt. Dies ist eine den praktischen Bedürfnissen folgende Fortentwicklung des Verfahrensrechts durch Gerichtsgebrauch (Lechner, a. a. O., Anm. 2 zu § 77; BVerfGE 20, 56 [75]). Auch im Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde, die sich unmittelbar oder mittelbar gegen das Gesetz richtet und damit incidenter zur Normenkontrolle führt, hat das Bundesverfassungsgericht aus dem Sinn und Zweck von § 94 Abs. 5 BVerfGG, der die Möglichkeit des Verzichts eines beteiligten Verfassungsorgans auf mündliche Verhandlung vorsieht, sowie im Zusammenhang mit § 94 Abs. 4 BVerfGG gefolgert, daß die in § 77 BVerfGG genannten Verfassungsorgane ein Äußerungs- und Beitragsrecht haben (Urteil vom 25. Juni 1968, NJW 1968, 1467 [1468]). Dieser vom Bundesverfassungsgericht geübten Verfahrensgestaltung im abstrakten Normenkontrollverfahren schließt sich der Staatsgerichtshof an. Er befindet sich dabei im Einklang mit einer Entscheidung des Staatsgerichtshofs des Landes Baden-Württemberg — 1/1967 — (DOV 1969, S. 249 [251]), wo ausgeführt ist:

„Dadurch, daß den Parteien des Ausgangsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden kann, läßt sich auch ein gewisses ‚Ungleichgewicht‘ vermeiden, das entsteht, wenn das Ausgangsverfahren wie hier ein Verwaltungsprozeß ist. In den meisten derartigen Verfahren ist das Land BW Beteiligter des Verwaltungsprozesses; im Gegensatz zum Bürger ist es aber durch die Landesregierung (§ 51 Abs. III, § 48 Abs. I StGHG) auch am Normenkontrollverfahren beteiligt. Dies könnte je nach Lage des Falles zu einem solchen Übergewicht des Landes gegenüber der anderen Partei führen, die nur im Ausgangsverfahren gehört wurde, daß deren Anhörung vor dem StGH geradezu geboten erschiene, um das Gleichgewicht der Partner des Ausgangsverfahrens wiederherzustellen.“

IV.

Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Zuständigkeitsanordnung bestehen keine durchgreifenden Bedenken.

1. Rechtsstaatliche Grundsätze erfordern für das rechtswirksame Zustandekommen einer Rechtsverordnung eine Weise der Veröffentlichung, die dem Staatsbürger zugänglich ist (Laband, a. a. O., S. 13 ff., 54 ff.; Jacobi in Anschütz-Thoma, Handbuch des deutschen Staatsrechts, Bd. II, § 77 VIII 3; Fleiner, Institutionen, 6/7. Aufl., S. 72 f.; Weber, Die Verkündung von Rechtsvorschriften, 1942, S. 7, 8, 10, 50; BVerfGE 7, 330 [337]; BVerwG, Urteil vom 29. August 1961, DVBl. 1962 S. 137; BVerwGE 17, 192 [196]). Die Hessische Verfassung sieht in Art. 120 vor, daß die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze vom Ministerpräsidenten mit den zuständigen Ministern auszufertigen und binnen zwei Wochen im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden sind. Für Rechtsverordnungen der Landesregierung fehlt eine gleichlautende Regelung in der Hessischen Verfassung, wie sie für das Land Groß-Hessen gegolten hatte (vgl. Verordnung betreffend die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen der Groß-Hessischen Staatsregierung vom 24. Oktober 1945, GVBl. S. 1; Art. 7 des Staatsgrundgesetzes des Staates Groß-Hessen vom 22. November 1945, GVBl. S. 23). Das Staatsgrundgesetz ist nach Art. 160 Abs. 1 HV mit Wirkung vom 1. Dezember 1946 außer Kraft getreten. Spätestens mit diesem Zeitpunkt ist auch die Verordnung vom 24. Oktober 1945 (a. a. O.) als aufgehoben anzusehen, denn sie enthielt nur eine Verkündungsregelung bis zur Herausgabe eines besonderen Gesetz- und Verordnungsblattes im Lande Groß-Hessen.

Die in Art. 120 HV enthaltene Verkündungsvorschrift ist nicht deshalb entsprechend auf Rechtsverordnungen anzuwenden, weil auch diese Gesetze im materiellen Sinne sind. Wie der Zusammenhang dieses Artikels mit den übrigen Artikeln des Abschnitts VI der Hessischen Verfassung, insbesondere mit den Artikeln 116, 119 zeigt, sind in Art. 120 HV nur die formellen Gesetze gemeint, die von der Legislative beschlossen worden sind, nicht aber auch Rechtsvorschriften, die auf einer Delegation der Gesetzgebungsgewalt beruhen.

Auch aus der Erwähnung des „Gesetz- und Verordnungsblattes“ in den Artikeln 110 Satz 3, 121, 122 HV kann nicht ein in Hessen geltender Verfassungsgrundsatz abgeleitet werden, daß die rechtswirksame Verkündung von Rechtsverordnungen in diesem Publikationsorgan zu erfolgen hätte (a. A. Hess. VGH, Beschluß vom 12. August 1965 — R IV 4/64 —, StAnz. 1966 S. 185, berichtigt S. 891 — Gemeindetag 1966 Seite 360; Urteil vom 6. September 1967 — OS II 49/65 —, DVBl. 1968 S. 259, der aber möglicherweise insoweit nur einen Gesetzmäßigkeits-, keinen Verfassungsgrundsatz im Auge hatte). Ferner kann nicht aus der Führung des „Gesetz- und Verordnungsblattes“ in der Hessischen Verfassung eine verfassungsgrundsätzliche Regelung dahingehend entnommen werden, daß dem Bürger garantiert wird, in welchem Verkündungsblatt er die für ihn geltenden Normen zu finden hat.

2. Eine solche Garantie kann auch nicht aus der historischen Entwicklung hergeleitet werden.

Das Allgemeine Landrecht von 1794 regelte in seinem Teil I, §§ 10 und 11, Verkündungszwang und Verkündungsort bzw. -organ.

(§ 10: Das Gesetz erhält seine rechtliche Verbindlichkeit erst von der Zeit an, da es gehörig bekannt gemacht worden.

§ 11: Es müssen daher alle gesetzlichen Verordnungen, ihrem völligen Inhalte nach, an den gewöhnlichen Orten

öffentlich angeschlagen, und im Auszug in den Intelligenzblättern der Provinz, für welche sie gegeben sind, bekanntgemacht werden.)

In der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Pr. GS 1867 S. 817) war in Art. 2 Satz 2 bestimmt: „Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Bundes wegen, welche vermittelt eines Bundesgesetzblattes geschieht.“ Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 (RGBl. 1871 S. 63) enthielt in Art. 2 Satz 2 eine fast gleichlautende Bestimmung: „Die Reichsgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündung von Reichs wegen, welche vermittelt eines Reichsgesetzblattes geschieht.“ Diese verfassungsmäßig festgelegten Verkündungsvorschriften über den Ort der Veröffentlichung lassen übereinstimmend erkennen, daß die amtliche Bekanntgabe des Gesetzes im Gesetzblatt ein wesentlicher Bestandteil, nicht nur eine zusätzliche Maßnahme beim Gesetzgebungsverfahren war (Laband, a. a. O., Bd. 2 S. 1, 13 und 23; Giese, Verkündung und Gesetzeskraft, ArchÖR, Bd. 76 Seite 464 [469]). Der Grund für die verfassungsrechtliche Verkündungsregelung in der Verfassung des Norddeutschen Bundes und der Reichsverfassung dürfte vor allem darin gelegen haben, daß die Bundesgewalt gegenüber den gliedstaatlichen Gewalten absolut gefestigt werden mußte (Draht, Der Verfassungsrang der Bestimmungen über die Gesetzblätter, in Forschungen und Berichte aus dem öffentlichen Recht, Bd. 6, Gedächtnisschrift für Walter Jellinek, S. 237 [244]), diese Sicherung aber nur durch einen Verfassungssatz erreicht werden konnte.

Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt im Lande Hessen bedarf, auch soweit sie der Exekutive übertragen worden ist, einer solchen Stütze nicht mehr. Zwar ist die Verkündungspflicht weiterhin ein Verfassungssatz, der sichern soll, daß ein jeder, den die in Geltung zu setzende Norm angeht, in der Lage ist, so zuverlässig und rechtzeitig Kenntnis zu nehmen, daß die Nichtkenntnis ihm nach Treu und Glauben als Selbstverschulden zur Last gelegt werden kann (Giese, a. a. O., Seite 467). Das Staatsorgan, das diese Verkündungspflicht zu erfüllen hat, ist aber bei der Auswahl des Publikationsorgans verfassungsmäßig nicht gebunden. Es muß aber eine Veröffentlichungsform wählen, die dem Betroffenen ohne Erschwernis zugänglich ist (ähnlich auch Draht, a. a. O., S. 238, 239).

Auch das Inkrafttreten des Grundgesetzes hat nicht auf die Hessische Verfassung dahingehend eingewirkt, daß Rechtsverordnungen im Gesetzblatt zu verkünden sind. Art. 82 Abs. 1 Satz 2 GG schreibt zwar vor, daß Rechtsverordnungen von der Stelle, die sie erläßt, ausgefertigt und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat wieder-

holt erkannt, daß die Verfassung der Gliedstaaten nicht allein in der Landesverfassungsurkunde enthalten ist, sondern in sie auch Bestimmungen der Bundesverfassung hineinwirken und beide Elemente erst zusammen die Verfassung des Gliedstaates ausmachen (BVerfGE 1, 208 [232]; BVerfG, Urteil vom 22. Juli 1969, DÖV 1969, S. 633 [634]). Das Grundgesetz erhebt in Art. 82 Abs. 1 Satz 2 zum Verfassungsprinzip aber nur die Verkündungspflicht des Gesetzgebers und weist diesen an, das Publikationsorgan zu benennen, anderenfalls nur im Bundesgesetzblatt rechtswirksam verkündet werden kann. Damit ist dem Gesetzgeber auferlegt, im Wege der einfachen Gesetzgebung den Ort der Veröffentlichung zu bestimmen. Die Versäumung dieser Pflicht verletzt aber keinen Verfassungssatz des demokratischen Rechtsstaates, sondern hat zur Folge, daß unter Nichtbeachtung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung von der Exekutive erlassene Rechtsverordnungen wirkungslos bleiben, weil der Bürger keine Kenntnis von dem zuständigen Veröffentlichungsblatt zu erlangen vermag, in dem die Rechtsverordnung zu finden ist.

Der Staatsanzeiger des Landes Hessen, in welchem die Zuständigkeitsanordnung veröffentlicht wurde, wird vom Minister des Innern herausgegeben. Dieser hat in seinem Erlaß vom 19. September 1946 (StAnz. 1946 S. 25) angekündigt, daß alle amtlichen Anordnungen der obersten Landesbehörden in diesem Ordnungsblatt veröffentlicht werden. Wenn auch möglicherweise im Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Erlasses mit „Anordnungen“ nur verwaltungsinterne Dienstabweisungen gemeint waren, so begegnet es keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, daß in der Folgezeit auch Rechtsverordnungen hier veröffentlicht wurden. Ihrer verfassungsrechtlichen Pflicht, die gesetzte Rechtsnorm in einer dem betroffenen Personenkreis zugänglichen Weise zu verkünden, ist die Landesregierung mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger nachgekommen. Dem steht nicht entgegen, daß auch im Gesetz- und Ordnungsblatt Rechtsverordnungen veröffentlicht wurden, die Zuständigkeiten regelten. Inwieweit diese beiden alternativ nebeneinander gestellten Veröffentlichungsmöglichkeiten gesetzmäßig sind, für die erst mit der Bestimmung des § 102 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Hessen vom 1. Oktober 1964 (Sonderdruck) eine Abgrenzung getroffen wurde, ist keine verfassungsrechtliche Frage, unterliegt also nicht der Nachprüfung durch den Staatsgerichtshof.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

Karnath	Dr. Nieders	Dr. Joachim
zugleich für den	Ritzel	Dr. Rolleri
erkrankten Präsidenten	Möller	Dr. Wittrock
Dr. Schröder und den	Dr. Reich	
inzwischen ausgeschiedenen	Dr. Breitbach	
Bankdirektor Hesselbach		

63 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Naunheim, Landkreis Wetzlar

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Naunheim, Landkreis Wetzlar, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung der Schutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete für die Wassergewinnungsanlagen, die sich auf Teile der Gemarkung Naunheim, Landkreis Wetzlar, erstrecken, werden in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereiche),**
- Zone II (engere Schutzzonen),**
- Zone III (weitere Schutzzonen).**

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (Übersichtskarte i. M. 1 : 10 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 2000), in denen diese 3 Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereiche = rote Umrandung),
- Zone II (engere Schutzzonen = grüne Umrandung),
- Zone III (weitere Schutzzonen = gelbe Umrandung).

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

A. Schutzgebiet für den Flachbrunnen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich des Flachbrunnens erstreckt sich in der Gemarkung Naunheim, Flur 19, über die Flurstücke 193/31 und 194/32, den mittleren Teil des Wegefurstückes 158, Flur 18 im Bereich dieser Flurstücke sowie den östlich dieses Wegeteilstückes liegenden Teil des Flurstücks 31, Flur 18 in einer Tiefe von 23 m.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke in der Gemarkung Naunheim:

- Flur 9, Flurstück Nr. 124—146, Weg Nr. 228.
- Graben Nr. 240,
- Flur 16, Hausflurstück Nr. 64, 65,
- Flur 17, Flurstück Nr. 17—41, 43/1, 43/2, 44—48, 49/1, 49/2, 49/3, 50—58,

Wege Nr. 95, 96, 98 (Wilhelmstraße, östlich der Hausnr. 34), Flur 18, Flurstück Nr. 1—24, 178/25, 177/25, 26—56, Wege Nr. 145—156, 158, Graben Nr. 172, 173, 174.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich von der östlichen Seite der engeren Schutzzone, 300 m entlang der Gemarkungsgrenze nach Süden bis zum Feldwegeflurstück 163, Flur 18. Diesem folgend bis zum anschließenden Wegeflurstück 169 und 170. Weiter in westlicher Richtung die Flurstücke 145, 144/3, 144/2, 144/1, 143 schneidend bis zur Lahn und lahnabwärts bis zur Mühlstraße. Der Mühlstraße folgend 350 m in nordwestlicher Richtung bis zur Blasbacher Straße, 240 m entlang dieser und der Grenze zwischen Flur 11 und 12 in nördlicher Richtung bis zum Anschluß Eisenstraße, von dort 200 m in nordwestlicher Richtung entlang der Blasbachstraße bis zum Kochsbach. Von da 200 m in nördlicher Richtung bis zur Straße II A. 50 m entlang dieser in nordwestlicher Richtung bis zu einem Feldweg, Parzelle 220, Flur 8 diesem folgend bis zur Grenze der Fluren 26 und 8 entlang der Flurgrenze und des Wegeflurstückes 229, Flur 26 bis zum Wegeflurstück 226, Flur 26, entlang diesem in nördlicher Richtung bis zum Wegeflurstück 225, diesem folgend bis zur Flurgrenze, Flur 26 und Flur 7 entlang dieser und der Straße II A. Diese schneidend bis zum Feldwegeflurstück 157, Flur 7, weiter bis zum Wegeflurstück 158, entlang diesem bis zum Wegeflurstück 154 und der Flurgrenzen 7 und 9 bis zum Wegeflurstück 131, Flur 6 weiter bis zum Wegeflurstück 216, Flur 9, von dort bis zur Gemarkungsgrenze, dieser in südlicher Richtung folgend und die Landstraße L 3285 schneidend bis zum Ausgangspunkt.

B. Schutzgebiet für die Sickerungen II, III und IV

I. Fassungsbereich der Sickerung II (Zone I)

Der Fassungsbereich der Sickerung II erstreckt sich auf das Flurstück 200, Flur 26, Gemarkung Naunheim.

II. Engere Schutzzone der Sickerung II (Zone II)

Die engere Schutzzone umfaßt folgende Flurstücke in der Gemarkung Naunheim:

Flur 25, Flurstück Nr. 67, 68, 69,

Wege Nr. 214 (von Wegeflurstück Nr. 219 bis zur Mitte des Flurstückes Nr. 70), 220 (östlich des Kochsbaches), 222 (östlich des Kochsbaches),

Graben Nr. 239 (zwischen den Wegeflurstücken 219 und 222), Flur 26, Flurstück Nr. 199, 201, 202, 203,

Wege Nr. 248 (südlich des Fassungsgebietes), 253.

III. Fassungsbereich der Sickerung III (Zone I)

Der Fassungsbereich der Sickerung III erstreckt sich auf die Flur Nr. 25, Flurstücke 78 und 79 (südlich des Wegeflurstückes 224) sowie die Flurstücke 113—116 (alle südlich des Grabenflurstückes 241). Das Grabenflurstück 241 von der Einmündung in den Kochsbach bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 113.

IV. Engere Schutzzone der Sickerung III (Zone II)

Die engere Schutzzone der Sickerung III umfaßt folgende Flurstücke in der Gemarkung Naunheim:

Flur 25, Flurstück Nr. 78—85, 106—115,

Wege Nr. 224,
Graben Nr. 241.

V. Fassungsgebiet (Zone I) der Sickerung IV

Der Fassungsgebiet der Sickerung IV erstreckt sich auf die Grundstücke Flur 8, Flurstücke 210—213 sowie Flur 26, Flurstücke 119—121, und Wegeflurstück 236 (zwischen den Flurstücken 119, 120 und 210, 213).

VI. Engere Schutzzone (Zone II) der Sickerung IV

Die engere Schutzzone der Sickerung IV umfaßt folgende Flurstücke in der Gemarkung Naunheim:

Flur 8, Flurstück Nr. 208, 209, 214,

Flur 26, Flurstück Nr. 112—118, 122—126, 132—144,

Wege Nr. 236 (zwischen den einmündenden Wegeflurstücken 234 und 240), 237, 238, 239 (von Flurstück 117 bis zur westlichen Grenze des Flurstückes 137).

VII. Weitere Schutzzone (Zone III) der Sickerungen II, III und IV

Von dem südlichsten Punkt der engeren Schutzzone der Sickerung IV, 170 m in westlicher und 100 m in nordwestlicher Richtung entlang des Kochsbaches bis zum Feldwegeflurstück 226, Flur 25. Entlang der Feldwegeflurstücke 226, 225, 228 und 217 bis zur Flurgrenze Flur 25 Weiter dem von West nach Ost verlaufenden Feldweg folgend bis zur Wegeparzelle 140, Flur 4, der westlichen Grenze der Feldwegeparzelle 142, Flur Nr. 4, 170, Flur 7 folgend bis zur Wegeparzelle 216, Flur 26, den Wegeparzellen 216, 218, 222, Flur 26 folgend, bis zur westlichen Parzellengrenze Flur 50, dieser und der Wegeparzelle Nr. 223 folgend, bis zur Grenze der engeren Schutzzone der Sickerung IV bei Parzelle 144, Flur 26. Der engeren Schutzzone folgend bis zum Ausgangspunkt.

§ 3

Verbote und Gebote

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden folgende Verbote und Gebote erlassen:

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzeiten (Zonen III) gefordert werden, gelten auch für die engeren Schutzzeiten (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzeiten sind auch für die Fassungsgebiete anzuwenden.

Im Bereich der gesamten Wasserschutzgebiete sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Verbote

1. Weitere Schutzzeiten (Zonen III)

Die weiteren Schutzzeiten sollen vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung;
- b) Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation;
- c) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten — VLWf — vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich. Die Prüfung der Behälter und deren Zubehör ist mindestens alle 2 Jahre vornehmen zu lassen.
2. Das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLWf in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich; diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt.
- d) Rohöl- und Treibstoffleitungen;
- e) Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund;
- f) Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben;
- g) Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen;
- h) Errichten von Anlagen zur Gewinnung von radioaktivem Material und zur Gewinnung von Kernenergie;

- i) Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme genehmigter Hausklärgruben);
 - k) Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
 - l) Anlegen von Sickergruben;
 - m) Anlegen von Friedhöfen;
 - n) Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.);
 - o) Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
 - p) Versenken von Kühlwasser in größerer Menge;
 - q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen;
 - r) Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird.
- Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW-Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;
- s) Anlegen von Sand-, Kies- oder Tongruben ohne besondere Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfuttersilos und Gewerbebetrieben;
- b) 1. das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 VLwF;
2. das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der VLwF. Bei standortgebundenen Anlagen können Ausnahmen zugelassen werden, soweit ein öffentliches Interesse dies rechtfertigt;
- c) Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen;
- d) Durchführen von Bohrungen;
- e) Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen;
- f) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht;
- g) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser;
- h) Anlegen von Gärfuttermieten;
- i) Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt;
- k) Wagenwaschen;
- l) Zelten — auch Benutzen von Wohnwagen —, Lagern;
- m) Anlegen und Benutzen von Parkplätzen;
- n) Vergraben von Tierleichen;
- o) Ausbau und Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus den engeren Schutzzonen abgeführt wird;
- p) Erweiterung des Straßennetzes;
- q) Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten;
- r) Versickern von Abwasser; das anfallende Abwasser, außer Niederschlagswasser, ist bei genehmigten Anlagen und Gebäuden in wasserdichten Gruben von entsprechender Größe zu sammeln und unschädlich abzuführen;
- s) das sachgemäße Anwenden behördlich zugelassener Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie aufwuchshemmender Stoffe ist erlaubt. Diese Stoffe dürfen jedoch nicht in diesen Zonen gelagert werden.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Es ist anzustreben, daß diese Flächen zu Eigentum der Begünstigten erworben

werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten;
- b) Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen;
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung;
- d) Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden;
- e) Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren;
- f) chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs;
- g) Betreten durch Unbefugte.

Gebote

1. Engere Schutzzonen

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus den engeren Schutzzonen abgeführt wird.
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen im Bereich der engeren Schutzzonen sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 — Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend. Sie ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg vorzunehmen.

2. Fassungsgebiete

- a) Die Fassungsgebiete sind so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Die Fassungsgebiete sind mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- c) Die Fassungsgebiete sind gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von den Wassergewinnungsanlagen weggeleitet wird.
- f) Die Fassungsgebiete sind ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- g) Tiefwurzeln Pflanzen und Bäume innerhalb der Fassungsgebiete sind zu beseitigen.

Die o. a. Maßnahmen zu 1. und 2. sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Wetzlar als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 dieser Anordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 (1) Ziff. WHG mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann eingesehen werden bei

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, 61 Darmstadt, Luisenplatz 2,
2. dem Landrat des Landkreises Wetzlar — untere Wasserbehörde —, 633 Wetzlar,
3. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 62 Wiesbaden, Leberberg 9—11.
4. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, 634 Dillenburg, Behördenhaus,
5. dem Katasteramt Wetzlar, 633 Wetzlar.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. 11. 1969

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 e 04.01 (N/40)
In Vertretung
gez. Bach

StAnz. 2/1970 S. 59

64

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Vockenrod, Landkreis Alsfeld

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Vockenrod, Landkreis Alsfeld, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—2) folgendes angeordnet:

§ 1

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Vockenrod, Landkreis Alsfeld, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Vockenrod, Landkreis Alsfeld, wird in drei Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone) und
- Zone III (weitere Schutzzone).

In den dazugehörigen Katasterplänen im Maßstab 1:1000 bzw. 1:2000 sowie im Übersichtsplan i. M. 1:10 000 sind diese Zonen jeweils wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Das Wasserschutzgebiet wird in den Gemarkungen Vockenrod, Seibelsdorf und Reibertenrod gebildet, und zwar

in der Gemarkung Vockenrod

auf folgenden Gewannen:

Der Ohlenberg, An der Leite, Am Bruch, Am Sticherrain, In der Mannslache, Die Sackpfeifer, Die Mannslache, Im Krämersloch, An der Glockenwiese, Die Knechtsäcker,	Über dem Bruch, Am Öhlen, Hinter der Hirtenwiese, Über dem Streitgraben, Am Mannslachenrain, Am Mannsberg, Die Strauchäcker, Die Glockenäcker, Am Rode, Der vordere Strauch,
--	---

Der hintere Strauch,
Im Hermannshain,
Die krummen Äcker,
Die Stützelbeete bei den
Hirtenäckern,
Vor den Tannen,
Die Förstersäcker,
Koppenhügel,

Am Hermannshain,
Am Süßborn,
Am Hengelberg,
Die Tannenäcker,
An den Grabenbäumen,
An der Koppe,
Vor dem Koppenhügel;

in der Gemarkung Seibelsdorf
auf folgendem Gewinn:
Der Hengelberg;

in der Gemarkung Reibertenrod
auf folgenden Gewannen:

An der alten Straße,
Der kleine
Herrmannshain,
Erschel und der kleine
Herrmannshain,
Vor dem gebrannten Holz
und die Mörschelwies

Die oberste Strauchbach
(in Flur 4 und 5).

Die Mörschelwies.

Erschel.

§ 3

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des gesamten Wasserschutzgebietes und seiner einzelnen Zonen ist auf Grund der geprüften Katasterunterlagen folgende Beschreibung maßgebend:

I. Zone I (Fassungsbereich):

Der Fassungsbereich dieses Wasserschutzgebietes wird in der Gemarkung Vockenrod, Flur 1 Nr. 110, gebildet.

Er ist ein Quadrat mit einer Seitenlänge von 25 m, wobei seine NO- und SW-Grenze senkrecht zum Weg Parzelle Nr. 267 auf Flur 1 verläuft und der südlichste Eckpunkt dieses Quadrates 35 m nordöstlich vom Weg Parzelle Nr. 266 auf der NW-Seite des Weges Parzelle Nr. 267 liegt.

II. Zone II (engere Schutzzone):

Diese engere Schutzzone wird auf Flur 1 und 3 der Gemarkung Vockenrod gebildet, und zwar

in Flur 1

a) auf den Flurstücken Nr. 106 bis einschl. 109, 111 bis einschl. 119, 120/1, 120/2 121 bis einschl. 125 und 110 (mit Ausnahme des Fassungsbereichs),

b) auf den Wege-Parzellen Nr. 265, 266, 269 und 267 (im SW bis zur SW-Grenze des Flurstückes Nr. 125;

in Flur 3

a) auf den Flurstücken Nr. 73 bis einschl. 79.

b) auf den Wege-Parzellen Nr. 129, 130, 132, 131 (im NW bis zur NW-Grenze des Flurstückes Nr. 73) und 134 (im NW bis zur NW-Grenze des Weges Parzelle Nr. 129),

c) auf der Graben-Parzelle Nr. 142.

III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die weitere Schutzzone dieses Wasserschutzgebietes wird auf Flur 1, 2, 3 und 4 der Gemarkung Vockenrod, auf Flur 4 der Gemarkung Seibelsdorf und auf Flur 4 und 5 der Gemarkung Reibertenrod gebildet.

Sie erstreckt sich

in der Gemarkung Vockenrod

in Flur 1

a) auf die Flurstücke Nr. 94, 95, 96², 96⁵, 96⁸, 96⁹, 97, 98, 99/2 bis einschl. 99⁴, 100, 101, 102¹, 102² und 103 bis einschl. 105,

b) auf die Wege-Parzellen Nr. 262³, 263² und 264,

c) auf die Graben-Parzelle Nr. 292;

in Flur 2

a) auf das Flurstück Nr. 57.

b) auf die Wege-Parzellen Nr. 90 und 91;

in Flur 3 auf sämtliche Grundstücke (Flurstücke, Wege, Gräben etc.) dieser Flur;

in Flur 4

a) auf die Flurstücke Nr. 1 bis einschl. 9, 10¹ bis einschl. 10³, 11 bis einschl. 30, 31¹ (im W begrenzt durch die Innen-

seite des östlichsten Weges auf diesem Flurstück und im N begrenzt durch die Außenseite des südlichsten Weges auf diesem Flurstück, der nordwestlich des Steinbruchs am Koppenhügel vorbeigeht),

- b) auf die Wege-Parzellen Nr. 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43 und 45;

in der Gemarkung Seibelsdorf
in Flur 4

- a) auf das Flurstück Nr. 25 (im W nur bis zum östlichsten Weg auf diesem Flurstück, der parallel zum Feldweg Parzelle Nr. 63 führt),

- b) auf die Wege-Parzellen Nr. 62 und 63;

in der Gemarkung Reibertensrod
in Flur 4

- a) auf die Flurstücke Nr. 3/2, 4/1, 22 bis einschl. 28, 30/1, 31 bis 35, 36/1, 36/2, 37 bis einschl. 40, 41/1, 43 und 44,

- b) auf die Wege-Parzellen Nr. 59, 60, 61, 62, 63, 64, 68, 69, 48/1 und 47 (im SO bis zum Weg Parzelle Nr. 67),

- c) auf die Graben-Parzellen Nr. 73 und 74;

in Flur 5

- a) auf die Flurstücke Nr. 1, 2/1, 2/2, 3, 5/3 bis einschl. 5/5 und 6 (im NO bis zu dem das Flurstück Nr. 6 in SO-Richtung durchschneidenden Weg),

- b) auf die Wege-Parzelle Nr. 8/1.

§ 4

Verbote und Gebote

Zum Schutz der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungsgebiet anzuwenden.

Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

I. Verbote:

1. für die weitere Schutzzone (Zone III),

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) die Abwasserbereinigung und Abwasserlandbehandlung,
b) das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
c) Rohöl- und Treibstoffleitungen,
d) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahme gegen Versickern in den Untergrund,

- e) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben.

- f) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,

- g) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,

- h) das Errichten von Kläranlagen,

- i) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,

- j) das Anlegen von Sickergruben,

- k) das Anlegen von Friedhöfen,

- l) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),

- m) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,

- n) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,

- o) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,

- p) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

- q) das Lagern von Heizöl und dgl., soweit es nicht nach den Richtlinien über Bau und Betrieb von Behälteranlagen zur Lagerung von Heizöl (Heizölbehälter-Richtlinien — HBR —) vom Oktober 1967 (StAnz. S. 1437) gestattet ist.

2. für die engere Schutzzone (Zone II),

die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,

- b) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,

- c) das Durchführen von Bohrungen,

- d) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,

- e) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht.

- f) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,

- g) das Anlegen von Gärfuttermieten,

- h) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmüldungen und offenen Wasseransammlungen führt,

- i) das Wagenwaschen,

- k) das Zelten und das Benutzen von Wohnwagen, Lagern, Baden

- l) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,

- m) das Vergraben von Tierleichen,

- n) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,

- o) die Erweiterung des Straßennetzes,

- p) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,

- q) das Versickern von Abwasser,

- r) das Lagern von Öl, Benzin und anderen grundwasser-gefährdenden Stoffen, soweit es nicht nach den Heizölbehälter-Richtlinien (vgl. StAnz. 1967. S. 1437) erlaubt ist;

- s) das Lagern von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pflanzenschutzmitteln und aufwuchshemmenden Stoffen (nicht aber deren sachgemäße An- bzw. Verwendung).

3. für den Fassungsgebiet (Zone I):

Der Fassungsgebiet soll den Schutz der Fassungsanlagen vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Das Gelände des Fassungsgebietes hat im Eigentum der Gemeinde zu verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind für die Zone I insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,

- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,

- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,

- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,

- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,

- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,

- g) das Betreten durch Unbefugte.

II. Gebote:

1. für die weitere Schutzzone (Zone III):

In die vorhandenen Steinbrüche dürfen, sofern sie nicht mehr in Betrieb sind, keine Müll- und Abfallstoffe eingebracht werden.

2. für die engere Schutzzone (Zone II):

- Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.
- Die vorhandenen Bauten sind mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anzuschließen.
- Schädliche Ablagerungen auf Grundstücken dieser Schutzzone sind zu entfernen.
- Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen.
- Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06/15 — Tgb.-Nr. 613/67 — maßgebend.

Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

3. für den Fassungsbereich (Zone I):

- Der Fassungsbereich ist so einzufrieden, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- Der Fassungsbereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.
- Die im Fassungsbereich stehenden tiefwurzelnden Bäume sind zu entfernen.

Die o. a. Maßnahmen (II. 1—3) sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgenannten Schutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Alsfeld als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000.— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem:

- Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat — Darmstadt, Rheinstraße 62,
- Landrat des Landkreises Alsfeld — untere Wasserbehörde —, Alsfeld,
- Kreisausschuß des Landkreises Alsfeld — Kreisbauamt —, Alsfeld.

- Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9—11,
- Wasserwirtschaftsamt in Friedberg/Hessen.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 17. 11. 1969

Der Regierungspräsident

V/14 — 79 e 04/01 2141 — V

In Vertretung

gez. Bach

StAnz. 2/1970 S. 62

65

Änderung der Satzung des Planungsverbandes der Gemeinden des Landkreises Darmstadt (bisher veröffentlicht StAnz. 1964 S. 92, 1967 S. 686 und 1968 S. 1903)

Beschuß

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes der Gemeinden des Landkreises Darmstadt hat in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1969 als das nach § 6 der Verbandssatzung zuständige Organ folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 2

Als Abs. 3 ist dem § 2 anzufügen:

(3) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter bedienen.

§ 5

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl ihrer Mitglieder (§ 4 Abs. 1) anwesend sind.

§ 16

Dem Abs. 2 ist als Satz 2 anzufügen:

Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages, an dem der Abdruck in den betreffenden Tageszeitungen erfolgt, abgeschlossen.

Als Abs. 3 ist dem § 16 anzufügen:

(3) die öffentliche Auslegung von Plänen mit Begründung erfolgt für die Dauer von einem Monat im Landratsamt Darmstadt, Rheinstraße 65—67, in den Räumen des Planungsverbandes, während der Dienststunden.

Die Frist beginnt mit der Vollendung der Bekanntmachung der Auslegungszeit.

§ 17

§ 17 erhält folgende Neufassung:

(1) Zur Deckung des finanziellen Bedarfs des Verbandes wird von den verbandsangehörigen Gemeinden eine Umlage erhoben (Verbandsumlage). Die Verbandsumlage wird jährlich von dem Verbandsvorstand festgestellt und von der Verbandsversammlung festgesetzt.

(2) Unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen der Verbandsmitglieder wird im Rahmen der Verbandsumlage von allen verbandsangehörigen Gemeinden ein Sockelbetrag erhoben.

Darüber hinaus wird nach Art und Umfang der Inanspruchnahme von den Gemeinden, die besonderen Nutzen aus der jährlichen Planungsarbeit des Verbandes durch Übernahme von Aufträgen oder Weitervergabe im Sinne des § 2 Abs. 3 an Dritte gezogen haben oder ziehen werden, ein Nutzungsausgleich erhoben. Die Verbandsversammlung bestimmt sowohl die Höhe des Sockelbetrages als auch die des Nutzungsausgleichs.

(3) Bemessungsgrundlage soll

- für den Sockelbetrag nach Abs. 2 Satz 1 bei gleicher Kopfquote die Zahl der Einwohner einer jeden verbandsangehörigen Gemeinde und
- für den Nutzungsausgleich nach Abs. 2 Satz 2
 - bei Flächennutzungsplänen die Gesamtfläche der Gemarkung nach Hektar und die Einwohnerzahl der auftragserteilenden Gemeinde (Hektar + Pro-Kopf-Satz)

b) bei Bebauungsplänen die verplante Gesamtfläche nach Hektar (Hektarsatz) sein.

(4) Der Nutzungsausgleichsbetrag wird mit der Fertigstellung des Auftrages durch den Verband, auch bei Weitervergabe an Dritte, fällig. Der Vorstand kann von den auftragserteilenden Gemeinden bereits vor der Fertigstellung von Aufträgen Vorleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Nutzungsausgleiches anfordern unter Berücksichtigung der von der Versammlung festgesetzten Sätze. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen Ratenzahlungen, Stundungen und Teilerlasse im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Verbandes bewilligt werden. Teilerlasse jedoch nur vorbehaltlich der Genehmigung durch die Versammlung.

(5) Die erstmalige Festsetzung des Umlagebedarfs und seine Erhöhung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(6) Gegen die Heranziehung zur Umlage können die Mitglieder Beschwerde gem. § 29 Abs. 3 ZVG erheben.

(7) Der Landkreis Darmstadt leistet einen Beitrag von jährlich bis zu 100 000,— DM zur Sicherung einer geordneten Verbandsarbeit in der Weise, daß er bis zur Höhe dieser Summe die Personal- und Sachkosten des Verbandes trägt.

§ 19

§ 19 erhält folgende Neufassung:

Zur Änderung dieser Verbandssatzung ist die Zustimmung von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder in der Versammlung erforderlich.

Auf Grund des § 11 in Verbindung mit den §§ 7 und 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) werden hiermit diese Änderungen der Satzung des Planungsverbandes der Gemeinden des Landkreises Darmstadt festgestellt.

Darmstadt, 19. 12. 1969

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 u 02 01 (5) — 3
In Vertretung
gez. B a c h

StAnz. 2/1970 S. 64

66

Benennung eines Stadtteils;

hier: Stadtteil Altenburg in der Stadt Alsfeld

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Altenburg in der Stadt Alsfeld mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 die Bezeichnung:

„Stadtteil Altenburg“.

Darmstadt, 15. 12. 1969

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 1
StAnz. 2/1970 S. 65

67

Benennung von Gemeindeteilen;

hier: Ortsteil Staffel in der Gemeinde Beedenkirchen, Landkreis Bergstraße

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) erhält das Gebiet der früheren Gemeinde Staffel in der Gemeinde Beedenkirchen mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Bezeichnung:

„Ortsteil Staffel“.

Darmstadt, 15. 12. 1969

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 k 02/05 (2) — 2
StAnz. 2/1970 S. 65

68

Auflösung der Viehversicherung Breckenheim, Main-Taunus-Kreis

Die Viehversicherung Breckenheim, Main-Taunus-Kreis, hat durch ihre ordentliche Mitgliederversammlung am 21. 3. 1969

die Auflösung mit Wirkung vom 31. 3. 1969 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 11. 12. 1969

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01

StAnz. 2/1970 S. 65

69

Bekanntmachung über das Vorhaben der Firma Ticona Polymerwerke, Kelsterbach

Die Firma Ticona Polymerwerke, Kelsterbach, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtl. Genehmigung zur Einrichtung von Anlagen zur Herstellung von Formaldehyd mit Methanoltanklager auf ihrem Grundstück in Kelsterbach Flur 5, Flurstück 60, Grundbuch Gemarkung Kelsterbach gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 — 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 1 Abs. (1) Nr. 1 der VO über die Zuständigkeit nach den §§ 16, 25 GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. (2) GewO i. V. m. § 16 Ziffer (2) der Hess-AusfVO zur GewO vom 20. 3. 1912 (Reg.Bl. S. 48) wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstigen Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310 a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 16. 12. 1969

Der Regierungspräsident
IV 5 — 53 b 04.051 — TPK — (6)
StAnz. 2/1970 S. 65

70

KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Kinderkurheims Reinhardshausen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

I.

Auf Antrag und zugunsten des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1 — 22) für die Trinkwassergewinnungsanlage des Kinderkurheims Reinhardshausen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt

a) im Fassungsgebiet (Zone I)

I. der Quelle I

die Grundstücke Gemarkung Albertshausen, Flur 5, Flurstücke 32/1 teilw., 46/5 teilw., 47/5 teilw., 4 teilw.,

II. der Quellen II und III

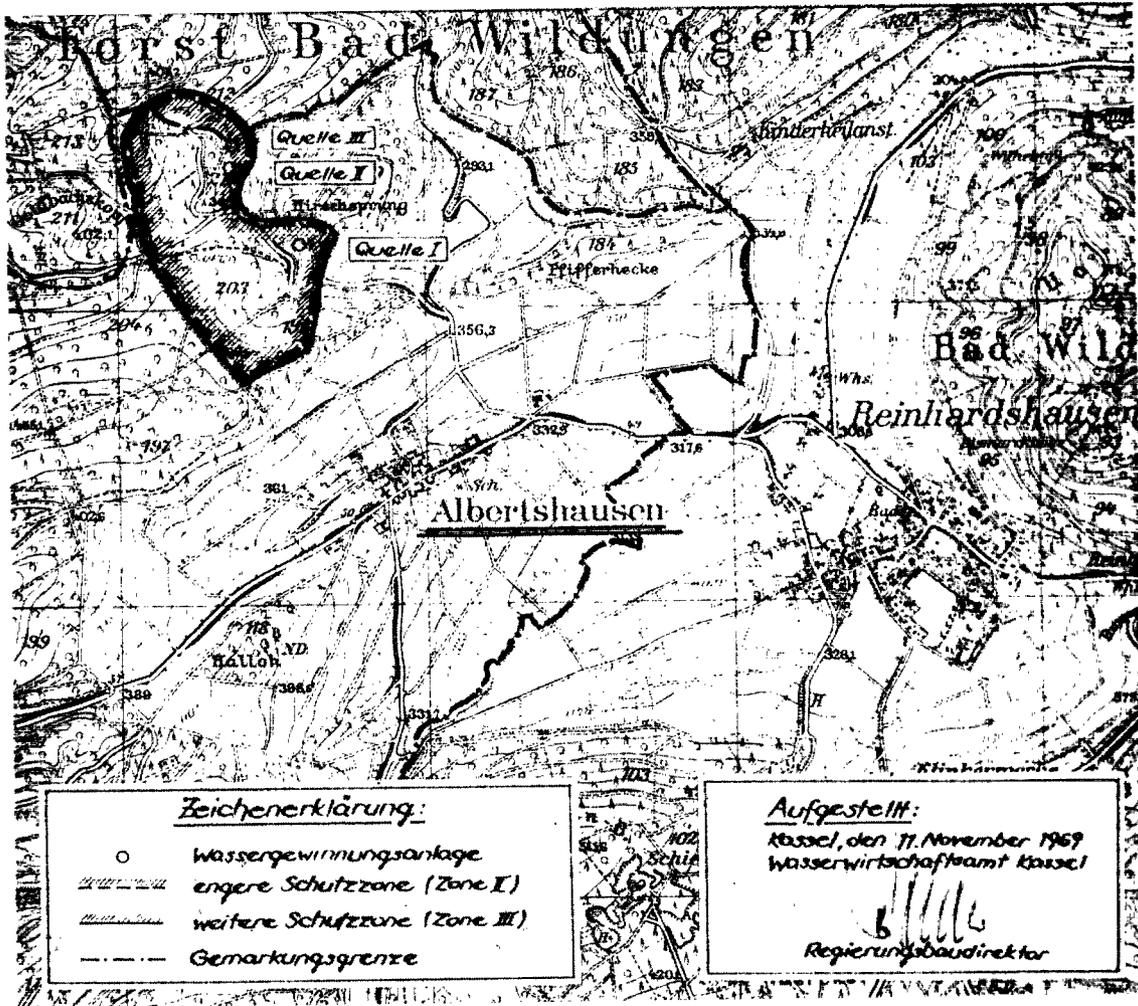
die Grundstücke Gemarkung Albertshausen, Flur 5, Flurstücke 4 teilw., 7 teilw., Gemarkung Kleinern, Flur 20, Flurstück 17 teilw.,

b) in der engeren Schutzzone (Zone II) und der gleich großen weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücke Gemarkung Albertshausen, Flur 5, Flurstücke 32/1 teilw., 4 teilw., 46/5 teilw., 47/5 teilw., 6 teilw., 7 teilw., 49/10 teilw., 20, 21, 22 und Gemarkung Kleinern, Flur 20, Flurstück 17 teilw.

Die topographische Übersichtskarte (M 1:10 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1:2500), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat — untere Wasserbehörde — in Korbach, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Waldeck — Kreisbauamt — in Korbach, beim Was-

Meßtischblattausschnitt Bad Wildungen 4820
M. 1:25 000



serwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptverwaltung — in Kassel.

Der Meßtischblattausschnitt Bad Wildungen 4820 (M 1 : 25 000), auf dem das Wasserschutzgebiet abgegrenzt ist, ist im übrigen mit dieser Anordnung im Staatsanzeiger abgedruckt worden.

Die Anordnung gilt ab 1. März 1970.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsbereich

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte; hiervon ausgenommen wird die gelegentliche Benutzung der durch den Fassungsgebiet führenden Holzabfuhrwege;
2. jegliche Benutzung des Fassungsgebietes, insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Holz- und Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Fassungsgebiet liegenden Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

a) der Fassungsgebiet eingezäunt und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird.

b) an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden,

c) der Vorflutgraben innerhalb des Fassungsgebietes der Quellen II und III mit einer Tonschicht von 20 cm abgedichtet, mit Beton-Drittelschalen 50 cm ausgekleidet und beiderseits mit zwei Reihen Wasserbaupflaster, etwa 50 cm breit, Böschung 1 : 1,5 versehen wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) aufgeführt sind.

b) In der engeren und der gleich großen weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen, das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
4. die Anlage von Abwasserverregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
5. das Vergraben von Tierleichen;
6. die Anlage von Gärfuttermieten;
7. die Anlage von Park-, Zelt-, Lager- und Sportplätzen;

8. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.);
 9. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
 10. die Durchleitung von Abwasser, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
 11. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
 12. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln;
 13. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengraben und Kanäle aus dem Wasserschutzgebiet abgeführt wird.
- Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der engeren und der gleich großen weiteren Schutzzone werden

verpflichtet zu dulden, daß entlang der Grenze des Fassungsgebietes der Quelle I ein Randgraben zur Aufnahme des von der Hangseite zufließenden Oberflächenwassers angelegt wird.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag der Regierungspräsident in Kassel. Soweit andere gesetzliche Bestimmungen nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

Kassel, 25. 11. 1969

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06/15 (Nr. 206)
In Vertretung:
gez. Dr. K r u g

StAnz. 2/1970 S. 65

Buchbesprechungen

Lastenausgleich, Kommentar von Rudolf Har men i n g. 42. Lieferung, 550 S., 35,— DM. Gesamtwerk 198,— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Die Lieferung läßt erkennen, in wie hohem Maße die Lastenausgleichsgesetze insgesamt noch in Bewegung sind. Sie enthält zunächst die durch das Reparationsschädengesetz (Rep.G.) vom 12. Februar 1969 geänderten Bestimmungen des LAG, des FG, des BFG und des AKG. In der Hauptsache aber befaßt sie sich mit den Änderungen und Ergänzungen zum Thema Kriegsschadenrente. Die laufende Erhöhung aller Renten. Ihre wechselseitigen Abhängigkeiten, die Änderung von Freibeträgen u. ä. m. machen es notwendig, die verschiedenen Zusammenhänge immer wieder von neuem zu durchdenken.

Ministerialrat L o c h

Arbeitskampffreiheit, Neutralität, Waffengleichheit und Aussperrung, Rechtsgutachten zum Aussperrungsverbot der Hessischen Landesverfassung erstattet im Auftrage der Hessischen Landesregierung von Dr. jur. Hans-Ulrich Evers, ordentlicher Professor an der Technischen Universität Braunschweig, 1969, 107 S., Hansischer Gildenverlag, Joachim Feitmann u. CO., Hamburg.

Verfassungsrechtliche Zentralfragen des Arbeitskampfes — Zum hessischen Aussperrungsverbot — Rechtsgutachten von Dr. jur. Peter Lerche, ordentlicher Professor an der Ludwig-Maximilians-Universität in München, 102 S., Verlag Gehlen, Bad Homburg v. d. H., Berlin, Zürich.

Artikel 9 Abs. 3 GG erkennt nur allgemein das Recht an, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Das Bundesverfassungsgericht hat aus Art. 9 Abs. 3 GG folgende Grundsätze abgeleitet:

Die Koalition selbst ist in den Schutz des Grundrechts einzubeziehen (BVerfGE 4, 96, 101 f.); mit dem Grundrecht der Koalitionserfreiheit ist zugleich die Institution eines gesetzlich geregelten und geschützten Tarifvertragssystems verfassungsrechtlich gewährleistet (BVerfGE 4, 96, 108); die Koalitionserfreiheit ist nur dann sinnvoll, wenn die Rechtsordnung den Koalitionen die Möglichkeit gibt, durch spezifische koalitionsgemäße Betätigung die in Art. 9 Abs. 3 GG genannten Zwecke zu verfolgen (BVerfGE 17, 319, 333). Die Frage, ob damit auch das Recht zum Arbeitskampf verfassungsrechtlich gewährleistet ist, ist noch nicht entschieden (BVerfGE 18, 18, 25). Jedenfalls können unter Umständen kampfunwillige Vereinigungen tariffähig sein (BVerfGE 18, 18). Dem gesetzgeberischen Ermessen ist es überlassen, die Grenzen der Tariffähigkeit zu ziehen (BVerfGE 4, 96, 107 f.) und die Mitwirkungsrechte der Koalitionen bei der Personalvertretung näher auszugestalten (BVerfGE 17, 319, 333 f.). Für die Auslegung des Art. 9 Abs. 3 GG dürfte es danach entscheidend darauf ankommen, ob die als verfassungsrechtlich geschützt in Anspruch genommenen Befugnisse „unerlässlich sind“, damit durch sie der Zweck, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und zu fördern, wirksam erfüllt werden kann (BVerfGE 17, 319, 333 f.), ob sie „so wesentlich sind“, daß ohne sie die im öffentlichen Interesse den Koalitionen übertragene Aufgabe, im Verein mit dem sozialen Gegenspieler das Arbeitsleben zu ordnen und zu befrieden, nicht erfüllt werden kann (BVerfGE 18, 18, 27). Sind Streik und Aussperrung in diesem Sinne unerlässlich oder wesentlich? Die Hessische Verfassung beantwortet die Frage so: Das Streikrecht ist ausdrücklich anerkannt, wenn die Gewerkschaften den Streik erklären (Art. 29 Abs. 4 HV). Die Aussperrung dagegen ist nach Art. 29 Abs. 5 HV rechtswidrig. Diese Vorschrift führte zu heftigem Streit. Er kulminierte in den Anträgen der metallindustriellen Arbeitgeber, die der Hess. VGH (DVBl. 68, 811) als unzulässig zurückweis, weil die angeführten Erklärungen von Regierungsmitgliedern über die Bedeutung des Art. 29 Abs. 5 HV keine Verwaltungstätigkeit sei, die die Verwaltungsgerichte beurteilen können. Es handele sich um politische Äußerungen.

Aus Anlaß dieses Verfahrens sind die beiden Gutachten im Auftrage der Hessischen Landesregierung erstattet worden, die jetzt als Broschüre vorliegen und auf die hier hingewiesen werden kann. Da Art. 29 Abs. 5 HV „gegen die in Art. 2 I oder § III GG garantierte Arbeitskampffreiheit, gegen den Gleichheitssatz, gegen die dem Arbeitskampfrecht zugrundeliegenden verfassungsrechtlichen Prinzipien der

Neutralität des Staates und der Parität der Sozialpartner im Arbeitskampf, gegen einfaches Bundesrecht, das ebenfalls die Grundsätze der Neutralität und Parität begründet, und neuerdings auch gegen die Europäische Sozialcharta vom 18. 10. 1961 (BGBl. 1964 Teil II S. 1261)“ (Evers, S. 8) verstoßen soll, untersuchen beide Verfasser nach einer Übersicht über den Streitstand¹⁾ alle diese Zentralfragen des Arbeitskampfrechts unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten. Evers klammert allerdings Art. 6 Nr. 4 der Europäischen Sozialcharta aus²⁾.

Aus der Fülle der Gesichtspunkte und Erörterungen, die auch methodisch für die Auslegung der Verfassung von allgemeinem Interesse sind, sei folgendes hervorgehoben:

1. Nach weitverbreiteter Meinung ist die Arbeitskampffreiheit nicht durch Art. 9 Abs. 3 GG als wesentliche Konkretisierung der Koalitionserfreiheit geschützt, sondern nur durch Art. 2 GG als Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit. Sie könnte dann in weitergehendem Umfang eingeschränkt werden (Evers, S. 13 f.). Da das Arbeitskampfrecht bundesrechtlich nicht geregelt ist (Evers, S. 46 f.), kann auch der Landesgesetzgeber die Aussperrung verbieten. Die einzigen allgemeinen Grenzen der insoweit fortbestehenden gesetzgeberischen Freiheit der Länder (Willkürverbot — Evers, insbesondere S. 45 — Verhältnismäßigkeitsgrundsatz — Evers S. 15 —) sind nicht verletzt.

2. Es ist jetzt anerkannt, daß das Grundgesetz kein bestimmtes wirtschaftspolitisches System vorschreibt. Die im Bereich des Wirtschaftsverfassungsrechts gewonnenen Erkenntnisse überträgt Lerche (S. 62 ff.) auf die Arbeitsverfassung. Er betont folglich die Freiheit des Gesetzgebers (S. 64 ff.), der „in diesem Spezialbereich grundsätzlich die Organisation des Arbeitskampfrechts eine begrenzte Freiheit zur „Ungleichbehandlung“ genüsse“ (S. 67). Die gerichtliche Kontrollweite ist also eingeschränkt (S. 70 ff.), entscheidend ist die Willkürproblematik (S. 73 ff.). Das Paritätsgebot befindet sich in der entscheidenden Hand des Normgebers, der nur vom Willkürverbot des Art. 3 Abs. 1 GG begrenzt werde³⁾.

So rücken beide Gutachter einander ergänzend die verfassungsrechtlichen Fragen methodisch in den Vordergrund. Um darzutun, daß das Aussperrungsverbot nicht wegen Verletzung des Willkürverbots verfassungswidrig ist, erörtern die Verfasser die Funktion der Aussperrung und ihre Rechtswirkungen im Bereich des Arbeitskampfrechts. Dabei zeigen sie gleichzeitig auch, welche Bedeutung eine Rechtsprechung haben kann, die weitgehende konkrete Folgerungen aus einem allgemein formulierten Verfassungsartikel zieht. In besonders interessanten Ausführungen prüfen die Verfasser, ob die gesetzgeberische Freiheit etwa durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts eingeschränkt sein könnte, obwohl sich unmittelbare Schranken aus der Verfassung nicht ergeben.

Regierungsdirektor Dr. R e u ß

¹⁾ Evers ist dabei insoweit ein Irrtum unterlaufen, als er W. Reuß wegen dessen differenzierender Lösung sowohl als Gegner (S. 8 Anm. 5) als auch als Bejaher (S. 9 Anm. 6) der Gültigkeit des Art. 29 Abs. 5 HV nennt. Neuestens hat sich auch Gerhard Müller gegen Art. 29 Abs. 5 HV ausgesprochen (Heft 1/2 — 1968 — der Schriftenreihe der Vereinigung der Arbeitgeberverbände in Bayern, S. 28 f., 39).

²⁾ S. 10, 40. Lerche erörtert die Frage auf S. 82 ff. Allgemein siehe Wengler, Die Unanwendbarkeit der Europäischen Sozialcharta im Staat, erschienen als Band 1. der Reihe „Aktuelles Recht“ im Verlag Gehlen.

³⁾ Daß der Grundsatz der Kampfpärität keinen (exakt bestimmbar, dafür also vom Gesetzgeber zu konkretisierenden) Inhalt habe, betont van Gelder. Die Wirkung rechtmäßiger Arbeitskampfmäßnahmen, AuR 1969 S. 207.

AVG, Angestelltenversicherungsgesetz, Rentenversicherung der Angestellten 37. Ergänzungslieferung, Stand: 15. September 1969, von Dr. F. Etmner, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Preis der Neuerscheinung 32,20 DM, Preis des Werkes einschließlich dieser Ergänzung 64,50 DM —, Verlag R. S. Schulz, München 15 und Perleha. Am Starnberger See, Berger Straße 8 und 10.

Der Abdruck der bundesrechtlichen Gesetze und Bestimmungen ergänzt die Vorschriften des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und gibt deren Satzung in vollem Wortlaut wieder. Im Zuge der neulich erörterten, aber nicht erfolgten Umorganisation der Rentenversicherungsträger ist dies von Bedeutung, weil diese Frage noch nicht endgültig aus der Diskussion genommen sein dürfte. Neben dem Soldaten- und Soldatenversorgungsgesetz sowie dem Häftlingshilfegesetz verdient das Zwölftes Renten Anpassungsgesetz mit seinen jeweiligen erläuternden Vorbemerkungen und der Stellungnahme des Sozialbeirats besondere Aufmerksamkeit.

Die Einarbeitung der Vorschriften des Gesetzes über die Tuberkulosehilfe in das Bundessozialhilfegesetz darf so wenig unerwähnt bleiben wie die Vergütungsverordnung für Rentenauszahlungen. Eine Reihe von weiteren Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Verordnungen mußte systemgerecht abgedruckt werden, so insbesondere auch auf dem Gebiete der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Vordergrund mußte naturgemäß das bedeutungsvolle Dritte Rentenversicherungs-Änderungsgesetz in vollem Wortlaut stehen. Die noch fehlenden Landesverordnungen über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung geben durch ihre Veröffentlichung in der Loseblattsammlung im Augenblick einen sinnvollen Überblick über die Fortentwicklung in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik Deutschland, weil die Länderkabinette gerade in diesen Wochen die Neufestsetzungen für 1970 vornehmen. Im weiteren sind die und kommentierten zwischenstaatlichen Abkommen, Vereinbarungen, Bekanntmachungen usw. zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz, Spanien und Jugoslawien niedergelegt. Das notwendig gewordene 90 Seiten umfassende AVG-Stichwortverzeichnis beschließt die reichhaltige 37. Ergänzungslieferung.

Regierungsdirektor K n u h r

Der Beruf im Sozialrecht. Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes, Band V, 1969, 156 S., 24,50 DM, Mitglieder-Preis 18,— DM. Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden. Es ist schon bald eine gute Tradition geworden, daß der Deutsche Sozialgerichtsverband die während der noch kurzen Zeit seines Wirkens auf den von ihm veranstalteten Tagungen gehaltenen Referate sowie die Diskussionsbeiträge in Buchform herausgibt und so der Öffentlichkeit zugänglich macht. Mit der Broschüre „Der Beruf im Sozialrecht“ geschieht das wiederum; in ihr werden die auf der Regionaltagung für die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland im November 1968 von namhaften Sachkennern geleisteten Beiträge zusammengefaßt.

Wie schon bei den früheren Tagungen wurde auch bei der im Jahre 1968 abgehaltenen regionalen Zusammenkunft ein Themenkreis behandelt, der nicht nur dem Sozialrechtler auf den Fingern brennt. Gerade im beruflichen Bereich zeichnen sich Entwicklungen ab, die noch nicht voll zu übersehen sind. Es wird immer häufiger so sein, daß der Beruf in der ursprünglich erlernten Form nicht für das ganze Leben beibehalten wird. Für die Lösung der sich hieraus ergebenden Probleme sind auf einem wichtigen Teilgebiet mit der Schaffung des Arbeitsförderungs-gesetzes, das im Rahmen der Tagung noch nicht berücksichtigt werden konnte, erste Schritte getan worden. Der Problematik versuchte man auf der Tagung auf verschiedenen Ebenen beizukommen. Prof. Dr. Schäfer, Heidelberg, referierte über die Möglichkeiten des Menschen, unter den gegenwärtigen Verhältnissen Erfüllung in der Ausübung seines Berufes zu finden. Er zeigte dabei die teilweise schwer verständlichen Widersprüche zwischen der Selbstschätzung vor allem der Arbeiterschaft von ihrer Lage und den tatsächlich bestehenden Verhältnissen auf. Der Ausblick, den er gab, läßt aber auf eine humanere Arbeitswelt hoffen. Es wird wesentlich darauf ankommen, wie der Mensch die Technik einsetzt und bewältigt. Prof. Dr. v. Ferber, Hannover, befaßte sich mit dem Beruf im gesellschaftlichen Gefüge. Er betonte insbesondere die Bedeutung der Machtpositionen beruflicher Verbände für die Entwicklung und Bewertung der Berufe. Ein wesentlicher Punkt des Beitrags von Prof. Dr. Werner „Berufsrecht und Sozialordnung“ ist die Herausstellung der engen Beziehungen, die das Berufsrecht mit den Grundlagen des Verfassungsrechts verknüpfen.

Nicht weniger interessant als diese grundsätzlichen Beiträge sind die auf konkretere Rechtsfragen bezogenen Referate von Senatspräsident Brackmann „Probleme des Berufs im Sozialversicherungsrecht“ und von Bundesrichter Dr. Brocke „Probleme des Berufsschadensausgleichs nach dem BVG“.

Vor allem die von Brackmann behandelten Fragen der Berufsunfähigkeit sind von weitreichender Bedeutung; es ist zu erwarten, daß sie zum Teil in absehbarer Zeit durch den großen Senat des Bundessozialgerichts geklärt werden. Mit den Auswirkungen der technischen Entwicklung auf das Berufsleben und den Arbeitsmarkt setzte sich Oberdirektor Dr. Fritze auseinander. Dieser Vortrag macht noch einmal deutlich, wie stark berufliche Fragen in der Entwicklung sind und welche zunehmende Bedeutung eine Förderung der beruflichen Mobilität haben wird. Eine breit angelegte berufliche Aus- und Fortbildung wird am ehesten dem Einzelnen die durch die Auflösung bestehender Formen entstehenden Risiken der Zukunft bewältigen helfen.

Diese Rezension kann weder die einzelnen Beiträge breiter darstellen noch kritisch würdigen. Der geraffte Überblick dürfte aber bereits zeigen, daß auf dieser Tagung viel Material gesammelt worden ist. Das wird sicher dazu beitragen, daß die dargestellten Probleme neu überdacht und die gewonnenen Erkenntnisse für eine Verbesserung der Bedingungen des Arbeitslebens, unter denen heute noch der überwiegende Teil der Bevölkerung arbeiten muß, nutzbar gemacht sowie negative Folgen abgeschwächt werden, die ein Nachlassen der Arbeitsfähigkeit mit sich bringt.

Oberregierungsrat H o r s t m a n n

Schriftenreihe „Maschinenschutz“, Band 2: Holzgewinnung — Holzverarbeitung, herausgegeben von Ing. Ludwig Schmidt, Amtsrat a. D., Bonn, unter Mitarbeit von Dipl.-Phys. Axel Schmidt. Loseblattausgabe, Format DIN A 5, Bände nach Fachgebieten, jeder Band einzeln beziehbar. Die Abnahme eines Bandes verpflichtet nicht zur Abnahme weiterer Bände. Grundwerk einschl. Ordner ca. 400 Seiten, 29,— DM. Ergänzungen zum Seitenpreis von z. Z. 0,11 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Düsseldorf — Mainz — Wiesbaden, 1969.

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 28. Juni 1968, das am 1. Dezember 1968 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Hersteller und Importeure technischer Arbeitsmittel, nur noch sicherheitstechnisch einwandfreie Arbeitsmittel auf den Markt zu bringen. Die Hersteller sollten zweckmäßigerweise bereits bei der Entwicklung und Konstruktion ihrer Erzeugnisse alle Sicherheitsvorschriften beachten. Die Absicht des Herausgebers ist es, diese Sicherheitsbestimmungen, getrennt für jedes Fachgebiet, in einer Loseblattsammlung zusammenzufassen, um den Interessenten eine schnelle Information zu ermöglichen. Dies ist besonders wichtig, da das deutsche Arbeitsschutzrecht aus historischen Gründen sehr zersplittert ist und aus verschiedenen Quellen herrührt. Der vorliegende 2. Band der Schriftenreihe Maschinenschutz befaßt sich mit der Holzgewinnung und Holzverarbeitung. Das Ziel, eine vollständige Sammlung zu erreichen, bereitet bei der Fülle von Vorschriften gewiß Schwierigkeiten. So vermißt der Rezensent z. B. Regeln und Richtlinien, die den Lärmschutz betreffen.

Der Schutz vor gesundheitsschädlichen Geräuschen nimmt aber in Zukunft einen besonders wichtigen Raum ein. Bekanntlich ist die wirksamste und sinnvollste Lärmschutzmaßnahme, bereits die Entstehung gesundheitsschädlicher Geräusche durch konstruktive Maßnahmen an der Maschine zu verhindern. In Betrieben der Holzverarbeitung, wie Säge- und Hobelwerke, Möbelfabriken und Bauschreinerien, der Länder Bayern und Hessen gelten sicherheitstechnische Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Bunkern sowie Feuerungen für Holzspäne und Holzschleifstaub. Sie werden von den zuständigen Behörden in diesen Ländern für die Beurteilung der Feuersicherheit in einschlägigen Betrieben angewendet und sollten deshalb auch Aufnahme in die Schriftenreihe Maschinenschutz finden.

Hinsichtlich technischer Normen verweist der Herausgeber auf entsprechende Fußnoten in den Unfallverhütungsvorschriften. Es sei in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß das System des Unfall-schutzes außer den Arbeitsschutzverordnungen und den Unfallverhütungsvorschriften, besonders in jüngerer Zeit ein drittes wichtiges Fundament erhalten hat: Das umfangreiche technische Regelwerk, das von den Verbänden der herstellenden und verwendenden Industrie in eigener Initiative und eigener Verantwortung erarbeitet worden ist, nämlich DIN-Normen, VDI-Regeln, die Vorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker (VDE) usw. Man fragt sich, ob bei der im Vorwort genannten Zielsetzung nicht auch die für den Maschinenschutz wichtigsten dieser technischen Normen im Originaltext aufgenommen werden sollten, zumal es das Ziel moderner staatlicher Verwaltung ist, sich bei den Bemühungen um die Fortentwicklung des Arbeitsschutzes in zunehmendem Maße bevorzugt auf dieses dritte Fundament zu stützen. Es gestaltet eine zügige Anpassung an den technischen Fortschritt. So hat der Deutsche Normenausschuß (DNA) im Jahre 1967 ein Verzeichnis von DIN-Normen und DIN-Norm-Entwürfen mit sicherheitstechnischen Festlegungen herausgegeben, das von der Kommission Sicherheitstechnik in diesem Ausschuß aufgestellt worden ist. Es sollten in die Schriftenreihe Maschinenschutz wenigstens diejenigen Normen aufgenommen werden, die für das in Rede stehende Sachgebiet Bedeutung haben, z. B. die Normen des FNA Holz.

Im Inhaltsverzeichnis des vorliegenden Bandes 2 ist meines Erachtens die Systematik nicht konsequent durchgeführt: Unfallverhütungsvorschriften sind auf der linken Seite mit der Kurzbezeichnung UVV kenntlich gemacht. Dieses Prinzip ist aber nicht in allen Fällen eingehalten worden, z. B. bei den Druckbehälter-, Kompressoren-, Lackarbeiten- und Triebwerkvorschriften.

Das Werk führt als erstes den Text des Gesetzes über technische Arbeitsmittel an. Danach folgen ohne Übergang, alphabetisch nach Stichworten geordnet, diejenigen Rechtsvorschriften und Richtlinien, die für das Fachgebiet Holzgewinnung-Holzverarbeitung in sicherheitstechnischer Hinsicht bedeutungsvoll sind. Es sind dies im wesentlichen eine Reihe von Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, einige berufsgenossenschaftliche und behördliche Richtlinien sowie einige Rechtsverordnungen. Unter dem Stichwort „Ex-Verordnung“ ist in die Sammlung die Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 5. 8. 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 597) auszugswweise aufgenommen worden. Diese Verordnung ist auf Grund von § 24 der Gewerbeordnung erlassen worden; sie gehört zum Recht der sogenannten überwachungs-pflichtigen Anlagen. Zu diesen Anlagen zählen außerdem u. a. Dampf-kesselanlagen, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten, Aufzugsanlagen und ortsbewegliche Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase sowie Füllanlagen hierfür, um nur diejenigen zu nennen, die gewiß von Bedeutung sind. Es erhebt sich die Frage, ob es überhaupt notwendig ist, die Verordnungen über überwachungs-pflichtige Anlagen in diese Sammlung aufzunehmen. Man kann es bezweifeln. Wenn man sich jedoch dazu entschließt, sie aufzunehmen, ist nicht einzusehen, warum nur die Ex-Verordnung aufgenommen wird. Die Verordnungen über die genannten Anlagen haben die gleiche Bedeutung im Holzgewerbe wie die Ex-Verordnung.

Diejenigen Bestimmungen der Einzelvorschriften, die für den Maschinenschutz anscheinend ohne unmittelbare Bedeutung sind, hat der Herausgeber nicht aufgeführt. Dies ist zu begrüßen, um die Übersichtlichkeit zu erhalten.

Die Loseblattsammlung schließt mit internationalen Vorschriften. Die Mustersicherheitsvorschriften sind eine wertvolle Ergänzung der Sammlung, zumal der Export von Maschinen bisher einen großen Umfang angenommen hat.

Als sehr nützlich erweist sich das ausführliche Stichwortverzeichnis am Ende des Bandes. Es ermöglicht dem Benutzer schnell, die für ein bestimmtes Arbeitsmittel vorgesehenen Schutzzeile zu finden, und zwar getrennt nach Konstruktions-, Aufstellungs- und Benutzungsanweisungen.

Alles in allem gesehen, ist die besprochene Loseblattsammlung ein guter Versuch, die Hersteller und Einführer von technischen Arbeitsmitteln des Holzgewerbes bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten, die aus dem am 1. Dezember 1968 in Kraft getretenen Gesetz über technische Arbeitsmittel herrühren, durch eine Zusammenfassung der gültigen Sicherheitsvorschriften zu unterstützen. Der Umfang der aufgenommenen Vorschriften ermöglicht aber auch dem Verwender und Benutzer von technischen Arbeitsmitteln bei der Holzgewinnung und Holzverarbeitung eine nützliche Information über sicherheits-technische Vorschriften. Darüber hinaus soll nicht unerwähnt bleiben, daß auch den Bediensteten der Aufsichtsbehörden und der Berufsgenossenschaften sowie den Sachverständigen hiermit ein handliches Nachschlagewerk zur Verfügung steht.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1970

Montag, den 12. Januar 1970

Nr. 2

Veröffentlichungen

50

Widmung der im Zuge der Kreisstraße 893 neugebauten Strecke und der Teilstrecke des aufzustufenden Gemeindeverbindungsweges Breitenborn A. B. und Eidengesäß zur Kreisstraße 894 in den Gemarkungen Breitenborn A. B. und Altenhaßlau, Landkreis Gelnhausen, Reg.-Bez. Darmstadt.

Die in den Gemarkungen Breitenborn A. B. und Altenhaßlau, Landkreis Gelnhausen, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken

a) von km 2,453 neu (= km 2,449 alt) bis km 2,637 neu (= km 2,702 alt) = 0,184 km, und

b) von km 2,869 neu (= 2,919 alt) bis km 3,671 neu = 0,802 km,

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I, S. 437 —).

Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die unter a) genannte Strecke wird Teilstrecke der Kreisstraße 893 und die unter b) genannte Teilstrecke wird Bestandteil der Kreisstraße 894.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Landkreises Gelnhausen in Gelnhausen, Barbarossastraße 20, zu erheben. Es ist tunlich, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen.

646 Gelnhausen, 23. 12. 1969

Der Kreisausschuß
des Landkreises Gelnhausen
Der Landrat

51

Aufgebote

Aufgebot

C 242/69: Die Witwe Anna Elisabeth Emma Besse, geb. Dünzembach, Helmshausen, Haus Nr. 1. — Prozeßbevollmächtigter: Dr. Winhold, Rechtsanwalt, Melsungen —, hat das Aufgebot zum Ausschluß des Landwirts Dietrich Dünzembach, zuletzt Helmshausen, Haus Nr. 1, als Eigentümer zu je 1/10 Anteil der im Grundbuch von Helmshausen, Band 2, Blatt 58, verzeichneten Grundstücke (Gemeindenutzen),

Flur 1, Flurstück 22, Holzung, am Rhündaer Holze, Größe 148,07 Ar,

Ackerland, am Rhündaer Holze, Größe 105,19 Ar,

Grünland, am Rhündaer Holze, Größe 13,14 Ar,

Flur 1, Flurstück 103/23, Holzung, am Rhündaer Holze, Größe 2,54 Ar,

Flur 1, Flurstück 104/23, Ackerland, am Rhündaer Holze, Größe 2,24 Ar, beantragt.

Der Eigentümer wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. März 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Melsungen, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten als Eigentümer ausgeschlossen werden wird.

3568 Melsungen, 18. 12. 1969 **Amtsgericht**

Güterrechtsregister

52

GR 237: Spengler Josef Fischer und Ehefrau Ilse, geb. Kister, z. Z. wohnhaft in Liederbach, Krs. Alsfeld.

Durch notariellen Vertrag vom 31. Mai 1952 ist Gütertrennung vereinbart.

632 Alsfeld, 23. 12. 1969 **Amtsgericht**

53

GR 147 — 10. 12. 1969: Die Eheleute Innenarchitekt Klaus-Dieter Schneider und Gislinde, geb. Hoffmann, Arolsen, Heliossteig 34, haben durch Vertrag vom 29. August 1969 Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 10. 12. 1969 **Amtsgericht**

54

Neueintragung

GR 378: Zimmerpolier Heinz Jung und dessen Ehefrau Maria Josefa Jung, geb. Weidner, Nieder-Eschbach, Bahnstraße 29, haben durch notariellen Vertrag vom 15. August 1969 Gütergemeinschaft vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 27. 11. 1969 **Amtsgericht**

55

Neueintragung

GR 375: Architekt Manfred Karl Dix und dessen Ehefrau Eva Susanna, geb. Schmidt, Dortelweil, Kreisstraße 69, haben durch notariellen Vertrag vom 20. August 1969 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 27. 10. 1969 **Amtsgericht**

56

Neueintragung

GR 380: Magnus Kurt Münch und dessen Ehefrau Ruth Gisela, geb. Bauer, Nieder-Erlenbach, An den Bergen 5, haben durch notariellen Vertrag vom 11. November 1969 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 5. 12. 1969 **Amtsgericht**

57

GR 1748: Wenzel, Rudolf, Friseur, und Ehefrau Edeltrude, geb. Simon, Nieder-Florstadt.

Durch Vertrag vom 17. Dezember 1951 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 19. 12. 1969 **Amtsgericht**

58

GR 1749 — 30. 12. 1969: Werner Ludwig Dönges, Schreiner, und Ehefrau

Hannelore Maria Elisabeth, geb. Dienst, Ockstadt.

Durch Vertrag vom 13. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

636 Friedberg (Hessen), 30. 12. 1969 **Amtsgericht**

59

Neueintragung

GR 269 — 23. Dez. 1969: Eheleute Kaufmann Hans Jochen Lutter und Inge Lutter, geb. Berkenhoff, in Herborn (Dillkreis), Westerwaldstraße 11.

Durch Vertrag vom 14. November 1969 — UR-Nr. 104/69 des Notars Wehn in Herborn — ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 23. 12. 1969 **Amtsgericht**

60

GR 456: Eheleute Verwaltungsangestellter Hans Manfred Brandau und Ursula Christa, geb. Klingler, beide in Neukirchen, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 23. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 23. 12. 1969 **Amtsgericht**

61

8 GR 184: Splittgerber, Klaus Peter, Bauingenieur, in Stadt Allendorf (Krs. Marburg), Heinrich-Schneider-Straße 36, und dessen Ehefrau Anneliese, geb. Lauer, daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 21. September 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 25. 11. 1969 **Amtsgericht**

62

8 GR 185: Baukaufmann Hassan Abu-Tibikh und Ehefrau Elke Abu-Tibikh, geb. Henrich, Kirchhain, Potsdamer Straße 13.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Aug. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 4. 12. 1969 **Amtsgericht**

63

Neueintragung

8 GR 561 — 23. Dezember 1969: Eheleute Geschäftsführer Horst Walter May und Christine May, geb. Herdt, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 2. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königsstein (Hessen), 29. 12. 1969 **Amtsgericht**

64

Neueintragung

4 GR 358 — 30. Dez. 1969: Kaufmann Remo Marani, geb. 7. 7. 1936 in Fidenza, Italien, wohnhaft Buchschlag, Wildscheuerweg 8, Ehefrau Ute Dagmar Maranie, geb. Gottschalck, geb. 11. 10. 1943 in Euskirchen, wohnhaft Buchschlag, Wildscheuerweg 8.

Durch Vertrag vom 21. 11. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.
607 Langen, 30. 12. 1969 **Amtsgericht**

65

GR 384 — 23. 12. 1969: Eichholz, Berthold Max, Versicherungskaufmann, in Camberg, und Christa Herta Waltraut, geb. Reinicke.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Aug. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 23. 12. 1969 **Amtsgericht**

66

GR 385 — 23. 12. 1969: Hagmann, Hans Ludwig, techn. Kaufmann, in Erbach, und Marzella Maria Susanna, geb. Klofft.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Aug. 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg, 23. 12. 1969 **Amtsgericht**

67**Neueintragung**

GR 129 — 15. 12. 1969: Kraftfahrer Georg Zilch in Weiterode, Neue Straße 26, und Frau Irma, geb. Bode, daselbst.

Durch Vertrag vom 4. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6042 Rotenburg a. d. Fulda, 15. 12. 1969 **Amtsgericht**

68**Neueintragung**

GR 149: Walter Gelzenleichter in Bad Soden, und dessen Ehefrau Wilhelmine, geb. Salomon, in 6712 Bobenheim-Roxheim 2

Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen, abgeschlossen.

649 Schlüchtern, 4. 12. 1969 **Amtsgericht**

69

GR 473 — 29. 12. 1969: Eheleute Berthold Oswald Schüler, Maschinenschlosser, in Weiskirchen, Mozartstraße 10, und Elisabeth Katharina, geb. Jakoby, daselbst.

Durch Erklärung vom 14. Oktober 1969 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt (Hessen), 29. 12. 1969 **Amtsgericht**

70

GR 472 — 8. 12. 1969: Eheleute Ludwig Kleinhenz, Feintäschnermeister, in Weiskirchen, Hauptstraße 49, und Anita Maria, geb. Orf, daselbst.

Durch Erklärung vom 10. November 1969 besteht Gütertrennung

6453 Seligenstadt (Hessen), 22. 12. 1969 **Amtsgericht**

Vereinsregister**71****Neueintragung**

VR 84: In das Vereinsregister wurde am 19. Dezember 1969 unter Nr. 84 eingetragen:

Turn- und Sportverein 1921 Geiß-Nidda, eingetragener Verein; Sitz: Geiß-Nidda.

6478 Nidda, 19. 12. 1969 **Amtsgericht**

72

VR 24 — 12. Dezember 1969: TSV 1921 Schiffelbach; Sitz: Schiffelbach.

3573 Gemünden/Wohra, 12. 12. 1969 **Amtsgericht Kirchhain**
Zweigstelle Gemünden/Wohra

73**Neueintragung**

Rü VR 179: In das Vereinsregister ist am 29. Dezember 1969 eingetragen worden: Hauswirtschaftliche Beratungsstelle, eingetr. Verein, in Rüsselsheim.

609 Rüsselsheim, 29. 12. 1969 **Amtsgericht Groß-Gerau**
Zweigstelle Rüsselsheim

74**Neueintragung**

3 VR 1095: Tennisclub Bad Sooden-Allendorf in Bad Sooden-Allendorf.

343 Witzenhausen, 17. 12. 1969 **Amtsgericht**

75

4 VR 101: Reit- und Fahrverein Warmental; Sitz: Dörnberg.

3547 Wolfhagen, 17. 12. 1969 **Amtsgericht**

76**Liquidation**

Die Darmstädter Automaten GmbH., 61 Darmstadt, Gutenbergstraße 56, ist aufgelöst.

Gläubiger der Gesellschaft wollen ihre evtl. Ansprüche an Herrn Otto Swidersky, 61 Darmstadt, Heinrichstr. 111, melden.

61 Darmstadt, 1. 9. 1969

Der Liquidator:
Otto Swidersky

Vergleiche — Konkurse**77**

31 N 14/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Gütte, Groß-Zimmern, Am Wald 100, persönlich haftender Gesellschafter der Firma Wilhelm Gütte Kommanditgesellschaft, Möbelwerkstätten und Alleininhaber der Firma K. Seibert Nachfolger, Klein-Welzheim, Pfarrstraße 16, wird die dem Konkursverwalter zu gewährende Vergütung auf 5200,— DM (in Worten: Fünftausendzweihundert Deutsche Mark) festgesetzt. Die dem Konkursverwalter zu erstattenden Auslagen werden auf 586,64 DM (in Worten: Fünfhundertsechundachtzig 64/100 Deutsche Mark) festgesetzt.

611 Dieburg, 23. 12. 1969 **Amtsgericht**

78

31 N 6/66: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Johann Wilhelm Stegmann, Münster, Krs. Dieburg, Walter-Kolb-Platz 3, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.

611 Dieburg, 15. 12. 1969 **Amtsgericht**

79

31 N 11/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Werkstätten Wilhelm Gütte Kommanditgesellschaft, Groß-Zimmern, Am Wald 100, gesetzlich vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Wilhelm Gütte, ebenda, wird die dem Konkursverwalter zu gewährende Vergütung auf 7500,— DM (in Worten: Siebentausend-

fünfhundert Deutsche Mark) festgesetzt. Die dem Konkursverwalter zu erstattenden baren Auslagen werden auf 1739,21 DM (in Worten: Eintausendsiebenhundertneunddreißig 21/100 Deutsche Mark) festgesetzt.

611 Dieburg, 29. 12. 1969 **Amtsgericht**

80

3 N 3/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wiwaka GmbH., Waldkappel, Az. 3 N 3/67, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 3085,01 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 12 251,— DM bevorrechtigter Forderungen nach § 61 Ziff. I. Die Gläubiger der weiteren Vorrangsklasse und die nicht bevorrechtigten Gläubiger erhalten keine Quote.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf dem Amtsgericht Eschwege, Zimmer 106, auf

344 Eschwege, 5. 1. 1970

Der Konkursverwalter:
Rolf Herrmann,
Steuerbevollmächtigter

81**Beschluß**

81 N 282/67: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. 3. 1967 verstorbenen Speditionskaufmanns Josef Friedrich Gustav Buhl, zuletzt Frankfurt (Main), Palmstraße 8, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 20. Februar 1970, um 10.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung 14 000,— DM; b) Auslagen: 374,31 DM

6 Frankfurt (Main), 24. 12. 1969 **Amtsgericht, Abt. 81**

82**Beschluß**

81 N 432/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Peter Welland GmbH., Heizungsbau, Öl- und Gasfeuerung, Sanitäre Anlagen, Frankfurt (Main), Sandweg 13, und 6078 Neu-Isenburg, Platanenweg 9, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Gläubigerverzeichnis und zur Anhörung über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses auf den 20. Februar 1970, um 10.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden a) die Vergütung, b) die Auslagen festgesetzt: O. W. Baller: a) 5000,— DM, b) 180,— DM; E. Lauber: a) 5000,— DM, b) 110,— DM.

6 Frankfurt (Main), 30. 12. 1969 **Amtsgericht, Abt. 81**

83**Beschluß**

81 N 283/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ing. Fred Eckhardt, Neu-Isenburg, Hugenottenallee 95,

alleiniger Inhaber der Firma Autohaus Ing. Fred Eckhardt, Garage Modern, Frankfurt (Main), Bettinastraße 6-8, und Karlstraße 21, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 13. Februar 1970, um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt:

- a) Vergütung: 5000,— DM;
- b) Auslagen: 109,80 DM.

**6 Frankfurt (Main), 22. 12. 1969
Amtsgericht, Abt. 81**

84

81 N 283/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Ing. Fred Eckhardt** in Neu-Isenburg, Hugenotten-Allee 95 (Az. des Amtsgerichts Frankfurt (Main), 81 N 283/69), soll mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung erfolgen. Hierfür stehen 25 374,08 DM zur Verfügung, die sich noch um weitere Massekosten und Masseschulden mindern.

Es sind zu berücksichtigen Forderungen in einer Gesamthöhe von 213 832,22 DM. Davon Vorrechtsforderungen der Rangklasse I/I mit 4817,32 DM, der Rangklasse I/II mit 43 490,82 DM, der Rangklasse I/III mit 661,46 DM und der Rangklasse II mit insgesamt 164 862,62 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle der Abt. 81 des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, zum Zwecke der Einsichtnahme, aus.

6 Frankfurt (Main), 29. 12. 1969

Der Konkursverwalter:
Dr. Deutscher
Rechtsanwalt

85

41 VN 2/69 — Vergleichsverfahren: Die Eheleute **Maurer und Landwirt Erich Dietz und Marlies, geb. Zunder**, früher Ravolzhausen (Blinkenmühle), jetzt Hanau (Main), Am Weihergraben 2, haben durch einen am 24. 12. 1969 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen beantragt.

Gemäß §11 Vergleichsordnung, wird bis zur Entscheidung über den Antrag, Herr **Karl Polkin** in Offenbach (Main), Frankfurter Straße 61, Telefon: (06 11) 82 594, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

645 Hanau, 30. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

86

2 N 8/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen **Rudolf Schön**, Deisel, ist Schlußtermin auf den

9. 2. 1970, um 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Zimmer 26, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Es sind festgesetzt: Die Vergütung des Konkursverwalters auf 757,20 DM, seine Auslagen auf 124,40 DM.

352 Hofgeismar, 5. 12. 1969

Amtsgericht

87

2 N 8/68: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 28. 2. 1960 verstorbenen **Textilkaufmanns Rudolf Schön**, zuletzt wohnhaft gewesen in Deisel, Krs. Hofgeismar, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden. Verfügbar sind 3550,— DM. Zu berücksichtigen sind 5255,23 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Das Verzeichnis der zu berücksichtigten Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hofgeismar, Aktenzeichen — 2 N 8/68 —, niedergelegt.

35 Kassel, 31. 12. 1969

Der Konkursverwalter:
Dr. August Klose
Rechtsanwalt und Notar

88

50 N 67/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Meisters der Rundfunk- und Fernsehtechnik, Andreas Kopschina**, Vellmar I, Kiefernweg 32, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen zur Auszahlung an die nicht-bevorrechtigten Gläubiger 10 555,05 DM zur Verfügung.

Die bevorrechtigten Gläubiger sind bereits befriedigt worden.

Die nichtbevorrechtigten Gläubigerforderungen betragen 136 827,12 DM.

Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden nichtbevorrechtigten Gläubigerforderungen ist auf der Geschäftsstelle der Abteilung 50 des Amtsgerichts in Kassel, niedergelegt.

35 Kassel, 2. 1. 1970

Der Konkursverwalter:
gez. Dr. Linker

89

5 N 6/67 — Konkursverfahren: Der am 15. 3. 1967 eröffnete Konkurs über das Vermögen der am 26. 4. 1969 verstorbenen **Kauffrau Ingeborg Wilhelmine Margarete Kilian, geb. Kiel, jetzt verheiratete Plazibat**, Spredlingen, ist heute in den Nachlaßkonkurs übergeleitet worden. Gemeinschuldner ist der Erbe **Slavko Plazibat**, 6079 Spredlingen.

607 Langen, 29. 12. 1969

Amtsgericht

90

31 N 15/66 — Auf Anordnung des Amtsgerichts Dieburg findet gem. § 166 KO eine Nachtragsverteilung an die Gläubiger des Steinmetzmeisters **Ernst Ludwig Fäth** in Dieburg statt, für die ein Massebestand von 1500,— DM verfügbar ist.

Die Quote beträgt 1 %.

605 Offenbach (Main), 5. 1. 1970

Karl Polkin,
als ehemaliger Konkursverwalter

91**Beschluß**

62 N 65/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Robert Becker**, Wiesbaden, Körnerstraße 5, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen bestimmt auf **Mittwoch, den 18. Februar 1970, um 9.00 Uhr, auf Zimmer 243 des Amtsgerichts.**

62 Wiesbaden, 19. 12. 1969

Amtsgericht

92**Beschluß**

62 N 77/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Peter Adolf Elrnain**, Wiesbaden, Wilhelmstraße 28,

Inhaber eines Fotogeschäfts, wird die Gläubiger-Versammlung auf

Mittwoch, den 4. März 1970, um 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts, einberufen.

Tagessordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters.
2. Prüfung nachgemeldeter Forderungen.
3. Anhörung der Gläubigerversammlung (insbes. zu baldiger Beendigung des Verfahrens oder Aufrechterhaltung über Jahre zur evtl. Ermöglichung eines Zwangsvergleichs).
4. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 30. 12. 1969

Amtsgericht

93

62 N 58/69 — Konkursverfahren: Über den Nachlaß des am 19. 6. 1969 in Wiesbaden verstorbenen **Journalisten Horst Herold**, zuletzt wohnhaft in Wiesbaden, Bierstadter Straße 16, wird heute, am 18. November 1969, um 16.00 Uhr, **Konkurs eröffnet**, da der Nachlaß überschuldet ist und der Nachlaßpfleger Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt hat.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Gerhard Kinkel, Wiesbaden, Rheinstraße 49.

Konkursforderungen sind bis zum 31. Dezember 1969 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Donnerstag, den 15. Januar 1970, um 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, II. Stockwerk, Altbau, Zimmer 250.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Dezember 1969 anzeigen.

62 Wiesbaden, 18. 11. 1969

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs

(§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

94**Beschluß**

6 K 26/69: Das im Grundbuch von Oberursel (Taunus), Band 45, Blatt 1105, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Oberursel (Taunus), Flur 83, Flurstück 200/6486, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße Nr. 47, Größe 2,93 Ar,

soll am 27. Februar 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bad Homburg v. d. H., Auf der Steinkaut Nr. 10/12, Zimmer Nr. 105 (Saal I), zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Schlosser Franz Xaver Lorenz und Amalie, geb. Kammer, zu Oberursel (Taunus), als Miteigentümer kraft ehelicher Errungenschaftsgemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen

638 Bad Homburg v. d. H., 23. 12. 1969

Amtsgericht

95

K 5/68: Das im Grundbuch von Gellershausen, Band 11, Blatt 327, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Gellershausen, Flur 4, Flurstück 7/10, Hof- und Gebäudefläche, Emdenau, Haus Nr. 112, Größe 15,87 Ar,

soll am 13. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fräulein Erika Wahl, in Bad Wildungen. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 160 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

359 Bad Wildungen, 15. 12. 1969

Amtsgericht

96

61 K 62/68: Die im Grundbuch von Griesheim b. Darmstadt, Band 117, Blatt 6460, eingetragene Grundstückshälfte des Adam Lotz an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Griesheim, Flur 12, Flurstück 903, Hof- und Gebäudefläche, Am Hausweg 46, Größe 5,88 Ar,

soll am 19. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 506, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 10. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Adam Lotz, Autobahnwärter, in Griesheim;
2. dessen Ehefrau Margarete, geb. Fischer, daselbst, — zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

61 Darmstadt, 17. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 61

97

31 K 91/68: Das im Grundbuch von Babenhausen, Gemarkung Babenhausen, Band 49, Blatt 2645, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Babenhausen, Flur 10, Flurstück 180/1, Hof- und Gebäudefläche, Amtsgasse 74, Größe 9,75 Ar,

soll am Freitag, dem 13. März 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Dezember 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Spengler- und Installateurmeister Valentin Würth, in Babenhausen;

b) dessen Ehefrau Sonja Würth, geb. Faul, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 318 875,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 12. 12. 1969

Amtsgericht

98

84 K 83/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die auf den Namen des Edmund Buch im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 34, Band 87, Blatt 3430, eingetragene ideelle Grundstückshälfte an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Bezirk 34, Flur F, Flurstück 459/105, Hof- und Gebäudefläche, Große Secstraße 30, Größe 5,14 Ar,

am 25. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer Nr. 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): der zu versteigernden ideellen Grundstückshälfte am 24. September 1969: Kaufmann Edmund Buch, in Frankfurt (Main).

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 23. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

99

K 23/69: Das im Grundbuch von Beienheim, Band 18, Blatt 811, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Beienheim, Flur 5, Flurstück 93/13, Lieg.-B. 533, Hof- und Gebäudefläche, Birkenstraße, Größe 6,35 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Mai 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Architekt Heinz Lang, in Oberissigheim, zu 1/4;

b) dessen Ehefrau Paula Lang, geb. Mühlhuber, daselbst, zu 1/4;

c) Maler Ewald Schloos, Frankfurt (Main), zu 1/4;

d) dessen Ehefrau Ella Schloos, geb. Stein, daselbst, zu 1/4.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 76 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 2. 12. 1969

Amtsgericht

100

K 69/67: Die im Grundbuch von Rodheim, Band 19, Blatt 1362, eingetragenen Grundstücke.

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Rodheim, Flur 24, Flurstück 388, Grünland (Obstbaumstück), im Wirtheimer Grund, Größe 11,67 Ar.

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Rodheim, Flur 19, Flurstück 142, Ackerland (Obstbaumstück), auf dem alten Mühlweg, Größe 41,99 Ar,

sollen am Freitag, dem 8. Mai 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. Dezember 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mathilde Helene Reuter, geb. Köbel, in Friedberg (Hessen).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: a) für Nr. 15 auf 2334,— DM; b) für Nr. 18 auf 7558,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 2. 12. 1969

Amtsgericht

101

K 83/68: Das im Grundbuch von Friedberg (Hessen), Band 47, Blatt 2691, eingetragene Grundstück.

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Friedberg (Hessen), Flur 35, Flurstück 207, Lieg.-B. 2347, Bauplatz, Kiefernweg, Größe 7,36 Ar.

soll am Freitag, dem 20. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Oskar Schmidt, in Ober-Schmitten, Krs. Büdingen, zu 1/2, und dessen Ehefrau Margarete Schmidt, geb. Theiß, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 23. 9. 1969

Amtsgericht

102

K 9/64 Wa. Mi.: Die im Grundbuch von Aschbach (Odenw.), Band 4, Blatt 133, eingetragenen Grundstücke.

Ifd. Nr. 2 und 3 der Gemarkung Aschbach (Odw.), Flurstück 211/2, Hofraum, die Brunnenwiese, Größe 4,11 Ar, und

Flur 1, Nr. 187, Hof- und Gebäudefläche, Hammerstraße 22, Größe 5,85 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 26. Februar 1970, vorm., um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Zimmer Nr. 8 — Sitzungssaal — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. September 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Gastwirt Nikolaus Grimmius, in Weinheim (Bergstraße), zu $\frac{1}{2}$; b) dessen Ehefrau Luise, geb. Schenk, daselbst, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 2. 1. 1970

Amtsgericht

103

Beschluß

K 128/68: Das im Grundbuch von Lohrhaupten, Band 43, Blatt 869, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Lohrhaupten, Flur 3, Flurstück 7/1, Hof- und Gebäudefläche, Gelnhäusertal, Größe 5,71 Ar,

soll am 27. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Firma Arthur Graf & Co., Lohrhaupten.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 156 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 17. 12. 1969

Amtsgericht

104

Beschluß

K 69/68: Die im Grundbuch von Leisenwald, Band 20, Blatt 426, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Leisenwald, Flur 16, Flurstück 36, Ackerland, im Wagnersgarten, Größe 16,45 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Leisenwald, Flur 5, Flurstück 17, Ackerland, in der Buche, Größe 135,86 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Leisenwald, Flur 4, Flurstück 37, Wiese, im Fürstenhof, Größe 8,75 Ar; Grünland, daselbst, Größe 61,60 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Leisenwald, Flur 2, Flurstück 17, Ackerland, die Rödern, Größe 214,00 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Leisenwald, Flur 14, Flurstück 9, Grünland, Obstbaumstück, die Pfingstweide, Größe 20,06 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Leisenwald, Flur 15, Flurstück 28, Ackerland, die Hundsrainwiesen, Größe 12,60 Ar; Grünland, daselbst, Größe 50,10 Ar; Wiese, daselbst, Größe 19,52 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Leisenwald, Flur 16, Flurstück 33, Ackerland, auf der Läng, Größe 28,72 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Leisenwald, Flur 9, Flurstück 86, Gartenland, Obstbaumstück, an der Linde, Größe 8,24 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Leisenwald, Flur 16, Flurstück 34, Ackerland, auf der Läng, Größe 75,80 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Leisenwald, Flur 16, Flurstück 35, Ackerland, im Wagnersgarten, Größe 37,60 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Leisenwald, Flur 16, Flurstück 37, Ackerland, daselbst, Größe 13,20 Ar,

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Leisenwald, Flur 4, Flurstück 36, Ackerland, im Fürstenhof, Größe 14,50 Ar; Grünland, daselbst, Größe 22,65 Ar,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Leisenwald, Flur 5, Flurstück 18, Ackerland, in der Buche, Größe 156,74 Ar; Grünland, daselbst, Größe 14,40 Ar;

Ifd. Nr. 16, Gemarkung Leisenwald, Flur 15, Flurstück 30, Wiese, die Hundsrainwiesen, Größe 15,02 Ar,

Ifd. Nr. 17, Gemarkung Leisenwald, Flur 8, Flurstück 3, Gartenland, auf der Fußkaute, Größe 18,59 Ar,

Ifd. Nr. 19, Gemarkung Leisenwald, Flur 8, Flurstück 52/2, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 17, Größe 19,94 Ar,

sollen am 27. Februar 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. Juni 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Konrad Heinrich Naumann, Konrad Heinrichs Sohn, in Leisenwald.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 166 000,— DM, der Wert des Zubehörs auf 7900,— DM.

Im einzelnen werden die Werte gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Für die Grundstücke Ifd. Nr. 1, 13 und 12 auf 4700,— DM; für die Grundstücke Ifd. Nr. 2 und 15 auf 15 000,— DM; für die Grundstücke Ifd. Nr. 4 und 14 auf 4500,— DM; für das Grundstück Ifd. Nr. 5 auf 9600,— DM; für das Grundstück Ifd. Nr. 6 auf 1500,— DM; für die Grundstücke Ifd. Nr. 7 und 16 auf 2500,— DM; für die Grundstücke Ifd. Nr. 8 und 11 auf 7300,— DM; für das Grundstück Ifd. Nr. 10 auf 800,— DM; für das Grundstück Ifd. Nr. 17 auf 1500,— DM und für das Grundstück Ifd. Nr. 19 auf 118 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 5. 1. 1970

Amtsgericht

105

K 1/69: Die im Grundbuch von Rhina, Band 10, Blatt 352, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Rhina, Flur 3, Flurstück 165, Hof- und Gebäudefläche, Am Kirchberg, Größe 0,27 Ar,

Ifd. Nr. 2,5, Gemarkung Rhina, Flur 3, Flurstück 173, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 49, Am Kirchberg, Größe 0,91 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Rhina, Flur 7, Flurstück 114, Ackerland, Höhlohn, Größe 14,80 Ar,

sollen am 12. März 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstr. 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Februar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Otto Eichmann, in Rhina.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, wie folgt: Für das Grundstück Nr. 1 auf 517,— DM; für Nr. 2,5 auf 14 483,— DM; für Nr. 6 auf 888,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 16. 12. 1969

Amtsgericht

106

Beschluß

K 32/67: Die im Grundbuch von Niederjosbach, Band 8, Blatt 282, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Niederjosbach, Flur 4, Flurstück 119, Ackerland (Obstb.), Lochgewann, Größe 19,58 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niederjosbach, Flur 11, Flurstück 147, Ackerland, Holtergewann, Größe 8,03 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Niederjosbach, Flur 4, Flurstück 104, Ackerland, Lochgewann, Größe 9,83 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Niederjosbach, Flur 12, Flurstück 111, Grünland, Baumwies, Größe 3,21 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Niederjosbach, Flur 11, Flurstück 373, Grünland, Langwies, Größe 5,50 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Niederjosbach, Flur 2, Flurstück 111, Ackerland, Taubmorgen, Größe 4,23 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Niederjosbach, Flur 12, Flurstück 112, Ackerland, Krautacker, Größe 0,17 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Niederjosbach, Flur 7, Flurstück 47, Ackerland, Rübkechel, Größe 7,16 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Niederjosbach, Flur 12, Flurstück 405/120, Grünland, Lindenwies, Größe 1,73 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Niederjosbach, Flur 13, Flurstück 4, Ackerland, Mülleracker, Größe 7,91 Ar,

sollen am 6. März 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Idstein, Gerichtsstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anna Hofmann, geb. Hess, zu $\frac{1}{3}$ Anteil; Herr Andreas Schwab, zu $\frac{2}{3}$ Anteil; a) Joseph Jungels, b) August Jungels, c) Johann Jungels, d) Georg Anton Jungels, e) Anna Katharina Tomzyk, geb. Jungels, f) Anton Jungels, g) Katharina Abt, geb. Jungels, h) Margarethe Jungels, geb. Piroth,

— a) bis h) in Erbengemeinschaft, zu $\frac{1}{3}$ Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

627 Idstein, 9. 12. 1969

Amtsgericht

107

51 K 95/69: Das im Grundbuch von Helsa, Band 30, Blatt 1319, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 11, Gemarkung Helsa, Flur 23, Flurstück 29/1, Grünland, Die Hopfenwiesen, Größe 40,06 Ar,

soll am 16. April 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Okt. 1969 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Emil Seifert Söhne in Helsa (Sitz der Hauptniederlassung ist Marienberg/Sachsen).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 17. 12. 1969

Amtsgericht

108

51 K 32/69: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 76, Blatt 2858, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 5, Flurstück 81/2, Hof- und Gebäudefläche, Struthberg 3, Größe 3,35 Ar.

soll am 3. März 1970, um 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1969 bzw. 1. 12. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maschinenschlosser Heinz Hett, Oberkaufungen;

b) dessen Ehefrau Helma Hett, geb. Westenfelder, Oberkaufungen, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 29. 12. 1969

Amtsgericht

109

51 K 114/66: Das im Grundbuch von Oberzwehren, Band 36, Blatt 1030, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 8, Gemarkung Oberzwehren, Flur 5, Flurstück 87/5, Lieg.-B. 848, Hof- und Gebäudefläche, Brückenhofstraße 6 A, Größe 9,03 Ar,

soll am 10. März 1970, um 8.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. November 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fuhrunternehmer Karl Poschmann, Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 29. 12. 1969

Amtsgericht

110

51 K 105/69: Die im Grundbuch von Harleshausen, Band 31, Blatt 760, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur 11, Flurstück 310/51, Lieg.-B. 663, Gartenland, im Todenhausen, Größe 6,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 11, Flurstück 311/52, Lieg.-B. 663, Gartenland, im Todenhausen, Größe 8,04 Ar,

sollen am 5. März 1970, um 10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. November 1969 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Architekt Rudolf Wagner, Kassel;

b) Ehefrau Christine, genannt Dina, Brandenstein, geb. Nuhn, Kassel, — in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 22. 12. 1969

Amtsgericht

111

5 K 42/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Neustadt belegene, im Grundbuch von Neustadt, Blatt 4712, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück,

am Donnerstag, dem 26. Februar 1970, um 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 41, Größe 9,12 Ar.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 4. Dezember 1967 bezügl. der Grundstückshälfte des Ehemannes und am 1. Okt. 1968 bezügl. der Grundstückshälfte der Ehefrau in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer waren damals der Autoschlosser Philipp Schäfer und dessen Ehefrau Maria Schäfer, geb. Neufeld, in Neustadt — je zu $\frac{1}{2}$ — eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 13. Mai 1968 ist gem. § 74 a ZVG, der Wert des Grundstücks auf 204 720,— DM (i. W.: zweihundertviertausendsiebenhundertzwanzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 23. 12. 1969

Amtsgericht

112

K 69/69: Das im Grundbuch von Steinbuch, Band 8, Blatt 278, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Steinbuch, Flur 1, Flurstück 54/3, Hof- und Gebäudefläche, Rehbacher Weg 1, Größe 23,30 Ar,

soll am Dienstag, 3. März 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Marie Marquardt, geb. Schnellbacher, Steinbuch.

Wert des Grundstückes gem. § 74 a / 5 ZVG: 69 440,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, $\frac{1}{10}$ ihres Gebots im Termin in barem Geld hinterlegen zu müssen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 3. 12. 1969

Amtsgericht

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staats-Anzeigers sofort an die Postanstalt richten, von der die Zustellung erfolgt.

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.



schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

113

K 74/69: Das im Grundbuch von Kirch-Brombach, Band 20, Blatt 832, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Kirch-Brombach, Flur 12, Flurstück 119, Bauplatz, Finkenweg, Größe 1,112 Ar,

soll am Dienstag, 10. März 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eva Susanne Dix, geb. Schmidt, Dortelweil (Krs. Friedberg).

Wert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG: 100 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Gebots in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

612 Michelstadt, 5. 1. 1970 **Amtsgericht**

114

K 3/69: Die im Grundbuch von Binsförfth, Band 11, Blatt 313, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Binsförfth,

Flur 1, Flurstück 27/11, Ackerland, Lehmgrube, In den Rottländern, Größe 235,17 Ar,

Flur 10, Flurstück 1, Wiese, Unland, Gebüsch, Vor dem Beisenberg, Größe 38,20 Ar,

Flur 10, Flurstück 2, Wiese, daselbst, Größe 59,50 Ar,

Flur 10, Flurstück 8, Hutung, Grünland, In den Grundwiesen, Größe 60,10 Ar,

Flur 10, Flurstück 6, Grünland, Am Grundwege, Größe 20,40 Ar,

Flur 10, Flurstück 7, Grünland, Holzung, daselbst, Größe 46,70 Ar,

Flur 10, Flurstück 5/1, Grünland, daselbst, Größe 90,58 Ar,

Flur 4, Flurstück 49, Ackerland, Holzung, Unland, Auf dem Neuwiesenrain, Größe 338,99 Ar,

Flur 7, Flurstück 26, Ackerland, An den Röthen, Größe 158,70 Ar,

Flur 1, Flurstück 7/1, Ackerland, Grünland, Unland, In der Spitze, Größe 187,03 Ar,

Flur 10, Flurstück 4/1, Ackerland, Wiese, Hutung, Holzung, Unland, Vor dem Beisenberg, Größe 736,44 Ar,

Flur 7, Flurstück 14/3, Grünland, Im Dorfe, Größe 66,96 Ar,

Flur 10, Flurstück 3/2, Ackerland, Wiese, Unland, Vor dem Beisenberg, Größe 181,95 Ar,

Flur 1, Flurstück 13/4, Ackerland, Hutung, Unland, Im Mellenhain, Größe 750,18 Ar,

Flur 5, Flurstück 10/3, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Im Dorfe, Größe 47,36 Ar,

sollen am 6. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Melsungen, Kasseler Straße Nr. 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Johann Friedrich Freitag, in Binsförfth.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 2. 1. 1970 **Amtsgericht**

115

Beschluß

1 K 27/69: Die im Grundbuch von Gemünden, Band 7, Blatt 234, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 29, Gemarkung Gemünden, Flur 4, Flurstück 210, Ackerland, auf dem Gleichen, Größe 109,30 Ar,

lfd. Nr. 30, Gemarkung Gemünden, Flur 1, Flurstück 62, Ackerland, am Bürgel, Größe 6,69 Ar,

lfd. Nr. 31, Gemarkung Gemünden, Flur 1, Flurstück 87, Grünland, in der Au, Größe 8,66 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 5. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Straße Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hans Nöll, Gemünden (Taunus).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, wie folgt: lfd. Nr. 29 auf 2500,— DM; lfd. Nr. 30 auf 500,— DM; lfd. Nr. 31 — auf 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen

639 Usingen (Taunus), 10. 12. 1969 **Amtsgericht**

116

2 K 14/69: Das im Grundbuch von Heckholzhausen, Band 18, Blatt 619, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heckholzhausen, Flur 2, Flurstück 73, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorfstraße 18, Größe 4,27 Ar,

soll am 4. März 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. März 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Geflügelmeister Karl Rohkamm, Herzberg (Harz).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg, 18. 12. 1969 **Amtsgericht**

Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern . . .

Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 37/1969, Seite 851

Runderlaß des Nds. Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten, Präsidenten der Verw.-Bez., Landkreise, Gemeinden und an die Landesfeuerwehrschulen

. . . Der Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen, Wiesbaden, hat in Verbindung mit der „Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB) e. V.“ als derjenigen deutschen technisch-wissenschaftlichen Vereinigung, in der alle am Brandschutz interessierten Kreise zusammengeschlossen sind, eine Loseblattsammlung für den vorbeugenden Brandschutz erarbeitet.

Die Form der Loseblattsammlung wurde gewählt, weil hiermit nach Abschluß des Grundaufbaus die Möglichkeit einer laufenden Ergänzung und Berichtigung entsprechend dem neuesten Stand der Entwicklung erreicht werden kann.

Durch die Gliederung des Aufbaus nach Sachgebieten und die weitere Untergliederung nach Stichworten ergibt sich eine schnelle und umfassende Orientierung für jedes Teilgebiet.

Um den Brandschutzprüfern ihre Arbeit zu erleichtern, halte ich es für **dringend erforderlich**, daß die kreisfreien Städte und die Landkreise dieses Sammelwerk für die Brandschutzprüfer beschaffen.



HERAUSGEBER:
VEREINIGUNG ZUR FÖRDERUNG
DES DEUTSCHEN
BRANDSCHUTZES (VFDB) E. V., BONN

Loseblattsammlung der baulichen und sicherheitstechnischen Bestimmungen des vorbeugenden Brandschutzes

Format 17 × 23 cm, Plastikordner
1. Lieferung 476 Seiten
Preis der 1. Lieferung DM 67,43 zuzügl. DM 3,71 Mehrwertsteuer

Bestellungen erbeten an:

Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon (0 61 21) 3 96 71

Andere Behörden und Körperschaften

117

Bildung des Zweckverbandes „Fleischvermarktung Gießen“

Beschluß

Ich beschließe die Bildung des Zweckverbandes
„Fleischvermarktung Gießen“

gemäß den §§ 7 und 11 des Zweckverbandsgesetzes vom
7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979).

Die Landwirtschaftliche Viehzentrale e.G.m.b.H., Frankfurt
am Main, und die Fleischerinnung für den Stadt- und Land-
kreis Gießen e. V., Gießen, sind von dem Hessischen Mini-
ster des Innern am 24. Juni 1969 gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 des
Zweckverbandsgesetzes im Einverständnis mit dem Hessi-
schen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheits-
wesen und dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und
Forsten als Mitglieder zu dem Zweckverband „Fleischver-
marktung Gießen“ zugelassen.

Die Verbandsglieder haben auf der Grundlage entsprechen-
der Beschlüsse ihrer Vertretungskörperschaften und Organe
unter Anerkennung der vereinbarten Verbandssatzung mir
als der nach § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes zuständi-
gen Behörde gegenüber ihren Beitritt formgerecht und
rechtsverbindlich erklärt.

Die von den Verbandsgliedern vereinbarte Verbandssatzung
wird hiermit festgestellt.

Darmstadt, 17. 12. 1969

Der Regierungspräsident

II 1 — 3 u 02 01 (11) — 6

In Vertretung

gez. B a c h

*

Satzung des Zweckverbandes „Fleischvermarktung Gießen“

I. Grundlagen:

§ 1

Mitglieder

(1) Die Universitätsstadt Gießen, der Landkreis Gießen, die
Landwirtschaftliche Viehzentrale Hessen eGmbH, Frankfurt
am Main, als Treuhänder der landwirtschaftlichen Erzeuger,
und die Fleischerinnung für Stadt- und Landkreis Gießen
e. V. bilden einen Zweckverband im Sinne des Zweckverband-
gesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, S. 979) in der Fassung
der Verordnungen vom 11. Juni 1940 (RGBl. I, S. 876) und
vom 24. Juli 1941 (RGBl. I, S. 464).

(2) Weitere Mitglieder können auf Antrag durch Beschluß
der Verbandsversammlung und mit Genehmigung der Auf-
sichtsbehörde dem Verband beitreten. Bei der Festlegung der
Aufnahmebedingungen sind die Vorleistungen der bisherigen
Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 2

Name und Sitz des Verbandes

Der Zweckverband führt den Namen „Fleischvermarktung
Gießen“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts
und hat seinen Sitz in Gießen.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des Ge-
ländes des städtischen Schlachthofes Gießen ein Sanitäts-
schlachthaus, einen Fleischmarkt und die dazugehörigen
Kühlanlagen zu errichten und diese Einrichtungen entweder
selbst zu betreiben oder betreiben zu lassen.

(2) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichts-
punkten zu verwalten; er erstrebt keinen Gewinn.

§ 4

Satzungen, Bekanntmachungen

(1) Der Zweckverband kann gemäß § 28 des Zweckverband-
gesetzes Satzungen erlassen.

(2) Satzungen des Zweckverbandes werden in den „Mitte-
lungen der Stadtverwaltung Gießen“ als Verkündungsorgan
der Stadt Gießen sowie in dem „Mitteilungsblatt des Land-
kreises Gießen“ als dem Verkündungsorgan des Landkreises
Gießen öffentlich bekanntgemacht.

(3) Andere Bekanntmachungen und Mitteilungen des Zweck-
verbandes können auch durch geeignete Veröffentlichung in
den beiden Gießener Tageszeitungen zur Kenntnis gebracht
werden.

§ 5

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist gemäß § 31, Absatz 3, in Verbindung
mit § 7, Absatz 2, Zweckverbandsgesetz der Regierungsprä-
sident in Darmstadt.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbandes;

§ 6

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertre-
ter eines jeden Verbandsmitgliedes. Der Vertreter wird im
Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter ver-
treten. Vertreter und Stellvertreter werden von dem Mit-
glied bestimmt.

(2) In der Verbandsversammlung hat die Stadt Gießen 72,
der Landkreis Gießen 1, die Landwirtschaftliche Viehzen-
trale Hessen eGmbH 26 und die Fleischerinnung für Stadt-
und Landkreis Gießen 1 Stimmen.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur geschlos-
sen abgeben. Die Vertreter der Verbandsmitglieder oder ge-
gebenenfalls deren Stellvertreter sind an erteilte Weisungen
des jeweiligen Verbandsmitgliedes gebunden.

(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Ver-
bandsversammlung unbeschadet der Regelung des § 9 mit be-
ratender Stimme teil.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen
Angelegenheiten des Zweckverbandes. Die Entscheidung über
folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung
nicht übertragen:

1. Den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen.
2. Die Festsetzung des Eigenkapitals.
3. Die Feststellung des Wirtschaftsplanes.
4. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung
des Vorstandes.

5. Die Festsetzung der für die Benutzung der Gemeinschaf-
teinrichtungen und des Fleischmarktes zu entrichtenden
Entgelte oder Genehmigungen des Abschlusses eines Ver-
trages, mit dem die Nutzung der Gemeinschaftsanlagen
einem Dritten überlassen wird.

6. Die Festsetzung des Gesamtbetrages der von dem Zweck-
verband aufzunehmenden Darlehen.

7. Die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite.

8. Die Bewilligung von Ausgaben, die im Wirtschaftsplan
nicht vorgesehen sind, soweit sie 10 000,— DM überschrei-
ten.

9. Die Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
sowie über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern.

10. Die Beschlußfassung über die Auflösung des Zweckver-
bandes.

(2) Die Beschlußfassung über die Festsetzung des Eigenkap-
itals (Abs. 1, Ziff. 2) bedarf der Zustimmung aller Verbands-
mitglieder. Die Beschlüsse zu Abs. 1, Ziffer 1, 5, 9 und 10
bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Verbands-
mitglieder.

§ 9

Verbandsversammlung: Vorsitz, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Niederschrift

(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vor-
sitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein
Stellvertreter. Er hat kein Stimmrecht.

(2) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr, und zwar insbesondere zur Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan, sowie über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes, vom Vorsitzenden einzuberufen. Im übrigen kann die Verbandsversammlung so oft einberufen werden, als dies notwendig erscheint. Sie muß einberufen werden, wenn die Vertreter von zwei Mitgliedern dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder, die über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen müssen, vertreten sind.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit sich nicht aus § 8 Abs. 2, ein anderes Stimmverhältnis ergibt.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Vertretern der Verbandsmitglieder in Abschrift zuzuleiten.

§ 10

(1) Der Vorstand besteht aus dem Dezernenten für das Schlachthofwesen der Stadt Gießen als Vorsitzenden und dem Direktor des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Gießen. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch ein vom Magistrat zu bestimmendes anderes Magistratsmitglied vertreten, der Direktor des Schlacht- und Viehhofes durch seinen allgemeinen Vertreter.

(2) Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von den beiden Mitgliedern des Vorstandes oder ihren Vertretern unterzeichnet sind.

(4) Dem Vorstand obliegt nach den Beschlüssen der Verbandsversammlung die laufende Verwaltung des Zweckverbandes. Er hat insbesondere

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen,
2. die ihm von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Verbandsversammlung kann sich ausnahmsweise im Einzelfall die Entscheidung über ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorbehalten.

(5) Der Vorsitzende bleibt der Verbandsversammlung gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte der laufenden Verwaltung auch dann verantwortlich, wenn er solche Geschäfte generell oder im Einzelfall dem Direktor des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Gießen überläßt.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

III. Vermögen und Wirtschaftsführung

§ 12

Eigenkapital

Das Eigenkapital soll 55% der Herstellungskosten für die Gemeinschaftsanlagen betragen. Der Anteil der Stadt Gießen beläuft sich auf 72%, des Landkreises Gießen auf 1%, der Landwirtschaftlichen Viehzentrale Hessen eGmbH Frankfurt/Main auf 26% und der Fleischerinnung für den Stadt- und Landkreis Gießen auf 1%.

§ 13

Vorhabenfinanzierung

Die Gesamtbaukosten der Errichtung der Gemeinschaftsanlage trägt der Zweckverband. Das Bauvorhaben wird durch Eigenmittel, Darlehen und Beihilfen finanziert.

§ 14

Wirtschaftsführung, Kassen- und Rechnungswesen

Für die Wirtschaftsführung sowie für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des Kommunalrechts.



Eine willkommene Bereicherung
des privaten Buchbesitzes
wie der Buchauswahl
in Bibliotheken und Büchereien

Preußischer Adler und Hessischer Löwe

Dokumentarischer Rückblick auf die
hundertjährige wechselvolle Vergangenheit
des Regierungsbezirks Wiesbaden

Von Regierungsvizepräsident Dr. Müller †

Ein Buch von historischem Wert,
das keine trockene Materie behandelt,
sondern mit Dokumenten belegte
Geschehnisse erster und heiterer Art
zu einem lebendigen vom Anfang
bis zum Ende interessanten Werk
zusammenfaßt

1866 — Preußen an Rhein und Main /
Die „gute alte Zeit“ / Der Kulturkampf
gegen die katholische Kirche / Die
Arbeiterbewegung im Kaiserreich /
Wirtschaftliche Zustände bis zum
Ersten Weltkrieg / Erster Weltkrieg und
Revolution 1918 / Die Jahre der
Weimarer Republik / Unter der
Herrschaft der NS-Partei / Die
Regierung im Jahre Null und danach /
Die Zukunft hat schon begonnen — 1966

Umfang 440 Seiten und 48 Seiten
Abbildungen auf Kunstdruckpapier
im Format 17 × 23,7 cm, 1/1-Leinendecke
mit Gold- und Farbprägung.
Mehrfarbiger Schutzumschlag, zweiseitig
cellophaniert · Preis 25,85 DM

Bestellung kann durch Ihre Buchhandlung oder
beim Verlag direkt erfolgen

**Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG.**

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42
Telefon Sammelnummer 3 96 71

§ 15

Aufwendungen des Zweckverbandes

(1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, insbesondere auch solche für die laufende Instandhaltung der Gemeinschaftsanlagen, werden durch Gebühren oder dadurch gedeckt, daß der Zweckverband den Betrieb gemäß § 3, Absatz 1, der Satzung gegen angemessenes Entgelt einem anderen überläßt.

(2) Soweit Gebühren erhoben werden, ist eine angemessene Rücklagenbildung sowie eine angemessene Verzinsung des von den Mitgliedern erbrachten Eigenkapitals zu berücksichtigen. Über- oder Unterdeckung der jährlichen Aufwendungen sollen im nächstfolgenden Rechnungsjahr durch entsprechende Gebührenänderung berichtigt werden.

(3) Die Stadt Gießen wird — soweit erforderlich — durch Zuschüsse oder Zuschüsse die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes gewährleisten.

Die Landwirtschaftliche Viehzentrale Hessen eGmbH, die Fleischerinnung für den Stadt- und Landkreis Gießen und der Landkreis Gießen werden ausdrücklich von einer Umlageverpflichtung gem. § 29, Absatz 1, Satz 4, Zweckverbandsgesetz, freigestellt.

(4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16

Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung des Zweckverbandes geschieht jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gießen.

IV. Schlußbestimmungen:

§ 17

Austritt

Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist nur zum Schluß eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu geschehen, und zwar gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

Der Beschluß der Versammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichts-

behörde. Das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten einschließlich der aufgenommenen Darlehen noch vorhandene Verbandsvermögen wird in der Weise liquidiert, daß die Verbandsmitglieder ihre im § 12 genannten Anteile am Eigenkapital erstattet erhalten. Der Anteil der Stadt Gießen gilt durch den Wert der Gemeinschaftsanlagen, die bei Auflösung des Zweckverbandes in das Eigentum der Stadt Gießen fallen, als abgegolten.

§ 19

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden auf die Rechtsverhältnisse des Verbandes die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, 11. 12. 1969

Für die Universitätsstadt Gießen	Für den Landkreis Gießen
Der Magistrat	Der Kreisausschuß
(Schneider)	(Ulm)
Oberbürgermeister	Erster
(Kötter)	Kreisbeigeordneter
Bürgermeister	(Lemp)
	Kreisbeigeordneter

**Für die Landwirtschaftliche Viehzentrale
Hessen eGmbH, Frankfurt/Main**

Der Vorstand

Unterschriften

**Für die Fleischerinnung für Stadt- und Landkreis
Gießen e. V.**

Fleischerinnung Gießen

Geschäftsstelle

Unterschriften

RINGBUCHMAPPE

Zum Sammeln der in monatlichen Abständen erscheinenden Beilage des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

**RECHTSPRECHUNG
DER HESSISCHEN
VERWALTUNGSGERICHTE**

können Ringbuchmappen — in geschmackvoller Ausführung mit Rückenaufrück — zur Aufnahme von zwei Jahrgängen dieser Beilage bezogen werden.

Preis einer Ringbuchmappe DM 7,87 einschl. 11% MWST., Verpackungs- und Versandkosten.

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG

62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71

118

Änderung der Satzung des Planungszweckverbandes Landkreis Wetzlar (StAnz. 1968 S. 119, 1969 S. 633)

Beschluß

Die Verbandsversammlung des Planungszweckverbandes Landkreis Wetzlar hat in ihrer Sitzung am 17. Oktober 1969 als das nach § 8 der Verbandssatzung zuständige Organ beschlossen,

- a) die Gemeinden Bermoll,
Brandoberndorf,
Griedelbach,
Laufdorf,
Niederbiel,
Oberkleen,
Salzböden und
Weiperfelden

als Mitglieder in den Planungszweckverband aufzunehmen,

- b) den § 7 über die Rechtsstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung und den § 8 über die Bekanntmachung zu ändern.

§ 2 der Verbandssatzung ist daher wie folgt zu ändern:

Bermoll ist hinter Berghausen,
Brandoberndorf hinter Breitenbach,
Griedelbach hinter Greifenthal,
Laufdorf hinter Krumbach,
Niederbiel hinter Neukirchen,
Oberkleen hinter Oberbiel,
Salzböden hinter Reiskirchen und
Weiperfelden hinter Weidenhausen einzufügen.

§ 7 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung:

Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Auslagen und Verdienstausschlag werden von dem entsendenden Mitglied getragen.

§ 18 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung:

Soweit nicht durch Gesetz eine andere Art der Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes in der Wetzlarer Neuen Zeitung.

Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, die ausschließlich die Gemeinde Heuchelheim, Landkreis Gießen, betreffen, erfolgt jedoch in dem amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Gießen.

Auf Grund des § 11 in Verbindung mit den §§ 7 und 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) werden hiermit diese Änderungen der Satzung des Planungszweckverbandes des Landkreises Wetzlar festgestellt.

Darmstadt, 17. 12. 1969

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 u 02 01 (24) — 3
In Vertretung
gez. Bach

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

119

Öffentliche Ausschreibungen

Bekanntmachung

Kanalisation Dreieichenhain, öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Dreieichenhain hat für das Jahr 1970 zu vergeben:

1. Ein Regenklärbecken der Größe 36,80 x 10,90 m in Stahlbeton mit einer Halle in Fertigbauweise der Größe 16,90 x 41,50 m.
2. Ca. 2000 lfd. m Kanal in unbebautem Gebiet, der \varnothing 250 bis 1000 mm.
3. Einen Sammler in ausgebauter Straße 705, lfd. m \varnothing 900 bis 1200 mm.

Die Angebote hierzu sind beim

Ingenieurbüro Hermann Schäfer, 6079 Sprendlingen, Gartenstraße 2,

gegen eine Schutzgebühr von 20,— DM erhältlich.

Einreichungstermin ist Mittwoch, der 28. 1. 1970 um 10.30 Uhr bei der **Bürgermeisterei Dreieichenhain**. Es wollen sich bitte nur Unternehmer aus Hessen bewerben.

120

Darmstadt: Die Bauleistungen für das Bauwerk K 510 der Umgehungsstraße Roßdorf—Gundernhausen im Zuge der B 26 (bei Darmstadt) sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.
1500 cbm Erdaushub
1800 cbm Beton
140 t Betonstahl
32 t Spannstahl
und sonstige Nebenarbeiten.
Bauzeit: 200 Werkzeuge.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 12. 1. 1970 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 5. 2. 1970 um 11.00 Uhr im Sitzungszimmer (Nr. 323/24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist 26. 2. 1970.

61 Darmstadt, 18. 12. 1969

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

121

Rechtspfleger

Eine interessante Tätigkeit, bei der Sie nicht an Weisungen eines Vorgesetzten gebunden sind, die Entscheidungsfreudigkeit und Verantwortungsbewußtsein von Ihnen fordert und Ihnen eine gesicherte Stellung mit guten Aufstiegsmöglichkeiten bietet.

Die hessische Justizverwaltung stellt zum 1. September 1970

Rechtspflegereanwärter

ein.

Aussicht auf Einstellung haben Bewerber, die das Reifezeugnis einer höheren Schule (z. B. Gymnasium, Hessenkolleg, Wirtschaftsoberschule) besitzen. Desgleichen Bewerber mit dem Zeugnis der mittleren Reife, dem Abschlußzeugnis einer höheren Handelsschule oder einer zweijährigen Handelsschule, soweit überdurchschnittliche Leistungen vorliegen. Mindestalter am Einstellungstag: 18 Jahre. Bewerbungen können bis zum 31. März 1970 bei dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, eingereicht werden. Dem Gesuch fügen Sie bitte einen handgeschriebenen Lebenslauf, eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses und ggf. Zeugnisse über Beschäftigungen nach der Schulentlassung bei.

Auf Anforderung übersenden wir Ihnen gerne ausführliches Informationsmaterial

Weitere Auskünfte erteilen alle hessischen Amts- und Landgerichte.

**Der Oberlandesgerichtspräsident
Frankfurt am Main**

122

In der Gemeinde Rechtenbach, Kreis Wetzlar, 1920 Einwohner, Ortsklasse A, ist die durch einen tragischen Unglücksfall freigewordene Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

(W 2)

baldmöglichst neu zu besetzen.

Rechtenbach ist eine aufstrebende Gemeinde in unmittelbarer Nähe von Wetzlar und Gießen. Unsere Gemeinde ist Standort einer Mittelpunktschule, die als Gesamtschule geplant ist.

Gesucht wird eine pflichtbewußte und charaktvolle Persönlichkeit mit guter Allgemeinbildung, Einfühlungsvermögen, Verhandlungsgeschick und Erfahrung in der Verwaltung.

Bewerbungen mit neuestem Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf, lückenlosem Tätigkeitsnachweis, Zeugnisabschriften, Gesundheitsattest und Angaben von Referenzen werden bis zum 28. 1. 1970, 16.00 Uhr, unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ an den

Vorsitzenden des Wahlausschusses der Gemeinde
6331 Rechtenbach — Kreis Wetzlar

erbeten.

Persönliche Vorstellung nur nach vorheriger Aufforderung.

123

In der Gemeinde Winkel am Rhein (Kreis Rheingau — 4200 Einwohner) ist zum 1. August 1970 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber am 31. 7. 1970 wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand tritt.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre; Wiederwahlen sind zulässig. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe W 4 des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen.

Die Bewerber müssen die für dieses Amt erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen sowie kommunalpolitische Kenntnisse und Erfahrungen haben. An ihre Qualifikation werden hohe Anforderungen gestellt.

Winkel, im Herzen des Rhein- und Weingaus, ist eine bedeutende Weinbaugemeinde, bei der die industriell-gewerbliche Struktur überwiegt.

Der bevorstehende Bau einer Rheinbrücke im Raume Winkel-Geisenheim läßt für die nächsten Jahrzehnte ein überdurchschnittliches Anwachsen der Bevölkerung und eine stärkere Aufwärtsentwicklung auf dem Gebiet des Fremdenverkehrs und der gewerblichen Ansiedlung erwarten.

Winkel ist staatlich anerkannter Erholungsort und Zielort bekannter Reiseunternehmen. Die Gemeinde Winkel liegt in schöner und verkehrsgünstiger Lage unmittelbar am Rhein. (Entfernung zur Schulstadt Gelsenheim 3 km; zur Kreisstadt Rüdesheim 5 km, zur Landeshauptstadt Wiesbaden 20 km.)

Schriftliche Bewerbungen im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ sind bis spätestens 28. 2. 1970 (Datum des Poststempels) an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
6227 Winkel/Rheingau, Rathaus,

zu richten.

Der Bewerbung sind beizufügen: handgeschriebener Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, beglaubigte Zeugnisabschriften und Lichtbild aus neuester Zeit. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

124

In der Gemeinde Vockenhausen/Taunus ist zum 1. April 1970 die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zu besetzen.

Anstellungsbedingungen:

1. Besoldung nach W 3 Ortsklasse A
2. Wahl für eine Amtszeit von 6 Jahren

Vockenhausen ist eine Gemeinde mit ca. 1800 Einwohnern in bester Taunuslage mit nahem Bundesbahnananschluß (in Zukunft S-Bahn-Station) und guter Straßenverbindung. Durch die Erschließung von weiteren Baugebieten ist mit einer Steigerung der Einwohnerzahl zu rechnen.

Interessenten, die für das Amt die erforderliche Eignung besitzen, werden gebeten, ihre schriftliche Bewerbung mit lückenlosem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften, Nachweis über die bisherige Tätigkeit und einem Lichtbild einzusenden.

Die Bewerbung muß bis zum 16. Februar 1970 in verschlossenem Umschlag per Einschreiben beim Vorsitzenden des Wahlausschusses

Herrn Gerd Kürschner
6239 Vockenhausen/Ts.
Kirchgasse 7

eingegangen sein.

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt, Stiftstraße 32

Am Eschenheimer Turm — Tel. 28 23 30

175 Planos, Flügel, Kleinklaviere, Spinette, Helm-Organ
Lieferung frei — Kundendienst

Gräff'sche FARBENHANDLUNG

BODENBELAG TAPETEN CHEMIKALIEN

Wiesbaden, Gneisenastr. 11, im Westendviertel, Tel. 4 07 71

Zuverlässiger Lieferant staatlicher und städtischer Behörden

ORIGINAL



Vieltausendfach bewährt
in seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL

5112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 46/11
Tel.: 0 60 71 2 28 27

Staats-Anzeiger

Jahrgang 1968

komplett in
Original-Einbanddecke
gebunden

zum Preise von DM 64,55
einschließlich Versandkosten
und 5,5 Prozent
Mehrwertsteuer

Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden

Wilhelmstraße 42

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags fortlaufend. Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2 % = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil: Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M. Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa. Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 3,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.